Die neuesten

Weltbegebenheiten.

Nach

authentischen Quellen bearbeitet

von

Dr. Franz Kottenkamp.

Zweiter Theil:

Deutschland in seiner Erhebung.

I.

Stuttgart:

Druck und Verlag von Scheible, Rieger & Sattler.

1848.

Zustand Deutschlands von 1814—1830.

Die Zeit der letzten 18 Jahre ist für die deutsche Nation so drückend und entwürdigend gewesen, wie beinahe die Leiden unter der Gewaltherrschaft eines fremden Staats; — eine schwerere Bedrückung in materieller und geistiger Hinsicht hat zwar zu manchen Zeiten über den Deutschen gelastet, indeß fehlte alsdann das bestimmte Bewußtsein desjenigen politisch socialen Zustandes, in welchem das Volk durch Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten selbst berufen ist, an der Entfernung Dessen mitzuwirken, was auf ihm als erdrückend lastet. Das Unglück wurde mit Ergebung getragen, und man kannte keine Staatsformen, unter denen man Besseres, wie die Gegenwart darbot, erwartete. Alle Hoffnungen der Besserung und Erleichterung wurden von den Regierungen her erwartet; das Volk selbst, mit Ausnahme einiger privilegirten Reichsstände, besaß weder politische Rechte, noch fühlte es irgendwie ein Bedürfniß nach denselben. In seiner Hülflosigkeit hielt es die büreaukratischen und militärisch durchgreifenden Monarchien für dasjenige Mittel, wodurch es seiner Beschwerden am ehesten entledigt oder wenigstens Schutz in seiner Schwäche erlangen konnte, welche sich als nothwendige Folge aus der Kleinstaaterei des alten deutschen Reichs ergab. Deutschland war durch letztere der Tummelplatz fremder Heere geworden, und anderthalb Jahrhunderte lang erduldete das Volk solche Leiden, wie kaum ein anderes durch Raubsucht und Gewaltthätigkeit der Fremden. Gegen letzteres Unglück bot im vergangenen Jahrhundert

die unumschränkte militärische Monarchie nach Art des Königreichs Preußen unter Friedrich II. ohnedem ein sichereres Mittel, wie die Reichsverfassung; das Volk hielt dieselbe für zweckmäßig, oder duldete sie wenigstens ohne Widerspruch; somit wurde sie auch mehr oder weniger, in größeren und kleineren Staaten, an die Stelle des alten schleppenden Ständewesens privilegirter Klassen gesetzt und verminderte auch im Verlauf der nach 1792 erfolgenden Kriege eines der hauptsächlichsten Uebel — die Theilung in mehr als hundert kleinere Staaten.

Die französische Revolution übte, mit Ausnahme der Rheinlande, keinen Einfluß auf das Volk aus. Höchstens wurde ein Theil der mittleren und höheren Klassen von den Grundsätzen derselben durchdrungen, indeß war die Einwirkung derselben auf das Volk sehr gering. Die militärisch-büreaukratische Monarchie, wie sie Friedrich II. in Preußen begründet hatte, erlitt im Innern nicht die geringste Erschütterung; somit waren auch keine Maßregeln nothwendig, um die ihr feindliche Richtung im Volk zu unterdrücken. Die Presse z. B. war vor 1807 in Deutschland weit freier wie 1833; eben so wenig war die politische Polizei, die Verfolgung Einzelner und überhaupt die ängstliche Beaufsichtigung des Volkes für Deutschland damals nicht so gewöhnlich, wie wir sie seit 1832 erlebt haben.

Die Folge zeigte, daß die von der französischen Revolution geweckten Ideen in Deutschland sich verbreiteten, obgleich dies auf langsame Weise geschah. Ohnedem hatte die Erfahrung den Umstand erwiesen, daß die büreaukratisch-militärische Monarchie der Gewalt Frankreichs nicht zu widerstehen vermochte, welche aus dem neuen Zustand der Dinge hervorgegangen war. Die Heere Oestereichs waren unzählige Male auf dem Schlachtfelde erlegen, und eine einzige verlorene Schlacht stürzte das ganze Gebäude, welches Friedrich II errichtet hatte. Preußen hatte damals von Innen, mit Ausnahme von Polen, nichts zu besorgen;

im Gegentheil, die deutschen Bevölkerungen waren seiner Monarchie anhänglich; dennoch war der Fall derselben unaufhaltsam und das Ganze ohne Kraft. Es erfolgte die Entwürdigung des deutschen Namens und die Bedrückung unter Napoleon, wodurch endlich nur ein Gefühl im ganzen Volke rege wurde. Als es die Vertreibung der Franzosen und die Beendigung des französischen Einflusses galt, herrschte eine Einmüthigkeit, wie sie in neuerer Zeit bei Deutschen unerhört war. Die Aufregung während der Volksbewegung und während des Krieges bewirkte ferner die erste allgemeine Verbreitung der Ideen von Volksrechten und von Theilnahme des Volkes an der Regierung um so mehr, da der Druck der unmittelbaren und mittelbaren Napoleon'schen Militärherrschaft weit schwerer und die Gewaltthätigkeit derselben allgemeiner gewesen war, wie die Quälerei der vorhergegangenen Zeit. Auch benutzten die Fürsten, besonders Preußen, diese Ideen zur Aufregung ihrer Völker; bekannt genug sind die Verheißungen von landständischen Verfassungen und von der Herstellung eines deutschen Staatenverbandes, welcher einen Mittelpunkt für die Einheit der Nation darbieten würde.

Es ist allbekannt, wie diese Versprechungen nach der Sicherung der Throne umgangen wurden, und wie die größeren Staaten, Preußen und Oesterreich, auch dasjenige zu vereiteln wußten, was von Völkern des südlichen Deutschlands an Rechten unmittelbar nach dem Frieden erlangt worden war. Mit Ausnahme Oesterreichs hatte das Volk schon damals allgemein das Bewußtsein empfunden, daß eine Besserung seiner Lage vorzugsweise in materieller Hinsicht unter den büreaukratisch-militärischen Staatsformen nicht zu erreichen sei; der Wunsch nach constitutioneller Monarchie und nach einer ungehemmten Aeußerung der Ansichten über Staaten und Regierungen war schon damals allgemein, jedoch nicht so entschieden, daß er durchaus hätte berücksichtigt werden müssen. Diese Bestrebungen ließen sich in jener Zeit ohne Gefahr unterdrücken; Unzufriedenheit und

Gereiztheit fanden sich zwar in allen Theilen Deutschlands; bis 1819 waren sogar einige heftige reaktionäre Maßregeln nothwendig, indeß schon die meisten Versuche, die hin und wieder gemacht wurden, um sich dieser Verhältnisse zu entledigen, erwiesen zur Genüge, daß die Deutschen damals noch keine bestimmten Ansichten über die Mittel, ihren Beschwerden abzuhelfen, und keine Parteiführer von praktischer Gewandtheit und Erfahrung besaßen. Außerdem waren die Zeitumstäde im Allgemeinen allen Bestrebungen liberaler Parteien ungünstig. In Frankreich herrschte eine Dynastie, deren Politik auf die Wiederherstellung des Zustandes vor 1789 gerichtet war; in England ließ die herrschende Partei bis 1824 in ähnlicher Bestrebung, das Volk niederzuhalten, die militärische Unterdrückung constitutioneller Regierungen in Italien und Spanien geschehen. Es war die Zeit, worin Oesterreich, Preußen und Rußland Europa unbedingt beherrschten, und es fand sich somit ein beklagenswerthes Uebergewicht der zwei großen deutschen Staaten in einer Weise, welche ebenso Unterdrückung außerhalb der Grenzen erhielt, wie es im Innern der Fall war.

Oesterreich, von den Reformversuchen Josephs II. längst zurückgekommen, hatte im Innern dasjenige System neu begründet, nach welchem die Monarchie von Anfang an zusammengesetzt war, und welches seit Karl V. deutlich ausgesprochen, von einem Jahrhunderte dem andern überliefert wurde. Der aus vier verschiedenen Völkern, aus Slaven, Italienern, Deutschen und Ungarn zusammengesetzte Staat erhielt seinen einzigen Zusammenhang durch die monarchisch-militärische Gewalt der Regierung; der Staat entbehrte der natürlichen Grundlage, und die Mittel, wodurch von Wien aus das Ganze geleitet wurde, mußten mit den natürlichen Bedürfnissen der einzelnen Völker in Widerspruch treten. Eine Absonderung der verschiedenen Völker wurde soweit wie möglich ausgeführt, um das eine durch das andere im Gehorsam zu erhalten; ein Polizeisystem,

welches die ganze Gesellschaft bis in's Innerste durchdrang, erregte sowohl eine stete Furcht unter allen Klassen, wie es diejenige Verderbniß herbeiführte, unter welcher die Menschen in gewöhnlichen Zeiten am leichtesten geleitet werden können; ein zahlreiches Heer vermochte jede thätige Aeußerung der Unzufriedenheit ebenso zu unterdrücken, wie die Masse der Regierungsbeamten die Stimmung wirksam überwachte und die von der Regierung ausgehenden Befehle ausführte. Ein gewaltthätiges Verfahren war von früher her überliefert worden; von Joseph II. aufgehoben, oder wenigstens gemildert, war es durchaus nicht, während seiner kurzen Regierung, in solcher Weise entfernt worden, daß das Volk selbst nicht daran gewohnt geblieben wäre; diese Gewaltthätigkeit ließ sich nach dem Tode des Kaisers ohne Schwierigkeit wieder einführen, wobei nur der Schein der Milde, welcher aus den Maßregeln desselben hervorging, bis jetzt zurückblieb; die von jeher bestehende Heimlichkeit beförderte ein Verfahren, worin eben dieser Schein erhalten werden konnte, ohne daß die Sache selbst im Geringsten stattfand. Wie es sich mit der österreichischen Milde verhält, hat die Schrift Silvio Pellico's, über sein Gefängniß in Brünn, bestimmt genug allgemein bekannt gemacht; die Angaben von Hormayr und Andern bezeugen die Willkürlichkeit der Regierung, wodurch die Sicherheit der Personen ebenso wenig stattfindet, wie in der älteren französischen Monarchie und in Rußland.* Noch vor Kurzem hat sich das Verhältniß dieser sogenannten Milde in der Unsicherheit der Personen, in der Verhaftung und Deportation einer Menge von Lombarden bestätigt, wobei sogar die dem Kaiserstaat offenbar anhänglichen italienischen Behörden in Mailand zu Klagen veranlaßt wurden.

* Die Staatsgefängnisse sind stets gefüllt, und diejenigen, welche sowohl durch offene Widersetzlichkeit, wie durch Gutachten der Polizei in die Staatsgefängnisse wandern, werden sowohl allen möglichen Peinigungen ausgesetzt, wie sie in den Oublietten verschwinden, d. h. in Gefängnissen, wo sie allein als Nummern bezeichnet und ihren Namen nach nicht bekannt sind.

Das weitere System des Kaiserstaates bestand in der möglichen Zurückhaltung Alles dessen, was dem Volke Ideen einflößen könnte, welche dem geltenden Systeme widerstrebten. Die Grenzen wurden sogar gegen allen geistigen Verkehr mit dem übrigen Deutschland abgesperrt; das Unterrichtswesen war durchgängig in derjenigen Weise eingerichtet, welche schon seit zwei Jahrhunderten dem Wesen unumschränkter Monarchien gemäß durch die Jesuiten ausgebildet war. Deßhalb auch erhielt jener Orden allmählig, unter anderem Namen wieder eingesetzt, in Oesterreich Zutritt und die allgemeine Leitung der Volkserziehung. Als Ersatz für die geistige Bevormundung ward eine gewisse Beförderung des materiellen Wohles vorgegeben; obgleich letzteres in Städten wie Wien, in industriellen Ländern wie Böhmen, oder auf einem fruchtbaren Gebiete, wie dem der Lombardei stattfinden mochte, so konnte dennoch von einer Entwickelung des Nationalreichthums nicht die Rede sein. Ein Staat, welcher die Entfernung aller Beschränkungen des Eigenthums, die vom Mittelalter überliefert waren, hartnäckig bestehen ließ, welcher Frohnden, Zünfte u. s. w. beharrlich aufrecht erhielt, konnte weder eine große Blüte der Industrie erlangen, noch dem Volke überhaupt die Mittel zur Benutzung seiner Hülfsquellen gewähren. Von einer Beförderung des materiellen Wohles konnte in Oesterreich eben so wenig die Rede sein, wie von geistiger Ausbildung der Volksmasse oder von Milde.

Was die Finanzen betrifft, so hatte Oesterreich von jeher die Heimlichkeit seines ganzen Systemes auch hierin beibehalten. Die Geduld und das Vertrauen des deutschen Volkes auf seine Regierung ergab sich daraus, daß der Staat, ungeachtet seines Bankrottes, unmittelbar nach dem Frieden wieder Kredit fand. Derselbe hat sich auch bis auf die letzten Ereignisse gehalten, obgleich verschiedene Anlehen mitten im Frieden Verdacht erregten; indeß das ganze System, sowohl in Oesterreich selbst, wie auch mehr oder weniger durch dessen Einfluß in ganz Deutschland ausge-

übt, hat bis zu den letzten Erschütterungen verhindert, daß der Kredit irgendwie gefährdet wurde.

Von einem solchen Staate konnte man nicht erwarten, daß er sich denjenigen Bedürfnissen der Völker fügen werde, welche seit 1815 auch in Deutschland unverkennbar waren. Der Widerstand desselben war natürlich, da seine Erhaltung in der alten Weise durchaus auf der Bewahrung des Gegentheils beruhte. Es ist zwar die Frage, ob eine staatskluge Leitung des Ganzen die von einander gesonderten Völker durch liberale politische Grundsätze nicht ebenso hätte zusammen halten können, wie das System des Zwanges und des Argwohnes; indeß dieser Versuch ist nicht gemacht worden, und man kann deßhalb auch darüber nicht entscheiden. Andererseits läßt sich nicht läugnen, daß dieses österreichische System mit vieler Geschicklichkeit nach Innen und Außen vertreten war; wenn die neuesten Ereignisse dasselbe als unhaltbar bewiesen, so ist wenigstens Alles geschehen, was auf die Erhaltung in der hergebrachten Weise und unter gewöhnlichen Umständen hinwirken konnte; auch war es Thorheit, wenn die Liberalen irgend etwas Anderes von Oesterreich erwarteten.

Der zweite größere Staat, Preußen, nahm mit wenigen Veränderungen das alte Regierungssystem wieder auf, welches sich nach der Schlacht bei Jena als unhaltbar zur Genüge erwiesen hatte. Die Erwartung der Deutschen, die man von 1815—1817 hegte, ward getäuscht; die liberalen Männer, welche von 1809 an und während des Krieges den Staat geleitet hatten, traten allmählig zurück; es regierte wieder eine Büreaukratie, welche, auf Militärmacht gestützt, ihren Einfluß auf die unbedeutendsten bürgerlichen Verhältnisse ausdehnte; eine Centralisation wurde ausgeführt, wodurch der Arm der Regierung überall, bis in die unbedeutendsten Verhältnisse, Eingriff machte. Die Regierung, überall gegenwärtig durch ein sorgfältig organisirtes Schreiberwesen, ließ jede Selbstständigkeit verschwinden. Gesetze, wie die über die Municipalverfassungen, welche während der liberalen

Richtung von 1809—1813 erlassen waren, wurden nicht in den später erworbenen Provinzen eingeführt, oder, besonders nach 1830, in dem Sinne des ganzen Systemes verändert. Die Verheißungen einer Verfassung blieben unerfüllt; die Presse gerieth allmählig in dasselbe Verhältniß, worin sie sich in Oesterreich befand: diese Behauptung gilt wenigstens bis zum Tode des verstorbenen Königs. Andererseits wurde dahin gewirkt, den Schein des Fortschrittes für sich zu haben; das Unterrichtswesen erhielt allerdings eine große Ausdehnung, wurde aber auf ein Ziel hingeleitet, welches die Entfernung eines praktischen Sinnes zur Folge haben sollte, und der gesunde Menschenverstand wurde dadurch ebenso niedergehalten, wie durch das Formenwesen, welches die ganze Staatsmaschine durchdrang. Besonders seit 1830 wurde ferner dahin gestrebt, dem ganzen Unterrichtswesen, dessen Fäden man in Berlin überall in der Hand hielt, eine rein monarchische Richtung zu ertheilen. Was das höhere Unterrichtswesen betraf, so wurde einerseits vorzugsweise eine Vielwisserei ohne praktischen Nutzen befördert, und andererseits die sogenannte philosophische Spekulation begünstigt, welche ebenso für das Leben, wie für die wahre Wissenschaft nutzlos ist, der aber die Deutschen sich mit solcher Vorliebe zu überlassen pflegten, daß ihre metaphysische Träumerei in Ermanglung solider Dinge, woran sie sich halten können, dem Auslande zum Gespött geworden ist. Ein Rechtszustand war zwar im preußischen Staat vorhanden, allein mit Ausnahme der preußischen Rheinprovinzen mit schleppenden Formen verbunden, so daß auch dieser bei dem Uebergewicht der Regierungsgewalt in mannigfacher Hinsicht in Frage gestellt wurde. Die Aufstellung eines unverhältnißmäßig starken Heeres, welches, den Kräften des Staates nicht gemäß, zur Behauptung einer Stellung als Großmacht erforderlich wurde, die Unterhaltung eines zweiten Heeres von Beamten, zur Ausführung des Regierungssystemes in allen Lebensverhältnissen, lastete auf dem Volke, so daß von einer höheren Entwicklung der

Kräfte, auch für den materiellen Wohlstand, nicht die Rede sein konnte. Was in dieser Hinsicht während des langen Friedens geschah, ging ebenso, wie in einzelnen Gegenden Oesterreichs, eher aus der unverwüstlichen Volkskraft, als aus Beförderungen durch Gesetze u. s. w. hervor, oder es beruhte auf denjenigen Bestimmungen hinsichtlich der Befreiung des Grundeigenthums, der Ablösung der Frohnden u. s. w., welche von der liberalen Regierung seit 1809 und von der französischen Herrschaft in einigen Theilen des Staates zurückgeblieben waren. Es herrschte zwar keine Ueberwachung der öffentlichen Meinung durch dasselbe ausgedehnte Spionirsystem, wie in Oesterreich, ja es fand sich sogar einige Freiheit mündlicher Aeußerungen; andererseits aber sah die Regierung mit Aengstlichkeit auf die Absperrung gegen alle ihr unangenehmen, von Außen kommenden Schriften und Zeitungen und bot bei Verfolgungen gegen die Presse und gegen mißliebige Schriftsteller so bereitwillig die Hand, daß Oesterreich die Einleitung allgemeiner Verfahrungsweisen in dieser Hinsicht Preußen unbedenklich überlassen und so die Gehäßigkeit in dergleichen Maßregeln von sich abwenden konnte.

Während so die beiden Hauptstaaten Deutschland ein System befolgten, welches sowohl mit den Wünschen und Bedürfnissen der Völker, wie mit den Versprechungen der Fürsten während des napoleonischen Krieges in bestimmtem Gegensatz stand, hatte im südwestlichen Deutschland eine Entwicklung entgegengesetzter Art begonnen. In Würtemberg war eine Verfassung zugleich von der Krone und den Ständen entworfen worden, welche die in einer constitutionellen Monarchie gebotenen Garantien der Volksrechte wenigstens in solcher Weise enthielt, daß eine weitere Entwicklung sehr wohl stattfinden konnte. Ein Gesetz von 1817 sicherte ferner die Freiheit der Presse, ohne welche eine constitutionelle Regierung aus leeren Formen besteht, die alsdann nur ein durchaus entgegengesetztes System verdecken. Baden und Baiern erhielten landständische Ver-

fassungen von ihren Fürsten 1818, so daß auch diesen Staaten die Möglichkeit der politischen Entwicklung eröffnet ward, welche, im Fall Würtemberg nicht gehemmt würde, auch dort unzweifelhaft ihren Verlauf nehmen mußte.

Diese neue Richtung in Deutschland widerstrebte natürlich dem Wesen der beiden mächtigsten deutschen Staaten. Von Oesterreich ließ sich dies nicht anders erwarten, und Preußen, welches Anfangs mit einer gewissen Vorsicht sein System der Reaktion ausführte, befand sich wenigstens bei Erlassung der württembergischen Verfassung bereits auf dem entschiedensten Wege der militärisch-büreaukratischen Monarchie. Beide Staaten, deren Eifersucht sich von Zeit zu Zeit in kleinlichen Verhältnissen zeigte, waren in dieser Hauptsache einstimmig; von jener Zeit an bis zur Gegenwart hat ihr Druck auf Deutschland gelastet, und somit ist auch beiden Regierungen vorzugsweise die Gehäßigkeit des ganzen Verfahrens anheimgefallen. Freilich haben sie von jener Zeit an in süddeutschen Höfen und Regierungen meist gehorsame Werkzeuge gefunden, wovon einige einen eben so großen Eifer, wie die preußischen Behörden, zeigten; indeß ist keine der Hauptmaßregeln gegen die Hauptinteressen und bereits bestehenden Rechte des Volkes eingeleitet und ausgeführt worden, ohne daß Preußen die Anregung dazu gegeben hätte. Dieser Umstand, verbunden mit dem hochmüthigen und absprechenden Tone, der bei solchen Gelegenheiten von Preußen ausgehenden halbofficiellen oder officiellen Deduktionsschriften voll von staatsrechtlicher Weisheit, hat dieser Monarchie, nebst den eitlen und militärisch-schnarrenden persönlichen Aeußerungen preußischer Beamten, einen Haß aufgebürdet, welcher die Abneigung gegen Oesterreich bei weitem übersteigt; von letzterem konnte man nichts Anderes erwarten, als dasjenige, was geschehen ist; ohnedem hat es auch nutzlose Reizungen durch hochmüthiges Absprechen und Schmähen Derjenigen, welchen das Vermögen zu antworten genommen war, wenigstens in aufgeregten Zeiten öffentlich unterlassen. Endlich hat Oesterreich, besonders 1832, die

ersten Schritte zu verhaßten reaktionären Maßregeln Preußen anheimgegeben. Die Ereignisse des vergangenen Jahres haben freilich, besonders in Bezug auf das preußische Volk, diese Eindrücke wieder verwischt; in Bezug auf die Regierung war dies unmöglich. Nach 1817 blieb nur ein Schutzmittel für die constitutionellen Staaten, eine Verbindung, wodurch sie sich gegenseitig ihre Selbstständigkeit garantirten, und ihre Macht im Nothfall gegen alle ihnen von Preußen und Oesterreich aufgedrungenen Beschlüsse vereinigt haben würden. Eine solche Idee wurde damals von dem damaligen württembergischen Legationsrath Lindner im „Manuscript für Süddeutschland" ausgesprochen, worin die Möglichkeit eines erfolgreichen Widerstandes dieser Art entwickelt war. Die allgemeinen Zeitverhältnisse machten aber damals die Ausführung dieser Idee unmöglich, sowie auch der bis 1823 fortdauernde Widerstand des Königs von Württemberg erfolglos blieb; derselbe mußte aufgegeben werden, als damals die Gesandten der Großmächte, in Folge einer Circularnote, Stuttgart verließen, welche sich gegen die Politik der Großmächte und deren Verfahren hinsichtlich der kleinen Kronen ausgesprochen hatte. Ohnedem erfolgte in demselben Jahre der Feldzug der Franzosen gegen die constitutionelle Regierung in Spanien, und ein weiterer thätiger Widerstand war somit für kleinere Staaten, die keine Stütze von Außen fanden, eine Thorheit.

Von Oesterreich und Preußen wurde der deutsche Bund benützt, um eine gesetzliche Form für die Einwirkung auf die süddeutschen Staaten zu erlangen, und überhaupt die ihrem Systeme entsprechenden Maßregeln über ganz Deutschland gleichmäßig auszudehnen. Dies Institut, welches bei seiner Constituirung 1816 eine der damaligen Stimmung angemessene Richtung aussprach, gelangte bald in eine durchaus entgegengesetzte. Der deutsche Bund hatte in dem dreizehnten Artikel der Bundesakte die Errichtung landständischer Verfassungen, als unerläßliche Bedingung des Rechtszustandes von deutschen Staaten aufgestellt; es war ferner in der

Theorie die Gleichheit der Rechte der Bundesglieder in den Versammlungen des Bundes festgesetzt, indem die größeren keine Vorrechte hinsichtlich der Abstimmung besaßen. Es war somit der Grund zu einer Föderation unter freisinnigen Verfassungen gelegt, welche einen solchen Ersatz der Einheit darbieten konnte, wie er den Deutschen angemessen zu sein scheint, denen eine vollständige Vereinigung von jeher widerstrebt hat. Anfänglich war sogar eine Art Nationalrepräsentation in Verbindung mit dem Bunde beabsichtigt, — ein Wunsch, der 1831 wieder laut ward, und auf dessen Erfüllung jetzt in einer andern Weise, wie früher, gedrungen wird. Indeß diese wurde umgangen, und dadurch das spätere Verhältniß eingeleitet, wodurch die Beschlüsse des Bundestages unbedingt allein von den Kabinetten ausgingen und somit auch in ganz anderem Sinne erlassen wurden, als es den Grundsätzen, bei der ersten Bildung desselben, gemäß war. Bei einer Nationalrepräsentation am Bundestage wäre freilich die Wirksamkeit desselben eine ganz andere gewesen, wie sie, zum Unglück der Nation, bisher sich gezeigt hat. Dies deutet auch folgende Stelle aus einer österreichischen Note über Veröffentlichung der Bundestagsbeschlüsse an (bei Kombst, „Der deutsche Bundestag gegen das Ende 1832," S. 110):

„Wäre die Bundesversammlung — wie es in den ersten Jahren ihrer Existenz von der liberalen Partei geglaubt und gewünscht wurde — eine Art Nationalrepräsentation, bestimmt, alle Rechte zu schützen und in alle das gemeinsame Interesse der deutschen Unterthanen betreffende innere Angelegenheiten kräftig und wirksam einzugreifen, so würde ihr allerdings das allgemeine Interesse nicht entgehen, besonders wenn auch noch die Instruktionen der Bundestagsgesandten in den Ständeversammlungen berathen würden, wie dies schon früherhin und jetzt neuerlich vielfach als unumgänglich nothwendig behauptet und angepriesen worden ist. Die Competenz der Bundesversammlung ist aber seit dem Jahre 1820 definitiv und auf eine Art geregelt, welche

ihr eine andere Stellung gegeben hat, als die ohnehin nur chimärische einer Volksrepräsentation."

Die Absicht, den deutschen Bund als Werkzeug zu den genannten Zwecken zu gebrauchen, war 1817 vorhanden, während der Bund selbst nicht in den Fall gerieth, eine außerordentliche Thätigkeit zu entwickeln. Dies ergibt sich aus einem, von Kombst bekannt gemachten Dokumente des preußischen Legationsrath v. Jordan, welcher diese Denkschrift, im Auftrage des Fürsten Hardenberg, dem Fürsten Metternich vorlegte. Daraus erhellt ferner die wahre Gesinnung der preußischen Regierung über die Presse schon im zweiten Jahre nach den Napoleon'schen Kriegen, während sie noch den liberalen Schein bewahrte, sowie auch die Bemühung, die Gehässigkeit des ersten Schrittes von sich abzuwenden und letztere Oesterreich zuzuschieben — eine Bemühung, die Oesterreich 1832, Preußen gegenüber, weit besser gelungen ist. Das Dokument, mit der Ueberschrift: „die Preßfreiheit in Deutschland, aus dem Gesichtspunkte der äußeren und inneren Sicherheit in Deutschland betrachtet," lautet in folgender Weise:

„Wenn von der einen Seite bei königlichem Bundesstaate die Vermuthung eintreten kann, daß man damit umgehe, eine dem Geiste der Zeit vollkommen entsprechende, vernünftige Preßfreiheit beschränken zu wollen; so darf es von der andern auch Keinem zugemuthet werden, dem immer mehr überhandnehmenden Schwindel einiger unruhiger Köpfe, welche lediglich damit umgehen, die heiligsten Begriffe zu verdunkeln, die festesten Bande der Gesellschaft zu lösen, und das Volk durch unrichtige und hämische Darstellungen zu verleiten, länger Vorschub zu leisten.

„Wie weit es mit diesem Uebelstande in Deutschland gekommen, ist nur zu allgemein bekannt. Will man demselben steuern, so müssen allgemeine und energische Mittel ergriffen werden. Sollen diese wirksam sein, so müssen sie vom Bundestag ausgehen, dessen Fürsten die heilige Verpflichtung übernommen haben, die innere Ruhe des deutschen

Vaterlandes zu bewachen und Alles zu entfernen, was dieselbe bedrohen könnte. Einfach, aber doch eingreifend und erschöpfend müssen diese Mittel sein, damit sie nicht den Zweck verfehlen und das Uebel vermehren. Man darf als bekannt annehmen, daß der giftige Samen hauptsächlich durch die in mehren deutschen Ländern erscheinende bedeutende Zahl von Zeitungen und Flugschriften vorbereitet wird. Kann man diese daher durch allgemein beschränkende Verfügungen zügeln, so hat man das Uebel in der Geburt erstickt, und es wird dadurch weder den Fortschritten der Aufklärung, noch der wissenschaftlichen Cultur der mindeste Abbruch gethan. Mag in ausführlichen Schriften immerhin auch ein unrichtiger, ja selbst schädlicher Grundsatz aufgestellt und vertheidigt werden, so haben solche Schriften doch in der Regel nur ein beschränktes und gebildetes Publikum, und so wird es immer schwer halten, den aufgeklärten Leser durch Trugschlüsse irre zu führen und zu verleiten. Nicht so verhält es sich mit den Zeitungen und Flugschriften: diese sind für alle Klassen des Publikums bestimmt, und haben überdies den Reiz der Neuigkeit; sie sind selbst für die ungebildete Klasse ein Bedürfniß der Zeit; nur der nachtheilige Einfluß, den sie gerade bei dieser durch ihre immer mehr eingreifende, aufrührerische Tendenz ausüben, ist das Uebel, dem begegnet werden muß, wenn die innere Ruhe Deutschlands nicht gefährdet werden soll.

„Vereinigt man sich daher in der Ueberzeugung, daß gemeinschaftliche und eingreifende Maßregeln zu nehmen sind, um der Zügellosigkeit der Zeitungsschreiber ein baldiges Ziel zu setzen, so wird dem zunächst liegenden Uebelstande begegnet, ohne die höchst schwierige Materie der Preßfreiheit durch allgemeine Normen sogleich auf dem Bundestag feststellen zu wollen.

„Der Zweck der Zeitungen ist offenbar, Thatsachen und die Ereignisse des Tages zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Nicht daraus, sondern aus den Betrachtungen und Folgerungen, welche diese Thatsachen begleiten, entstehet das

Unwesen, das jetzt bekämpft werden soll. Kann man daher die Zeitungen auf diese ihre ursprüngliche Bestimmung zurückführen, und sie auf einfache Erzählung der Thatsachen beschränken, so ist bei einer sonst anzuordnenden, zweckmäßigen Censur kein weiterer Nachtheil zu besorgen. Freilich wird es demnächst auch nothwendig sein, allgemeine Grundsätze über Preßfreiheit am Bundestage auszusprechen, diese aber vorläufig zu berathen." rc.

In dem Aktenstücke der preußischen Bundestagsgesandtschaft, betreffend die Sendung des Herrn v. Jordan nach Wien (1817), befindet sich Folgendes:

„(Wörtliche Abschrift.)

„(Von Sr. Durchlaucht Hand.)

„Die höchst wichtige und schwierige Materie wegen der Preßfreiheit ist ein Hauptgegenstand der in Wien zu nehmenden Abreden. Es müßten durchaus am Bundestage allgemeine Grundsätze gemeinschaftlich ausgesprochen werden, die dem Unwesen ein Ziel setzen.

„Es kommt darauf an:

„1) Wo sollen sie entworfen werden, in Wien oder in Berlin?

„2) Wer soll die Verhandlung am Bundestag betreiben?

„Es wäre zu wünschen, daß Herr Hofrath Gentz den Entwurf aufstellte, und die Proposition von Oesterreich ausginge."

Wie erwähnt, war die Bundesversammlung eine Zeitlang hinsichtlich wichtiger Beschlüsse, die man im Geheimen vorbereitete, unthätig. Man wartete eine Zeit ab, worin die durch die Kriege hervorgerufene Aufregung sich gelegt hatte, ebenso wie man, nicht unmittelbar nach 1830, das Feuer durch die sogenannten energischen Maßregeln schürte und wie man auch jetzt ein heftiges Verfahren in der ersten Aufregung unterlassen wird, um später desto sicherer aufzutreten — im Fall nämlich die jetzt durchaus veränderten Verhältnisse ein solches Verfahren noch gestatten sollten. Die Politik Oesterreichs war von jeher die des Abwartens, und

es läßt sich nicht läugnen, daß es in neuester Zeit viel dadurch gewonnen hat.

Die Karlsbader Beschlüsse vom 20. September 1819 erließen Bestimmungen, durch welche die erwähnten Plane über die Benützung des Bundes, als eines Werkzeuges für die allgemeine Ausführung eines Systemes, in unumschränkt-monarchischem Sinne, für das ganze Deutschland offen erklärt wurden. Der erste Artikel bestimmte: „durch eine provisorische Exekutionsordnung solle den Beschlüssen der Bundesversammlung, wozu dieselbe zur Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und zum Schutze des Besitzstandes sich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt halte, die gehörige Folgeleistung und Vollziehung gesichert werden." Der dritte Artikel, welcher eine Censur für periodische Schriften und Bücher unter zwanzig Bogen einsetzte, wobei die Regierungen sich unter einander verpflichteten, daß die Würde anderer Bundesstaaten nicht verletzt und deren Verwaltung angegriffen werde, ertheilte der Bundesversammlung das Recht, von Amtswegen dergleichen Schriften zu unterdrücken. Dadurch wurde der deutsche Bund zur Polizeibehörde und hat auch diese seine neue Bestimmung in vollster Ausdehnung ausgebildet und ausgeübt, so daß dessen eigentlich politische Bedeutung darin gänzlich untergegangen ist.

Uebrigens war der Bund anfänglich in seiner Zusammensetzung nicht von solcher Art, daß er sich unbedenklich zu einer solchen Rolle hergegeben hätte, die ihn in den Augen der Nation sowohl verhaßt, wie verächtlich machen und um alle Bedeutung in gefährlichen Zeiten bringen mußte. Es bildete sich in der Bundesversammlung selbst eine Opposition gegen die Absichten Oesterreichs und Preußens, welche der Hauptsache nach auf liberalen Grundsätzen beruhte. Das hervorragendste Glied dieser Opposition war der württembergische Gesandte v. Wangenheim; ferner gehörte dazu der bairische, Herr v. Aretin, und andere Repräsentanten der mittlern und kleinern Staaten. Kurz, es ergab sich ein Verhältniß, wodurch die ursprüngliche und sicherlich

zweckmäßige Verfassung der Bundesversammlung, als der Centralbehörde eines föderativen Staates, das dem Ganzen schädliche Uebergewicht der zwei Großmächte hätte ausgleichen können. Im Fall die ursprüngliche Verfassung des deutschen Bundes ihre volle Wirksamkeit geäußert haben würde, hätte die Stimmenmehrheit dieser Opposition zuletzt anheimfallen müssen, so daß die ganze, von Preußen und Oesterreich ausgehende Wirksamkeit dadurch gehemmt worden wäre; die zwei überwiegenden Staaten trafen aber bei Zeiten Maßregeln, um ein solches Ereigniß zu verhindern. Die Aufregung der Kriege war schon lange verschwunden, so daß die diplomatischen Mittel der gewöhnlichen Zeiten vollkommenen Erfolg hatten. Das Mittel, die Opposition zu entfernen, bestand in der Veränderung der Personen; da weder die Nation selbst unmittelbar, noch auch die Stände constitutioneller Staaten irgend einen Antheil an der Zusammensetzung des Bundestages hatten, so ließ sich die Sache ohne besondere Schwierigkeit ausführen. Preußen stimmte Oesterreich in allem diesem bei und es ward demnach von den beiden Höfen beschlossen, an die Stelle ihrer bisherigen Repräsentanten von österreichischer Seite den Freiherrn Münch-Bellinghausen und von Preußen den General-Postmeister von Nagler zu senden, auch darauf hinzuwirken, daß von den andern Staaten Dieser oder Jener, dessen Anwesenheit nicht beunruhigen könne, zum Ersatze des gefährlichen oder zweideutigen Gesandtenpersonales nach Frankfurt geschickt werde. Es schien den beiden Prinzipalhöfen leicht, die kleinern Staaten zu den gewünschten Veränderungen zu bewegen, und sie reussirten auch hierin, wie in allem Uebrigen, was sie gemeinschaftlich gegen die andern deutschen Fürsten unternahmen, ohne irgend eine erhebliche Ausnahme.

Kombst hat über diese Verhältnisse zwei Dokumente mitgetheilt, wovon das eine das Verfahren von Wien und Berlin in dieser Hinsicht ausspricht, das andere sowohl diesen Umstand, wie auch die Weise beleuchtet, in welcher man die Gesetzlichkeit und Nationalität betrachtete, wo-

mit von Zeit zu Zeit die deutschen Völker gekirrt wurden. Ersteres machte das österreichische Kabinet auf die Wichtigkeit des Umstandes aufmerksam, „daß Preußen und Oesterreich, durch gleiche Regierungsgrundsätze geleitet, unmöglich dulden könnten, daß in den kleinern deutschen Staaten ein Geist der Opposition sich rege, der um so gefährlicher sei, da er durch liberalen Schwindel veranlaßt oder hervorgerufen werde. Schon sei es dahin gekommen, daß die bedeutendsten Stellen in gewissen Staaten von Männern bekleidet würden, deren Grundsätze durchaus keine hinlängliche Garantie für die Aufrechthaltung des bestehenden Zustandes und die Sicherung der Ruhe und Ordnung gewährten. Fast sei es unmöglich, alle diese Männer von ihren Stellen zu entfernen und andere zu finden, welche mit der gehörigen Zuverlässigkeit auch die nöthige Tüchtigkeit verbänden. Es sei daher von Oesterreich und Preußen vorzugsweise durch das Organ des Bundestags dahin zu wirken, daß jenen ungebührlichen Bestrebungen Maß und Ziel gesteckt und die Opposition beseitigt werde. Um diesen Zweck nachdrücklich zu erreichen, erkenne man als einziges genügendes Mittel eine Regeneration der Bundesversammlung selbst, da es mehr als den Schein gewinne, daß die opponirenden Bundestagsgesandten der officiellen Opposition, durch ihre individuellen Ansichten, noch mehr Kraft und weitere Ausdehnung verliehen." Das zweite Dokument ist ein Bericht des österreichischen Generals von Langenau an den Fürsten Metternich: „In die Majorität der Bundesgesandten ist ein Geist des Widerspruchs gefahren, der sich in zweifacher Beziehung in der Form des Liberalismus manifestirt, obwohl er durch und durch politischer Natur ist.

„Die erste Form ist die Gesetzlichkeit. Kein Antrag darf ohne strenge Prüfung zur Abstimmung gebracht werden. An jeden wird der Buchstabe des Gesetzes als Maßstab gelegt; jede Diskussion wird auf Grundsätze zurückgeführt. Alles wird unter die Lupa der Bundesversammlung gebracht; kein Gesetz wird für oder wider angeführt, ohne durch

künstliche Exegese den Sinn desselben auf so folgenreiche Weise auszudehnen, daß der Convenienz bald gar kein Spielraum mehr übrig bleiben wird. Aber nicht die Gesetzlichkeit, die Verfassungsmäßigkeit ist der letzte Zweck dieser Sophisten. Dieser liegt vielmehr darin, den großen Bundesmächten die formale Rechtsgleichheit aller Bundesglieder so unerträglich zu machen, daß sie, um sich in ihren Interessen nicht binden zu lassen, sich genöthigt sehen, im Bunde nur eine passive Rolle zu spielen und nur durch diese Passivität gegen die Aktion der Mindermächtigen zu reagiren. Allein dies gerade fördert ihren Zweck, indem die kleinern Staaten eben durch diese Thätigkeit die öffentliche Meinung in dem Grade für sich gewinnen, in welchem die größern durch ihre Unthätigkeit, die als hemmendes Prinzip erscheint, dieselbe verlieren.

„Die zweite Form ist die der Nationalität. In dieser Form suchen sie die verschiedenen, oft sich widerstrebenden Interessen der einzelnen kleinen Staaten in Separathandlungen auszugleichen und zur Erhaltung der so errungenen gemeinsamen Interessen förmliche Bünde im Bunde zu stiften. Warum wird mit so großem Eifer, mit so vieler Umsicht an der Organisation der gemischten Armeecorps gearbeitet? Warum der Vereinigung darüber alle Rangverhältnisse so leicht geopfert? Warum stehen die Theilhaber dieser Corps, sobald sie die Selbstständigkeit derselben nur von weitem gefährdet glauben, gleich für einen Mann? Warum hat man in den Staaten, welche von Protestanten regiert werden, mit so unwandelbarer Hartnäckigkeit allen Schwierigkeiten, die sich der Gründung eines gemeinsamen Systems für die katholischen Kirchenangelegenheiten in den Weg stellten, Trotz geboten? Hat nicht, um nur das System zu Stande zu bringen, Württemberg seinen Landesbischof einem badischen Erzbischof untergeordnet; Darmstadt der Metropolitanwürde, welche Mainz so lange zierte, entsagt; Kurhessen dem Großherzogthum Hessen den Vorrang eingeräumt? Hat man nicht selbst die kleinen Staaten Nord-

deutschlands in den süddeutschen Verein zu locken gewußt? Warum wird auf einmal jede Finanzrücksicht und jedes Provinzialinteresse für nichts geachtet, um nur den süddeutschen Handelsbund, an welchem in Deutschland so eifrig gearbeitet wird, zu Stande zu bringen? — Die öffentliche Meinung soll damit gewonnen werden; die Völklein sollen an die Möglichkeit glauben, daß sie ein Volk werden könnten; sie sollen in solchen Vereinen ihr Wohl gegründet finden; sie sollen Partei nehmen gegen die, welche, weil sie andere Interessen haben, den gleichen Weg nicht nehmen können, und in dieser neuen Liebelei mit den Völkern und der öffentlichen Meinung wollen jene Liberalen dem Einflusse ein Ziel stecken, den, zu ihrem großen Verdrusse, die großen Mächte noch immer auf die innern Angelegenheiten der einzelnen deutschen Staaten ausüben und auszuüben berufen sind. Diese Menschen, die oft weniger liberal sind, als sie, um zu ihrem Zwecke zu gelangen, sich darstellen, theilen sich zwar wieder in zwei verschiedene Klassen, in die Idealisten und Realisten; allein, wenn auch von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehend, streben sie doch Beide nach dem einen Ziele, gegen die beiden großen Mächte einen Antagonismus zu organisiren.

„An der Spitze der Idealisten steht der Freiherr von Wangenheim. Ihm schließen sich mehr oder weniger an die Herren v. Carlowitz und Harnier. Realisten sind der Freiherr v. Aretin und der Herr v. Lepel. Jener läßt die Idealisten sprechen und zieht, indem er sie zu bekämpfen scheint, die Conclusa, wie sie es wollen, gegen Oesterreich; dieser stimmt offen und unverholen für Alles, was gegen die großen Mächte ist. — Ihm folgt, wenn irgend möglich, der Herr v. Roth. Auf Graf Euben, Graf Grüne, Graf Beust und Baron Penz ist nicht zu rechnen; sie sind den Idealisten und Realisten persönlich befreundet, und, wenn sie auch gegen die großen Mächte nichts unternehmen, sind

sie doch auch nicht für sie zu gebrauchen. Macht man Ansprüche auf sie, so schützt der Eine die Forderungen der Ehre, der Andere gar die des Pandektenrechtes vor — im Grunde liebäugeln auch sie mehr oder minder mit der Popularität. Aus Freiherrn von Blittersdorf ist nicht klug zu werden, er lebt in allen Elementen mit gleicher Leichtigkeit.

„Was bleibt uns? Ein Präsident, der zwar sagen muß, was wir wollen, es auch gern und mit Heftigkeit sagt, aber es nicht vertheidigen kann, so daß er mit dem besten Willen oft das Gegentheil von dem selbst mit beschließen hilft, was er durchsetzen sollte; ein Graf Goltz, der das, was Graf Buol bejaht, zwar nie verneint, aber zur Vertheidigung der Sache nie auch nur das Mindeste beizutragen vermag;* der Herr von Hammerstein, der uns nur bei seinem ersten Auftritte liberal und also gefährlich erschien, zeigt sich aber jetzt täglich besser. Er hat Kenntnisse, Verstand und einen gewissen Geist der Intrigue und den Stolz, der über die Kleinen hinwegsieht; er wird uns, wenn Sie ihn mit dem Bande, das er uns selbst darreicht, vollends fesseln, wichtige Dienste leisten können. Der Minister Marschall, auf den unter allen Umständen und für jeden Zweck zu bauen ist; der Freiherr Leonhardi, der nicht mucksen darf, und die Gesandten der sogenannten freien Städte, obwohl auch diese, der Mehrzahl nach, die Faust in der Tasche machen.

„Hieraus folgt, daß, so gute Elemente wir auch haben, dennoch an die Begründung des Stabilitätssystems und mithin an Herstellung der Ruhe nicht zu denken ist, wenn man nicht die Idealisten zusammt den Realisten bannen kann. — Die Bundesversammlung muß epurirt werden. Darauf müssen Oesterreich und Preußen vor allen Dingen wirken. Die auf diesen Zweck berechneten Schritte müssen zwar gemeinschaftlich verabredet, aber nur abwechselnd von

* Ein schöner Beweis, wie die so hoch gepriesene Weisheit der sogenannten Staatsmänner, der größten Monarchien Deutschlands, im Grunde beschaffen war.

einem dieser beiden Staaten allein, und sehr nach und nach gemacht werden, damit nicht Andere, als die Angegriffenen sich in ihrer Würde gefährdet glauben mögen. Deßhalb darf man die Epuration auch nicht beim Freiherrn von Aretin anfangen, obwohl seine Entfernung, weil er vor allen Andern der Verstockteste und daher der Gefährlichste ist, am wünschenswerthesten wäre. Baiern hält am meisten auf seine Unabhängigkeit, würde also am ersten Lärm blasen und nicht ohne großen Anhang bleiben. Daher muß das baierische Gouvernement nicht gereizt, sondern ins Interesse gezogen und für die Epuration gewonnen werden. Dies ist zum Glück gar nicht so schwer, da der Minister Rechberg das bairische, anti-österreichische System vergißt, sobald man ihm in irgend einem magischen Spiegel die Revolution und den Fürsten Metternich als deren Bändiger zeigt.

„Nicht ohne Erfolg hat Preußen, in seinen Circularbemerkungen über die Köthensche Streitangelegenheit, den Freiherrn von Aretin nicht nur geschont, sondern sogar gelobt. Rechberg findet diese Bemerkungen vortrefflich, das Benehmen der Mehrzahl der Bundesgesandten abscheulich. Gelingt es, das bairische Gouvernement in dieser Stimmung zu erhalten, so wird der Epuration kein großes Hinderniß im Wege stehen. Es kommt dann nur darauf an, immer nur einen Gesandten auf einmal, und zuerst einen solchen zu attaquiren, dessen Hof von den übrigen, aus irgend einem Grunde, am leichtesten zu isoliren ist. Es ist ziemlich gleichgültig, wer dieser erste sei. Alles ist gewonnen, wenn, um seines Benehmens gegen die großen Mächte willen, nur Einer rappellirt wird. Zeigt man dann nur den festen Entschluß, daß, wenn es sein muß, der nämliche Prozeß sofort werde von vorn angefangen werden, so darf man mit Sicherheit darauf rechnen, daß der böse Geist, der jetzt in der Bundesversammlung sein Unwesen treibt, bald gebannt sein wird. Keinem Gesandten wird es alsdann so leicht wieder einfallen,

in seinen Berichten, die wir ja meistens perlustriren können, den Geist der Opposition, der allerdings in den deutschen Fürsten zu leicht nur geweckt werden kann, zu nähren; vielmehr werden sie, um sich in ihrem einträglichen und zugleich ruhigen Posten zu befestigen, selbst dazu mitwirken, ihre Höfe den österreichischen, also auch den preußischen An- und Absichten, aus treuer Anhänglichkeit an das alte Kaiserhaus, entgegen zu führen.

„Dies ist der einzige Weg, auf welchem, meines Dafürhaltens, wir das wieder erobern können, was wir uns in unbegreiflicher Sorglosigkeit haben entreißen lassen."

Diese Erneuung der Personen in der Bundesversammlung brachte die Opposition zum Schweigen, bis auf den württembergischen Gesandten v. Trott, eine Persönlichkeit, die Oesterreich und Preußen ebenfalls unangenehm war, die aber zugelassen werden mußte, weil der König von Württemberg auf dieser Ernennung beharrte. Diesen Herrn v. Trott, als ehemaligen Beamten des Königs von Westphalen, Jerome Bonaparte, wollte der Bundestag anfänglich nicht annehmen. Kombst sagt: „Diese (Oesterreich und Preußen) wußten es daher auch einzurichten, daß man sich am Bundestage anfänglich gegen die Aufnahme des Herrn v. Trott opponirte, und zwar aus dem Grunde, „„weil es sich nicht gezieme, daß ein Mann, welcher früher als Anhänger fremder Tyrannei der deutschen Sache entgegengewirkt habe, jetzt, als Stellvertreter eines deutschen Fürsten und Mitberather der Interessen des deutschen Vaterlandes im Schooße der deutschen Bundesversammlung erscheine."" Man sieht aus diesem Argumente wenigstens, daß es den Herren ein Leichtes ist, auf empfindsame Weise mit deutscher Nationalehre u. s. w. Prunk zu machen, sobald ein derartiges Auftreten ihren augenblicklichen selbstsüchtigen Zwecken zuträglich erscheint. Die eben besprochene Opposition brach sich indessen an der Beharrlichkeit des Königs von Württemberg, der aus der Zulassung seines Gesandten einen persönlichen Ehrenpunkt machte und somit in diesem Falle Sieger blieb.

Herr v. Trott hat das Widerstreben, welches gewisse Mächte rücksichtlich seiner zeigten, in der Folge reichlich vergolten, und durch seine oft lästig werdende Opposition in Bundesangelegenheiten, namentlich in Betreff der Bundesfestungen, diese und jene von Oesterreich und Preußen beabsichtigte Maßnahme, wenn auch gerade nicht vereitelt, so doch oft modifizirt und hingehalten." Auch ist von diesem Gesandten Württembergs 1832 der Vorschlag eines Preßgesetzes mit Repressivmaßregeln, statt der Censur, gemacht worden, welche letztre allein für ungewöhnliche Zeiten existiren sollte. Indeß dieser Vorschlag wurde kaum beachtet.

War das Verfahren gegen die Presse und überhaupt gegen die constitutionelle Entwicklung gehässig, so bot das Verfahren gegen die Universitäten wenigstens in gewisser Hinsicht eine lächerliche Seite. Bekanntlich hatte die Aufregung, die nach dem Kriege herrschte, die Errichtung der allgemeinen deutschen Burschenschaft 1817 zur Folge gehabt, und die jungen Leute theilten in derselben die politische Aufregung der damaligen Zeit. Letztere konnte unter dieser Verbindung aber unmöglich gefährlicher Art sein; junge Leute von 18—22 Jahren, ohne fest ausgebildete Ansichten, ohne Kenntniß der Menschen und Verhältnisse, sowie ohne alle praktische Erfahrung, konnten unmöglich den geringsten Einfluß auf das Volk ausüben; sie hätten kaum die Erregung von Tumulten vermocht und sicherlich nicht den Bestand der Dinge in Frage gestellt. Auch waren alle sogenannten Verschwörungen, die von den Universitäten ausgingen, eben so schlecht entworfene Plane, wie ihnen die geringsten Mittel zur Ausführung fehlten; z. B. der 1824 entdeckte Jugendbund, welcher eine Masse von Verhaftungen und langdauernde Kriminalprozesse, ohne bedeutendes Ergebniß, zur Folge hatte. Nichts desto weniger wurde über dergleichen Thorheiten ein Lärm erhoben, als sei z. B. der Jakobinerklub der französischen Revolution wieder aufgelebt. Preußen besonders machte sich durch Beaufsichtigung der Universitäten und durch Schärfe der

Maßregeln gegen einzelne Studirende bemerklich; dieselben wurden mehr oder weniger in ganz Deutschland nachgeahmt, nachdem die Karlsbader Beschlüsse (Art. 2) diese Beaufsichtigung vorgeschrieben hatten.

Man kann sich nicht wohl denken, daß die Regierungen selbst, wenigstens zuletzt, die Zwecklosigkeit eines solchen Verfahrens nicht erkannt hätten, wo bloße Disciplinarmittel jedenfalls ausgereicht haben würden. War der Lärm ernstlich gemeint und wurden die ausgesprochenen Besorgnisse wirklich gehegt, so glich das Verfahren an Beschränktheit gewissermaßen dem der Verschwörer, die sich, ohne Mittel und Kenntniß der Menschen, in Plane zum Umsturz der deutschen Staaten einließen und sich sogar noch weitergehenden Träumereien über Revolutionen in ganz Europa, die von ihnen ausgehen sollten, hingaben. Die Reihe von Maßregeln, welche von den Karsbader Beschlüssen gegen die Universitäten getroffen wurden, haben wenigstens zur Folge gehabt, daß das alte Verhältniß derselben als Corporation und größere Institute für allgemeine Nationalbildung gänzlich aufgehört hat; sie sind, der Hauptsache nach, zu Beamtenschulen geworden und haben auch ihr früheres Ansehen beim Volke verloren. — Die Hauptbestimmung der Karlsbader Beschlüsse betraf die Einsetzung einer Art Polizeibehörde, unter dem Namen Curator, zur Beaufsichtigung des dort herrschenden Geistes und besonders der Lehrer, sowie der Verbindungen unter den jungen Leuten; erstere sollten entfernt werden, wenn sie mißliebige Grundsätze über Staat u. s. w. verbreiteten.

Von 1823—1830 war jede Regung des Freisinnes in Deutschland zurückgehalten und das Volk durchaus ruhig; indeß war mit dem allgemeinen Schweigen und der Machtlosigkeit der liberalen Partei das allgemeine Unbehagen nicht gehoben. Ohnedem war das Volk durch zahlreiche materielle Beschwerden bedrängt, für deren Entfernung jede Aussicht, durch die gänzliche Abwesenheit oder Lähmung freisinniger Staatseinrichtungen, verschwunden war. In

den meisten Staaten herrschten die Belastungen des Bodens, die vom Mittelalter überliefert waren; die gegenseitige Absperrung der Grenzen, unter den einzelnen, verhinderte jede Blüte der Industrie und des Handels; die Abgabensysteme waren in den meisten Staaten drückend und für den Nationalwohlstand hemmend; das Rechtswesen war wenigstens durch schleppende Formen in der Art erschwert, daß eine schnelle und bestimmte Justiz nirgends stattfand; das Schreiberwesen und die Formen der bureaukratischen Verwaltung griffen überall in das Leben störend ein — kurz, es fand sich ein Zustand, der sich als weit schlimmer, wie in der letzten Zeit des deutschen Reiches erwies.

Bewegung und Reaktion von 1830—34.

Unter diesen Umständen blieb die Julirevolution nicht ohne Rückwirkung. Der Aufstand des Volks in Braunschweig verjagte den damaligen Herzog, die Aufstände in Kassel und Dresden zwangen die Fürsten zur Ertheilung von Verfassungen; Wilhelm IV. erließ ebenfalls eine solche für Hannover, nachdem ein Aufstand, in einigen Theilen des Königreichs, die Volksstimmung dargethan hatte. Andere Volksbewegungen blieben erfolglos, da es den Aufständischen an bestimmtem Zweck und Führung fehlte, z. B. in Hessen-Darmstadt. In den constitutionellen Staaten des südlichen Deutschlands herrschte wenigstens eine starke Aufregung und die Stände machten Versuche, der constitutionellen Staatsverfassung, durch Erlangung der Preßfreiheit, Wahrheit zu ertheilen. Indeß Oesterreich und Preußen erlitten im Innern keine gefährlichen Erschütterungen, welche eine Veränderung des allgemeinen Systems veranlassen konnten; somit blieb auch ihre Einwirkung auf das übrige

Deutschland, durch das Werkzeug des deutschen Bundes, dieselbe wie früher, um die neuen constitutionellen Staaten, Hessen-Kassel und Sachsen, in dieselbe Stellung zu bringen, worein man die älteren, besonders Württemberg, früher versetzt hatte, und um die unausbleibliche Bewegung in letzteren auf die frühere Weise zurückzuhalten und zu unterdrücken. Offenbar waren Oesterreich und Preußen Anfangs in Verlegenheit, hinsichtlich ihrer Verfahrungsweise, und hielten deßhalb längere Zeit mit ihrer Einwirkung zurück. Die Ungewißheit des Ausgangs der Dinge in Frankreich und vor Allem der polnischen Revolution, die auf mehre Gebiete der beiden, bei den früheren Theilungen betheiligten Großmächte, im Fall eines Erfolges, unzweifelhafte Rückwirkung geübt haben würde, hinderte das Einschreiten derselben bei den ersten, in Deutschland stattfindenden Bewegungen. Nach dem Aufstande von Braunschweig geschah sogar die Anerkennung des dadurch eingesetzten Fürsten, der übrigens durch seine Persönlichkeit den Regierungen keine Besorgnisse einflößen konnte. Als der Fall Warschau's aber die beiden großen Militärmächte hinsichtlich ihrer Gebiete sicher stellte, und als es zugleich offenbar wurde, daß keine liberale Regierung unter irgend einem Verhältniß eine Stütze an Ludwig Philipp finden würde, trat die Rückwirkung gegen liberale Bestrebungen um so entschieden wieder auf, und die Unterdrückung derselben ward sogar noch heftiger und gewaltthätiger, wie vor 1830.

Es kann hier nicht unsere Absicht sein, die Aufregung von 1831—33 in den südwestlichen deutschen Staaten und das damalige Auftreten der Ständeversammlungen im Einzelnen darzustellen, wir bemerken nur im Allgemeinen, daß das Mißlingen aller Bemühungen der liberalen Partei schon deßhalb befördert wurde, weil sie sowohl in Baden, wie Württemberg und Baiern, zu verschiedenen Zeiten vereinzelt geschahen und sich zu verschiedenen Zeiten, eine nach der andern, unterdrücken ließen. Baden hatte auf dem Landtage vom 7. März bis 31. Dezember 1831 Einrich-

tungen erhalten, die es auf denselben Standpunkt, den übrigen deutschen Bundesstaaten gegenüber, wie früher Württemberg, setzten. Die Preßfreiheit war durch die constitutionellen, gesetzgebenden Gewalten als gesetzlich begründet worden und trat alsbald ins Leben, wobei natürlich die Karlsbader Beschlüsse für Dasjenige galten, was sie wirklich waren — ungesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die constitutionellen Staaten. Ueberhaupt herrschte auf jenem Landtage ein so freisinniger Geist in allen erlassenen Gesetzen, daß der bestimmteste Gegensatz gegen das allgemein herrschende System sich vorfand; da auch die Regierung dieselbe Richtung ohne Widerstreben eingeschlagen hatte, so konnte die Rückwirkung auf das ganze südwestliche Deutschland nicht ausbleiben, wenn dies neue System sich erhielt, und besonders wenn die Preßfreiheit in Wirksamkeit blieb. Letztere war übrigens in jener Zeit die Hauptbestrebung, für welche die deutschen Völker aufgeregt waren, bei welchen eine politische Bewegung stattfinden konnte. Sowohl in Baiern, wie Württemberg und Baden hatte man erkannt, daß eine constitutionelle Verfassung, beim Bestehen der Censur, wenn auch keine vollkommene Täuschung, doch in der hauptsächlichsten Wirksamkeit gehemmt sei; Bestrebungen, wie sie sich jetzt vorfinden, und deren Erfüllung, wegen des Gefühles der Leiden unter dem späteren Drucke, gegenwärtig auf ganz andere Weise verlangt wird und sich nicht mehr zurückhalten läßt, waren damals nicht allgemein. Die baierische zweite Kammer sprach ebenfalls diese Bestrebung sehr bestimmt aus, und auch die Regierung ging darauf ein, indem der Staatsrath Stürmer am 26. Mai 1831 einen Gesetzesentwurf vorlegte, der übrigens in freisinnigem Geiste von der Kammer verändert ward. Der König schien damals der Ertheilung der freien Presse nicht entgegen, leider aber erwies der höhere Adel eine Parteigesinnung, welche den gegen diese Volksklasse herrschenden Argwohn bestätigte. Die Reichsräthe erklärten sich für die Beibehaltung der Censur und verwarfen ebenfalls die

von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse, über Sicherstellung der persönlichen Freiheit, gegen polizeiliche Willkür. Es ergab sich dadurch ein Beweis von dem längst gehegten Verdacht, nach welchem die höhere und begüterte Adelsklasse in soweit ihren Vortheil verkannte, daß sie, dem englischen Adel ungleich, sich in das Verhältniß unumschränkter Monarchien gefügt hatte, worin die Selbstständigkeit und Wichtigkeit im Staate, für die äußere und an sich sehr unbedeutende Stellung bei Höfen aufgeopfert war. Der König trat damals noch nicht unmittelbar gegen die liberale Partei auf und ließ noch keine gewaltthätigen Maßregeln stattfinden; somit dauerte die Bewegung im Volke für die Preßfreiheit in Baiern fort und erlangte, wenigstens in Franken und in der Rheinpfalz, eine allgemeine Verbreitung, welche erwies, daß die Bestrebung nicht eine augenblickliche und durch Agitation weniger Wortführer erregt sei. In der Rheinpfalz, wo die Bewegung, bei den dort geltenden französischen Gesetzen und Verwaltungsformen, auf geringere Hindernisse, wie im übrigen Königreiche stieß, bestand faktisch die Preßfreiheit; der Widerstand wurde bald allgemeinerer Natur, und in den dortigen Zeitschriften, vor allen in Wirths Tribüne, wurde mit einer, in Deutschland bisher noch nicht geahnten Heftigkeit die Gereiztheit angefacht und unterhalten.

Die Presse blieb bald nicht mehr das einzige Mittel zur Aufregung gegen die bestehenden Zustände. Es bildete sich ein politischer Verein mit leitendem Ausschuß und mit besonderer Kasse zur Unterstützung der Vereinspresse nach Wirths Anregung. Als Wirth, der Gründer desselben, deßhalb vor Gericht gezogen wurde, sprach ihn das Appellationsgericht in Zweibrücken, nach französischem Rechte, frei und gab somit der Wirksamkeit dieses Vereines eine gesetzliche Begründung. Indeß war die ganze Aufregung ohne geschickte Leitung und mußte schon deßhalb ohne Erfolg bleiben, weil die Führer den einzigen

Schutz in Formen suchten, um die man sich bei der Unterdrückung nicht bekümmerte. Außerdem ließen sie sich in nutzlose und lärmende Demonstrationen ein, z. B. in eine mehre Tage lang dauernde Volksversammlung in Dürkheim, das sogenannte Hambacher Fest, mit viel Spektakel, aber ohne alle Möglichkeit eines Erfolges, wo die Leute nutzlos durch Reden aufgereizt wurden, wo aber die Zeitungsschreiber, die das Ganze leiteten, zur Genüge erwiesen, daß sie weder bestimmte praktische Plane, noch überhaupt eine Ansicht über ihre Lage und über ihre Hülfsmittel besaßen.

Unter diesen Verhältnissen begann die Wirksamkeit des Bundes oder vielmehr die Einwirkung von Preußen und Oesterreich, wobei der Bund als Werkzeug gebraucht wurde. Sobald die polnische Revolution beendet war, hatte der Bund bereits Zeichen seiner Thätigkeit gegeben, die übrigens nur als Einleitung des Späteren dienten. Ein Beschluß vom 27. Oktober 1831 verbot die Einsendung der an ihn gerichteten Adressen — eine Erklärung, wodurch der Bund aussprach, daß er mit dem Volke selbst nichts zu schaffen habe. Alsdann ward durch einen Beschluß vom 10. Nov. 1831 die erste Andeutung der späteren Maßregeln, vermittelst einer Erinnerung an die Karlsbader Beschlüsse, gegeben, welche die Regierung aufforderte, dieselben in ernste Erwägung zu ziehen; indeß war der Hauptschlag noch nicht gehörig vorbereitet und erheischte zuerst das Uebereinkommen der Höfe, besonders die Ueberredung des Königs von Baiern, welcher in dieser Hinsicht, Oesterreich und Preußen gegenüber, Anfangs die Selbstständigkeit eines souveränen Fürsten zeigte. Endlich war auch die Vorbereitung militärischer Maßregeln zu dem Zweck erforderlich. Was den ersten Punkt betrifft, so war man in Berlin in solcher Art gereizt, daß man sich unbedenklich zu dem ersten Schritt entschloß; früher hatte Preußen, wie erwähnt, es vermieden, denselben bei dergleichen gehäßigen Maßregeln zu thun;

diesmal gelang es Oesterreich, die Gehäßigkeit vorzugsweise Preußen zuzuschreiben. Kombst, der sich 1832 und 1833 als Beamter bei der preußischen Gesandtschaft befand, hat über die damals gepflogenen Verhandlungen folgendes berichtet:

„Es kam Oesterreich nicht allein darauf an, dem liberalen Spuk in den sogenannten constitutionellen Staaten Deutschlands ein Ende zu machen, es hatte sich zugleich Preußen dazu ausersehen, den Hauptschlag zu führen, damit dieses in der öffentlichen Meinung noch den letzten Schein von Popularität verliere.

„Schon im Spätherbst 1831 machte man in diesem Sinne, von Wien aus, an das Berliner Kabinet eine vertrauliche Eröffnung, in welcher der Stand der Dinge in Deutschland klar auseinander gesetzt und zugleich haarscharf gezeigt wurde, wohin es führen müsse, wenn man das bestehende Unwesen länger dulden wolle. Der „„erleuchteten Einsicht"" und „„Weisheit"" des preußischen Kabinets ward anheim gegeben, diejenigen Vorschläge zu machen, welche geeignet sein könnten, dem Uebel auf eine radikale Weise abzuhelfen. Man kannte in Wien die Bereitwilligkeit Preußens in Fällen, wo es sich darum handelte, gelehrte staatsrechtliche Deduktionen zu machen oder einen Band der erhabendsten Staatsweisheit zu entwickeln. Indem man höflich war, und Preußen der Form nach die Initiative der Vorschläge überließ, schmeichelte man zugleich der Eitelkeit des Ministers dadurch, daß man ihm Gelegenheit gab, eine musterhafte Denkschrift überreichen zu können. In Wien hatte man sich durchaus nicht verrechnet. Das Berliner Kabinet beeilte sich, Vorschläge in dem Sinne zu machen, wie sie später in den Bundestagsbeschlüssen vom 28. Juni und 6. Juli mit bloßer Redaktionserweiterung ausgeführt sind, und der Fürst Metternich nahm diese Propositionen, wie sich ebenfalls erwarten ließ, im Allgemeinen aufs Zuvorkommendste auf.

„Es handelte sich jedoch natürlich darum, diese Vor-

schläge erst reiflicher zu überlegen, und die Mittel zu ihrer Ausführung specieller zu berathen. Man kam daher überein, fürs Erste die Sache geheim zu halten und sie als eine vertrauliche zwischen den beiden Höfen zu behandeln. Man wiederholte damit dasselbe Spiel, welches schon auf dem Wiener Congresse die sogenannten constituirenden Staaten Deutschlands, den andern gegenüber, getrieben hatten. Es dauerte aber nicht lange, so erfuhr der Hannover'sche Gesandte in Wien von den Umtrieben des österreichischen und preußischen Kabinets, und fragte deßhalb, im Auftrage seiner Regierung, bei dem Fürsten Metternich an. Auch Baiern blieben diese Dinge kein Geheimniß. Der König Ludwig, eifersüchtig auf seine Bedeutung und durch das Zurückhalten der beiden deutschen Großmächte gekränkt, äußerte seinen Unmuth, und so fanden es denn Oesterreich und Preußen für angemessen, die deutschen Staaten mittleren Ranges zu Vertrauten eines Geheimnisses zu machen, welches ihnen mit Anstand nicht länger mehr vorenthalten werden konnte. Den kleinern Fürsten wurde indessen vor der Hand noch gar nichts eröffnet; es ward vielmehr aufs Neue verabredet, ihnen die Sache erst dann mitzutheilen, wenn sie vollkommen „„reif““ sein werde. So bundesmäßig handelten Oesterreich und Preußen in dieser, wie in vielen andern allgemeinen deutschen Angelegenheiten, so wenig schämten sich aber auch die übrigen bedeutendern deutschen Regierungen, dies Benehmen nachzuahmen, sobald sich die günstige Gelegenheit darbot, auch ihrerseits den kleinen Fürsten die erfahrene Beleidigung oder Zurücksetzung ebenfalls anzuthun. Aber König Ludwig konnte die ihm angethane vermeintliche Schmach so leicht nicht vergessen: da er nicht von vorn herein um seine Meinung war gefragt worden, so erhob er Schwierigkeiten über Schwierigkeiten, und suchte die Verhandlungen durch seinen Gesandten Bray in Wien in die Länge zu ziehen. Endlich schickte er sogar seinen Feldmarschall, den Fürsten Wrede, an den Fürsten Metternich, aber wie

zu erwarten stand, vergeblich. Als der Lenker des österreichischen Kabinets einsah, daß mit dem eigensinnigen Könige auf gewöhnlichem Wege nichts anzufangen sei, setzte er sich hin, schrieb ein eigenhändiges Billet an König Ludwig und gab es dem Fürsten Wrede zu eiliger Besorgung mit auf die Reise. Als der König dieses Billet gelesen hatte, ward er augenblicklich anderen Sinnes: er ließ einen Staatsrath halten, und erklärte, den Vorschlägen der betreffenden Höfe unter der Bedingung beizutreten, daß die zu ergreifenden Maßregeln nur vorläufig, und zwar nur auf sechs Jahre in Kraft treten sollten. Was das fatale Billet enthalten haben möge, ist wohl gerade kein Geheimniß zwischen Metternich und Ludwig geblieben; so viel darüber weiter verlautete, sollen es Andeutungen und Bemerkungen gewesen sein, welche auf gewisse geheime Artikel des Rieder Vertrages und auf die Besetzung des griechischen Thrones durch den Prinzen Otto von Baiern Bezug hatten."

Kombst stellt ferner die vorläufigen Verhandlungen mit Preußen auf solche Weise dar, daß der Fürst Metternich, dem Niemand eine große Kenntniß der Menschen und Gewandtheit, dieselben zu benützen, absprechen wird, eine persönliche Schwäche des preußischen Minister des Auswärtigen, des Herrn Ancillon, benützte. Dieser Minister bürgerlichen Standes, ursprünglich ein Theolog der reformirten französischen Kolonie in Berlin, war durch eine bedeutende, einen Staatsmann sehr herabsetzende Schwäche — durch seine Eitelkeit — in solcher Weise zu gewinnen, daß er sich mit großem Eifer in ein Verfahren einließ, welches seinen Staat in den Augen von ganz Deutschland verhaßt machen mußte. Er war durch Schmeicheleien des Fürsten Metternich bestochen, wobei wahrscheinlich seine Schriftstellereitelkeit, wegen seines Werkes über die Vermittlung der Extreme in der Politik, mit ins Spiel kam. Metternich ward hierdurch vollkommen gesichert, nicht allein, daß seine Plane in Berlin durchaus auf keinen

Widerstand trafen, sondern auch, daß Preußen die hauptsächlichste Wirksamkeit bei dem Bunde in reaktionärer Weise ausübte und die kleineren Staaten dazu antrieb.

Sobald König Ludwig gewonnen war, wurden ferner militärische Vorbereitungen getroffen, um die Ausführung der Bundestagsbeschlüsse zu sichern und besonders gegen Baden auszuführen, im Fall die dortige Regierung sich nicht den Befehlen hinsichlich der Aufhebung des Preßgesetzes fügen würde. Preußen gab sich hiezu ebenfalls her, und setzte seine Truppen in den Rheinprovinzen in Bereitschaft; zug'eich auch beabsichtigte man noch weiter zu gehen, wie in den Karlsbader Beschlüssen bestimmt war. In dem Artikel der Karlsbader Beschlüsse, welcher dem Bund die Gewalt übertrug, Zeitschriften zu unterdrücken, war bestimmt worden, daß der Bund keine Strafen gegen die Personen der Redakteure aussprechen dürfe; man hatte jetzt die Absicht, liberale Schriftsteller als Unruhestifter und Aufwiegler nach Mainz zu transportiren. Die Begründung dieser Behauptung beruht auf Aktenstücken, die Kombst mitgetheilt hat. Wir fügen sie hier bei, um die Richtigkeit der Angaben darzuthun, und weil sie im Publikum nicht bekannt sind. Es sind folgende, die vor der Bekanntmachung der Bundestagsbeschlüsse und unmittelbar nach denselben erlassen wurden:

„An den königl. General der Kavallerie, Herrn von Borstell Exc.

„Ew. Excellenz beehre ich mich, zur gefälligen Kenntnißnahme hiebei in Abschrift ganz ergebenst mitzutheilen, was in Beziehung auf den in Dero Immediatbericht vom 14. Juni 1832 enthaltenen Vorschlag, die in den kleineren deutschen Staaten bei einbrechenden Volksunruhen verhafteten Unruhestifter und Aufwiegler zur sichern Aufbewahrung nach Mainz zu schaffen, heute von mir an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten geschrieben worden ist.

Berlin, den 26. Juni 1832.

(Gez.) Thile."

„An den königlichen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Hrn. Ancillon Exc.

„In einem Sr. Majestät dem Könige vorliegenden Berichte wegen der den Regierungen der kleineren deutschen Nachbarstaaten diesseits zu gewährenden militärischen Hülfe bei ausbrechenden Volksunruhen, hat der Herr General der Kavallerie von Borstell besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die kleineren Staaten gewöhnlich weder feste Arrestlokale, noch eine zuverlässige und hinreichende Schutzwache zur Festhaltung der verhafteten Unruhestifter und Aufwiegler besäßen, daß also ein sicherer Aufbewahrungsort, und zwar wo möglich, des allgemeinen Eindrucks wegen, nicht in den diesseitigen Staaten zu bestimmen sei, und die zuverlässig besetzte Bundesfestung Mainz sich wohl ganz für diesen Zweck eignen würde.

Des Königs Majestät sind nicht abgeneigt, dem Vorschlag Folge geben zu lassen, und ich soll Ew. Excellenz davon mit dem ganz ergebensten Anheimstellen Mittheilung machen, gefälligst veranlassen zu wollen, daß der Gegenstand durch den Herrn v. Nagler bei der Bundesversammlung zur Berathung komme.

In direktem Zusammenhang mit einer solchen Maßregel scheint nach meinem Dafürhalten auch die Frage zu stehen: ob nicht über die so nach Mainz geschafften Störer der öffentlichen Ruhe dort durch ein Bundesgericht zu urtheln sein möchte? Eine Frage, welche ich mir jedoch bloß anzuregen erlaube, und die ich Ew. Excellenz erleuchtetem Ermessen anheimgeben muß.

Berlin, den 26. Juni 1832. (Gez.) Thile."

„Aus einem Brief des Generals von Borstell, aus Wiesbaden, vom 31. Juni 1832, an den Herrn v. Nagler.

„Wenn nun die Absendung abhängig gestellt ist,
sub a. von den Ereignissen der Julitage in Paris und in den Provinzen unserer Grenzen, und dem aufgeregten Theile von Süddeutschland,

so erlaube ich mir, Ew. Excellenz zu bitten, mir, gleich nach Eingang dieser Ergebnisse, nicht nur solche mitzutheilen, sondern auch dieser Benachrichtigung Ihre erleuchtete Ansicht über die Zulässigkeit der Absendung dieses starken ersten Echelons, ganz oder theilweise, mitzutheilen; wobei allerdings auch außer jenen Vorgängen der Zustand der Gährung und Auflehnung der deutschen Bundesstaaten im Innern und gegen die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung zu berücksichtigen sein dürfte, und ob es hiernach zu erwarten steht, daß binnen Kurzem eine preußische Hülfleistung von einer namhaften Stärke über 2 bis 3000 Mann erforderlich werden dürfte?"

„An den General der Kavallerie von Borstell.

„Für den Fall, daß nach Bundesbeschluß das Bedürfniß eintreten sollte, noch preußische Truppen zu militärischer Hülfleistung für die benachbarten Bundesstaaten in Anspruch zu nehmen, sind Ihnen zwar für diesen Zweck, nächst den Truppen des 8ten Armeekorps, noch das 32ste und 37ste Infanterieregiment (5te Reserveregiment), sowie das 6te Uhlanenregiment zur Disposition verblieben. Sollte indeß auch eine größere Truppenzahl gebraucht werden, so haben Sie solche immer von den dem Bestimmungsorte am nächsten stehenden Truppentheilen Ihres Generalcommandos zu entnehmen, und sofern, in Folge einer diesfälligen Anordnung, die Besatzung von Köln unverhältnißmäßig geschwächt werden müßte, dergestalt, daß das Bedürfniß eines Ersatzes einträte, ist der General der Infanterie von Müffling von Mir angewiesen, auf ihre Requisition einen Theil der 14ten Division zur Besatzung nach Köln zu detachiren.

Berlin, den 22. August 1832.

(Gez.) Friedrich Wilhelm."

Die reaktionären Bundestagsbeschlüsse sind vom 28. Juni und vom 5. Juli 1832 datirt. Es war darin den Ständen die Möglichkeit abgeschnitten, das constitutionelle Mittel der Steuerverweigerung den Regierungen gegen-

über in Anwendung zu bringen; die Freiheit der Diskussion war in den Ständen theoretisch aufgehoben und die Stände selbst unter die Polizei des Bundes gestellt. Ferner war die Entwicklung der landständischen Verfassungen durch das Verbot gehemmt, daß Gesetze hinsichtlich der Presse vom Bunde kassirt werden könnten. In den Beschlüssen der Bundesversammlung wurde ein unüberwindliches Hemmniß für jede freie Entwicklung dargeboten, indem sogar deren Auslegung für den Bund allein in Anspruch genommen wurde. Das Versammlungsrecht wurde den Deutschen genommen, die gegenseitige schnelle militärische Hülfe bei Unruhen den deutschen Regierungen anbefohlen, und andere polizeiliche Maßregeln angeordnet, um den Widerspruch einer fremden Presse für Deutschland unschädlich zu machen, und überhaupt die Unterthanen in stärkerem Zwang zu halten. Im Auszuge sind es folgende:

1) Die deutschen Fürsten sind berechtigt und sogar verbunden, alle Anträge der Stände zu verwerfen, welche dem Satze der Bundesakte widersprechen, nach dem die gesammte Staatsgewalt in dem Fürsten vereinigt bleiben muß, und nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Zustimmung der Stände gebunden werden kann.

2) Die Steuerverweigerung zur Durchsetzung anderer Wünsche und Anträge soll einem offenen Aufruhr oder wenigstens einer gefährlichen Bewegung gleich geachtet werden, gegen welche der Bund einschreiten kann.

3) Die Gesetzgebung der einzelnen Staaten darf dem Zwecke des Bundes oder den Bundespflichten nicht entgegen sein. Die Gesetze der einzelnen Staaten, z. B. das badische über Preßfreiheit, können somit vom Bunde kassirt werden.

4) Eine bleibende Commission von Bundestagsgesandten soll eine stete Aufsicht über die Verhandlungen der Landstände üben und Anträge stellen, wenn darin etwas Bundeswidriges vorkommt.

5) In den öffentlichen landständischen Verhandlungen soll eine Grenze der freien Aeußerung festgestellt und

durch Anordnungen der Regierung, nach Maßregeln ihrer inneren Landesverfassung, aufrecht erhalten werden, damit die öffentliche Ruhe nicht gefährdet wird und Angriffe auf den Bund verhütet werden.

6) Die Auslegung der Bundesgesetze gebührt ausschließlich der Bundesversammlung.

7) Die in auswärtigen Staaten erscheinenden Zeitschriften und Schriften unter 20 Bogen in deutscher Sprache sollen in den Bundesstaaten ohne vorgängige Erlaubniß der Regierung nicht ausgegeben werden.

8) Vereine zu politischen Zwecken werden verboten und bestraft.

9) Volksversammlungen und Volksfeste, außer den bereits erlaubten und herkömmlichen, werden ohne Erlaubniß der Regierung nicht unternommen.

10) Abzeichen, Farben, Fahnen werden nicht geduldet;

11) Die Beschlüsse wegen der Universitäten werden erneuert und eingeschärft;

12) Die Bundesstaaten verpflichten sich zu genauer Aufsicht ihrer Unterthanen, zu gegenseitigem, schnellem militärischem Beistand bei Unruhen;

13) Die Beschlüsse in Betreff der Universitäten von 1819 werden eingeschärft.

Niederdrückend war die Stimmung bei der Bekanntmachung dieser Beschlüsse; an Widerstand war nicht zu denken gegen die stark organisirte Militärmacht; jeder Aufstand wäre augenblicklich mit Gewalt zersprengt worden. Es war ein solcher Mißbrauch der Macht, der im Augenblick gelingt, der aber für die Zukunft die Gewalt untergräbt. An irgend eine Achtung konnte der deutsche Bund jetzt nicht mehr Anspruch machen; sobald andere Verhältnisse eintreten würden, war sein Fall gewiß. Alle Künste, um ihm wieder Ansehen zu verschaffen, mußten mißlingen. Sogar in Preußen, wo man kein anderes Verfahren im Innern gewohnt war, empfand die Regierung, daß der Eindruck auf die öffentliche Meinung so unheilvoll sei, daß

man Etwas thun müsse, um denselben zu mildern. Dies erhellt aus dem Auszug eines Rescripts vom preußischen Minister Ancillon, welches Kombst in seinen Aktenstücken mittheilt. Dasselbe lautet: „Da den in Rede stehenden Bundesbeschlüssen, sofern sie zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt sind, eine Fassung gegeben worden ist, welche sich nicht genug dazu eignet, wahrhaft gutgesinnte Unterthanen darüber zu beruhigen, daß die Absicht der Bundesregierungen keineswegs dahin gehe, sie durch ein unverdientes Mißtrauen zu kränken, oder sie die Wirkung eines solchen Mißtrauens zu ihrer positiven Belästigung empfinden zu lassen, so ist S. k. M. unserm allergnädigsten Herrn anheimgegeben worden, der nahe bevorstehenden Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses, als eines solchen, durch die Gesetzsammlung einige landesväterliche Worte zur Anerkennung der immer an den Tag gelegten guten Gesinnungen der preußischen Unterthanen beifügen zu wollen."

Während offene Widersetzlichkeit sich nicht vorfand, trat jetzt ein Verfahren gegen die Leiter der Bewegungen ein, von welcher Art auch dieselben gewesen sein mochten, welches eher von Rache wie von Gesetzlichkeit zeugte. In Baiern besonders füllten sich die Gefängnisse und Zuchthäuser; man bekümmerte sich nicht um die Freisprechung von Einzelnen durch die gewöhnlichen Gerichte; der König Ludwig ließ sogar ein Verfahren durch die Abbitte vor dem Bilde des Königs eintreten, welches nicht allein den Gestraften empören mußte, sondern ihn auch in der öffentlichen Meinung durch die Lächerlichkeit dieser Art Comödie herabgesetzt. In Nassau ward ein ähnliches gewaltthätiges Verfahren allgemein, obgleich der dortige Streit mit den Ständen nicht einmal die Preßfreiheit, sondern allein einen Gegenstand der inneren Verwaltung, die Anwendung der Domänen, betraf. Dort wurde z. B. der greise Präsident der Ständekammer zum Zuchthause verurtheilt. Baden und Württemberg ließen sich nicht in diese heftigen reaktionären Bewegungen ein; in Baden mußte man im Gefühl der

Ohnmacht, bei dem Mangel jeder äußeren Stütze, weichen und das Preßgesetz zurücknehmen; in Württemberg, wo die Bewegung durch die Zusammenberufung der Kammer erst im folgenden Jahre ein Organ erhielt, konnte natürlich die freisinnige Partei unter diesen Verhältnissen nichts erreichen; das Verfahren gegen die unbedeutende, von dem Lieutenant Koseritz und von Buchhändler Franckh gebildete Verschwörung ließ sich sicherlich nicht als ein reaktionäres betrachten. In Kurhessen, wo unter diesen Verhältnissen die freisinnige Verfassung bald gelähmt wurde, hat sich das reaktionäre Verfahren als so schmachvoll herausgestellt, daß sogar ein heimlichverfahrendes und der Regierung unzweifelhaft anhängendes Gericht das Haupt der liberalen Partei, den Professor Jordan in Marburg, nicht zu verurtheilen wagte, nachdem derselbe 13 Jahre lang im Gefängniß geschmachtet und so in jeder Hinsicht muthwillig zu Grunde gerichtet war — eine Gewaltthätigkeit, welche nicht sowohl die ganze Verderbtheit unserer öffentlichen Zustände, wie vorzugsweise auch die Unzulänglichkeit der Gerichtsverfassung auf das Handgreiflichste gezeigt hat.

Wie eifrig Preußen an dieser Reaktion mitwirkte und die kleinen Höfe antrieb, zeigen folgende, von Kombst mitgetheilte Berichte des preußischen Bundestagsgesandten, Hrn. von Nagler, wovon der eine auf eine lächerliche Weise über den Haß klagt, welcher durch dies Verfahren Preußens im übrigen Deutschland allgemein wurde. Sie bezeugen ferner die schon erwähnte Sorgfalt in kleinlichen Dingen, wie sie untergeordnete Mitglieder der Polizei auszuführen pflegen, die aber jedenfalls höherer Beamten unwürdig sind, und die sicherlich ein Staatsmann in höherem Sinne entweder von sich weist, oder im schlimmsten Fall kleinlichen Seelen in untergeordneter Stellung überweist. Sie sind vom 6. Dezbr. 1832:

„Auf E. E. verehrliches Rescript vom 19. Okt., in Betreff der vom Dr. Siebenpfeiffer herausgegebenen Zeitschrift ‚Deutschland', gebe ich mir die Ehre, Folgendes zu erwidern:

„Bereits durch ein Rescript des hohen Ministeriums, vom 10. Mai v. J., zu einem Einschreiten bei der Bundesversammlung in dieser Angelegenheit veranlaßt, habe ich nicht ermangelt, als damaliger substituirender Präsidirender der Bundesversammlung die betreffende Einleitung bereits in der zehnten Sitzung d. J. zu machen. Ich habe über diese Sitzung, unterm 17. Mai d. J., Immediat-, und unterm 21. desselben Monats auch Separatbericht an E. E. erstattet. Gleichzeitig hatte ich unterm 16. desselben Monats eine Cirkularnote an die Mitglieder der Bundestags-Commission in Preßangelegenheiten, welche ich in Abschrift gehorsamst beilege, erlassen. Selbige ist mir unterm 20. Okt. d. J. von dem königl. dänischen herzogl. Holstein-Lauenburgischen Gesandten, als Mitglied der gedachten Commission, brev. manu wieder zugegangen. Indessen führte in der 18. Sitzung d. J., mit Bezug auf die in der 16. Sitzung erlassene Aufforderung an die Gesandtschaften der betreffenden Staaten, der königl. baierische Gesandte an, daß die Zeitschrift ‚Deutschland' nicht in Baiern erscheine."

„E. E. habe ich noch über einzelne Gegenstände, den Preßunfug in Baiern, und namentlich im baierischen Rheinkreise, betreffend, Bericht zu erstatten gehabt. Ich habe denselben absichtlich aufgeschoben, um E. E. eine vollständige Uebersicht und den genauen Hergang auf einmal vorlegen zu können. Jetzt haben sich indeß die Sachen seit einiger Zeit so erfreulich in dieser Beziehung in Baiern gestaltet, daß es überflüssig erscheinen dürfte, verkehrter Maßregeln oder übertriebener Saumseligkeit hinterher zu erwähnen. Seitdem der König von Baiern selbst seine Minister angewiesen, einen bestimmten Weg in dieser Angelegenheit zu gehen und eine entschiedene Stellung, den Unruhestiftern gegenüber, einzunehmen, erweist es sich, daß Festigkeit allein imponiren und zu einem gewünschten Ziele führen könne. Als ich die Ehre hatte, dem Könige dieses Jahr in Aschaffenburg aufzuwarten, waren S. M. bereits

von der Nothwendigkeit entschiedener Maßregeln, in Bezug auf die Presse, überzeugt, und seit jener Zeit scheinen auch Diejenigen, welche früher anderer Ansicht waren, wie z. B. der hiesige baierische Gesandte, Freiherr Lerchenfeld, sich wenigstens zu fügen und ihr Benehmen mit dem Willen des Königs in Uebereinstimmung zu bringen.

„Wenn ich dessen ungeachtet E. E. noch ein Exemplar der ‚politischen Reform Deutschlands', von Wirth, beizulegen mich beehre, geschieht dies mehr, um einen Beweis zu geben, wie weit noch vor Kurzem die Unverschämtheit der rheinbaierischen Buchhändler in Verbreitung revolutionärer Libelle gegangen sei, indem der Buchhändler Ritter in Zweibrücken in das vorliegende Exemplar eigenhändig seinen Namen geschrieben und sich so als Verleger oder Verbreiter des Pamphlets kund gegeben hat.

„Die Zweibrücker Zeitung, welche früherhin vorzugsweise zu vielfachen Beschwerden über Preßunfug Veranlassung gegeben hat, wird in neuerer Zeit ebenfalls viel schärfer censirt; häufig finden sich in ihr große Censurlücken, und es dürfte wenigstens nicht in Zweifel gezogen werden können, daß ihr so häufig die Gelegenheit genommen wird, ihr lange geübtes Spiel auf dieselbe Weise fortzutreiben.

Von Württemberg läßt sich wieder, in der oben berührten Beziehung, nicht so Erfreuliches melden; vielmehr scheint es, als wolle die Regierung gleichgültig zusehen, wie der in einer Zeitung unterdrückte Geist, in mehren andern nach allen Seiten lebendig werde."

Der nachstehende Bericht desselben Gesandten, vom 22. Dezember desselben Jahres, wird dazu dienen, das oben Gesagte zu bestätigen.

„Es ist neuerdings öfter vorgekommen, daß der Bestimmung des §. 9, des provisorischen Preßgesetzes, vom 20. Sept. 1819, zuwider, Zeitschriften ohne Namhaftmachung des Redakteurs erschienen sind. Die Bundesversammlung hat in der 33. diesjährigen Sitzung vom 6. September bei Gelegenheit der Unterdrückung ‚des Volksfreundes' sich

veranlaßt gefunden, an die genaue Beobachtung der oben angeführten Vorschrift Seitens der Bundesregierungen zu erinnern. Dessen ungeachtet hat bisher, wie es scheint, vorzugsweise nur die kurhessische Regierung die in der Sitzung vom 6. Sept. gegebene Andeutung befolgt, indem sie streng darauf gehalten, daß die Redakteurs der einzelnen Zeitschriften in dieser Eigenschaft sich auf den betreffenden Blättern genannt haben. In Baiern und Württemberg scheint man, wie früher, die Sache gehen lassen zu wollen, obwohl gerade ein Zeitblatt, welches namenlos in dem erstern der beiden Länder erscheint, vielfach Veranlassung zu hämischen und beißenden Artikeln gegen Preußen in andern Blättern gibt. Die Korrespondenzen der Augsburger ‚allgemeinen Zeitung' nämlich, welche dieselbe aus Preußen selbst bezieht, sind, gut oder böse gemeint, meistens von einer Art, daß sie nur zur Vermehrung der Aufregung beitragen, welche im südwestlichen Deutschlande gegen unsere Regierung und unser Land in einer Weise vorherrscht, von der man nur durch eigene Erfahrung, wenn gleich betrübend, überzeugt werden kann. Es dürfte daher vielleicht angemessen erscheinen, daß von unserer Seite Maßregeln getroffen würden, welche diesem bedauerlichen Unwesen Einhalt thäten und uns in Bezug auf äußeren Vortheil mit der österreichischen Regierung, welche einen zweckmäßigen Einfluß auf die Redaktion zu äußern scheint, auf gleiche Linie stellen könnten.

„Indem ich E. E. erleuchtetem Ermessen anheimstelle, ob und in wie weit unsererseits in der Hinsicht etwas geschehen könne, habe ich das Weitere gehorsamst abzuwarten."

Ein viertes Schreiben lautet folgendermaßen: „Beiliegende Nr. 30 ‚des Zeitgeistes', einer zu Karlsruhe erscheinenden Zeitschrift, enthält unter der Ueberschrift: ‚der Kalife Achmet — eine wahre Geschichte,' die Darstellung des Benehmens S. K. H. des Großherzogs von Baden in Bezug auf die Zurücknahme des badischen Preßgesetzes, in einer so gehässigen Weise, wie es von den Gegnern der Re-

gierung nur erwartet werden konnte. Auch die Herren von Reitzenstein (Charieleithos) und Winter (Boreas) sind in dieser Darstellung nicht übergangen. Das Auffallendste aber bei der ganzen Sache möchte wohl der Umstand sein, daß so wenig der Censor, wie der hiesige badische Gesandte die eigentliche Tendenz dieses Aufsatzes herausgefunden und die griechischen Namen ins Deutsche übersetzt haben. Herr von Blittersdorff war sehr verwundert, als ich ihm den einfachen Zusammenhang darlegte."

Der deutsche Bund gab sich weiterhin als Werkzeug der reaktionären Plane auch in solcher Weise hin, daß er sich im eigentlichen Sinne zum Polizeiinstitute für Beaufsichtigung der Liberalen in ganz Deutschland machte. Diese Beaufsichtigung betraf sowohl irgendwie bemerkbare Personen, wie die Presse; wer an Ersterem zweifelt, lese folgenden Bericht über den badischen Deputirten Itzstein, der von Kombst bekannt gemacht worden ist. „Hier (in Mannheim?) wird es indessen doch nicht ruhig, so lange Itzstein hier wohnt. Er schleicht umher wie die Pestilenz im Finstern, macht Alles durch seine Agenten, damit man nicht an ihn kommen kann, und ungeachtet ich schon oft darauf angetragen, ihn des Landes zu verweisen, habe ich doch immer die Antwort erhalten, er habe, obgleich ein geborner Mainzer, doch das Heimathsrecht im Badischen erlangt. Da er nun in Mainz auch seinen Club hat, und immer zu- nnd abreist, so wäre es für uns sehr wünschenswerth, wenn man ihn dort ertappen und festhalten könnte. Denn hier macht man nur seinen Advokaten, und denkt zu kleinlich, am wenigsten an das: salus reipublicae suprema lex esto."

Die Polizei über die Presse beschreibt Kombst nach eigener Ansicht auf folgende Weise: „Am eifrigsten aber war man im Schooße der Bundesversammlung selbst in Verfolgung der Presse. Zu ihrer Beaufsichtigung bestand seit längerer Zeit eine eigene Commission, deren heftigste Mitglieder die Herren Nagler, Marschall und Pechlin waren. Ihren Späheraugen entging in den einzelnen Schriften, na-

mentlich aber in den Zeitungen auch nicht der geringste Verstoß, die unbedeutendste Opposition. Vorzüglich zeichneten sich die Hrn. Marschall und Pechlin in dieser Beziehung durch ihre Berichterstattungen aus. Der Wahrheit zur Ehre muß man bekennen, daß diese Berichte so gründlich waren, wie je einer in einer Commission gemacht worden; denn nicht selten füllten sie in dem gedruckten Protokolle der Bundesversammlung sechs oder noch mehre Bogen. Nichts war darin vergessen, was ein Verdammungsurtheil nur einigermaßen motiviren konnte, von dem Titel des Blattes an, bis zu dem unbedeutendsten Gedankenstrich."

Preußen gab sich zum Mittelpunkte der eigentlichen Organisation dieser Polizei her, wie aus zwei Schreiben erhellt, welche beide von dem preußischen Generalpostmeister und Bundestagsgesandten v. Nagler, das eine an den Oberpräsidenten der Rheinprovinzen, das andere an einen Landrath zu Mülheim bei Köln erlassen ist. In dem erstern heißt es: „Unter den gegenwärtigen aufgeregten und bedrohlichen Zeitumständen ist es doppelt wünschenswerth, daß durch unmittelbaren Verkehr der betreffenden Behörden die Uebersicht in politischer und sicherheitspolizeilicher Hinsicht erleichtert und ein gemeinsames schnell durchgreifendes Handeln möglich gemacht werde. Aus diesem Gesichtspunkte erlaube ich mir, Ew. rc. das ganz ergebenste Gesuch zu stellen, mich von allen einigermaßen wichtigen Ereignissen, welche in der gedachten Beziehung in ihrem Wirkungskreise vorkommen, geneigtigst in Kenntniß setzen zu wollen. Ich werde meiner Seits ebenfalls nicht ermangeln, Ew. rc. von alle dem ungesäumte Mittheilung zu machen, was irgend dazu beitragen kann, den Geschäftsgang in höherer polizeilicher Hinsicht für die Ihnen untergebene Behörde zu erleichtern.

„Sollten Ew. rc. Selbst irgend ein Bedenken tragen, auf einen solchen nähern Verkehr mit mir, ohne vorgängige Autorisation, einzugehen, so bitte ich, von dem Gegenwärtigen dem Herrn Minister Freiherrn v. Brenn geneigte Mittheilung machen zu wollen, worauf Derselbe, mit Welchem

ich bereits zu Berlin nähere Rücksprache über diese Angelegenheit genommen habe, gerne geneigt sein wird, Ew. ꝛc. derartige Schritte im ganzen Umfange zu genehmigen."

In der Unterdrückung von Zeitungen that sich bald die Uebung dieser Polizei kund. Alle Zeitungen, die damals auf bestimmt liberale Weise aufgetreten waren, wurden unterdrückt; der ohne Censur erschienene „Freisinnige" in Baden hatte dasselbe Schicksal, wie in Württemberg die mit Censur erscheinenden „Deutsche Allgemeine Zeitung" und „Neckarzeitung", weil die württembergische Censur sich nicht zu einem Verfahren, wie es in Preußen und Oesterreich gewöhnlich war, hergegeben hatte. Zuletzt machte sogar der deutsche Bund in Zänkereien von Schriftstellern Partei, indem er Gutzkow, nach einer heftigen Recension von Menzel, in den polizeilichen Bann wegen eines Romans that, welcher ohne den darüber erhobenen Lärm von dem Publikum schwerlich besonders beachtet worden wäre.

Als bereits heftige Maßregeln gegen die Bewegung in den süddeutschen Staaten mit Erfolg ausgeführt waren, fand die Bewegung in Württemberg ihr gesetzliches Organ in den Kammern beim Zusammentreten von 1833. Die Deputirtenkammer war mit geringer Mehrheit ministeriell, indeß verlangte sie nicht allein die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Preßfreiheit, sondern zeigte sich auch nicht ganz geneigt, den Bundesbeschlüssen stillschweigend sich zu fügen; somit wurde die Kammer aufgelöst und die Bemühungen der Regierung bei der neuen Wahl bewirkten eine solche Zusammensetzung der neuen Kammer, daß sie hinsichtlich jenes Gegenstandes nicht wieder in Verlegenheit kam.

Im Jahr 1834 wurden weitere Maßregeln getroffen, um die Ausführung der Bundestagsbeschlüsse zu sichern, alle Bürgschaften der bürgerlichen Freiheit noch weiterhin zu vereiteln und ein gemeinschaftliches System mit schneller Wirksamkeit zu verabreden. Der Eindruck, welcher durch die Bundestagsbeschlüsse gemacht war, mußte doch zuletzt

bedenklich scheinen; man schämte sich einigermaßen vor der öffentlichen Meinung; kurz, die Sache ward jetzt im Geheimen betrieben. Minister der verschiedenen deutschen Höfe traten in Wien zusammen, und entwarfen dort gemeinschaftlich ein System der weitern Maßregeln, welches in gleichförmiger Ausführung für ganz Deutschland allen weiteren Verlegenheiten für die Zukunft vorzubeugen bestimmt war, sich jedoch gegenwärtig unwirksam erwiesen und durch sein augenblickliches Zusammenfallen seine geringe Begründung gezeigt hat. Dies System war in den Wiener Conferenzbeschlüssen enthalten, deren vollständiger Inhalt sogar den Höfen der constitutionellen Staaten nicht mitgetheilt sein soll. 1845 wurden dieselben von unbekannter Quelle her bekannt gemacht und den von früher her bekannten Führern der liberalen Partei sowie den badischen Deputirten zugesandt. Die Echtheit dieses Schlußprotokolls der Wiener Ministerialconferenz vom 12. Juni 1834 ist nicht in Zweifel gestellt worden; es waren darin Bestimmungen getroffen, nach welchen die Regierungen sich gar nicht mehr um die Stände zu bekümmern hätten; das Recht derselben, der Steuerbewilligung, ward in solcher Weise ausgelegt, daß es rein zum Schein wurde; bei allen Angelegenheiten, welche den Bund oder dessen Beschlüsse betrafen, wurde jede Einwilligung der Stände für nutzlos erklärt, und ein sogenanntes Schiedsgericht für etwaige Streitigkeiten der Regierung mit den Ständen eingesetzt, wenn man Schiedsgericht ein solches nennen kann, worin eine Partei allein vertreten ist. Die Freiheit der Diskussion sollte solche Beschränkungen erleiden, daß sie sich als aufgehoben betrachten ließ. Die richterliche Unabhängigkeit ward in politischer Hinsicht aufgehoben, die Oeffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen, wo sie stattfand, beschränkt; die Despotie sollte dadurch verewigt werden, daß man den Ständen das Recht nahm, von Beschlüssen zurückzukommen, wenn es einmal gelungen war, solche von einer servilen Kammer zu erlangen; damit man

stets militärisch bei jeder Gelegenheit im Innern verfahren könne, wurde die Beeidigung des Militärs auf die Verfassung untersagt. Die Censur sollte noch mehr verschärft werden; zur scharfen Handhabung derselben ward ein Obercensurkollegium mit dem Hauptzweck eingesetzt, die Censoren zu überwachen; die Andeutung von Censurlücken wurde untersagt, eine Ueberwachung für die zuzulassenden Zeitungen in fremden Sprachen vorgeschrieben; es ward anbefohlen, die Zahl der Zeitschriften wo möglich zu vermindern u. s. w.

Einige Artikel waren damals sogar Baiern zu stark und konnten deßhalb nicht aufgenommen werden, z. B. ein Artikel über die Abschaffung der Geschwornengerichte in den Rheinlanden. Wegen der Wichtigkeit dieses Aktenstückes und wegen der geringen Bekanntschaft des deutschen Publikums mit demselben theilen wir es hier vollständig mit; bisher war es allein auf die obengenannte Weise einzelnen Personen zugesandt worden.

Schlußprotokoll

der Wiener Ministerialconferenz.

vom 12. Juni 1834.

Eröffnet durch nachstehende Rede des Fürsten v. Metternich.

Aus den Stürmen der Zeit ist eine Partei entsprossen, deren Kühnheit, wenn nicht durch Entgegenkommen, so doch durch Nachgiebigkeit, bis zum Uebermuth gesteigert ist. Jede Autorität anfeindend, weil sie selbst sich zur Herrschaft berufen wähnt, unterhält sie mitten im allgemeinen politischen Frieden einen inneren Krieg, vergiftet den Geist und das Gemüth des Volkes, verführt die Jugend, bethört selbst das reifere Alter, trübt und verstimmt alle öffentlichen und Privatverhältnisse, stachelt mit voller Ueberlegung die Völker zum systematischen Mißtrauen gegen ihre rechtmäßigen Herrscher auf, und predigt Zerstörung und Vernichtung gegen Alles, was besteht.

Diese Partei ist es, welche sich der Formen der in Deutschland eingeführten Verfassungen zu bemächtigen gewußt hat. Ob sie diesen scheinbar gesetzlichen, langsamen und sichern Weg, oder den des offenen Aufruhrs einschlagen mag, immer verfolgt sie den nämlichen Zweck. Planmäßig vorschreitend begnügte sie sich zuerst damit, in den ständischen Kammern den Regierungen gegenüber eine Position zu gewinnen. Allmählig ging ihr Streben weiter; die gewonnene Stellung sollte thunlichst verstärkt werden. Dann galt es, die Regierungsgewalt in möglichst enge Grenzen einzuschließen, endlich sollte die wahre Herrschaft nicht länger in dem Staatsoberhaupte concentrirt bleiben, sondern die Staatsgewalt in die Omnipotenz der ständischen Kammern verpflanzt werden. Und in der That dürfen wir uns nicht verhehlen, daß die Partie mit größerem oder geringerem Erfolge leider ihren Zweck hier und da zu erreichen gewußt hat — weiter, daß, wenn nicht bald dem überflutenden Strom dieses Geistes ein hemmender und rettender Damm entgegengesetzt, und in dem mächtigen Entwickeungsgange jener Fortschritte der Faktion ein Abschnitt gemacht wird, in Kurzem selbst das Schattenbild einer monarchischen Gewalt in den Händen mancher Regenten zerfließen könnte.

* * *

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung der durch die Bundesakte bestimmten, und durch die Schlußakte ausgebildeten Verfassung des deutschen Bundes, wie für die durch diese Grundgesetze verbürgte Sicherung der landesherrlichen Autorität und der Ordnung und Ruhe in den einzelnen Bundesstaaten, endlich in dem festen Entschlusse, den in Deutschland bestehenden Rechtszustand gegen jeden Versuch zu dessen Verletzung durch alle in ihren Rechten wie in ihren Pflichten liegenden Mittel gewissenhaft zu bewahren, zur Berathschlagung über die zu Er-

reichung dieses gemeinsamen Zweckes von allen Regierungen gleichmäßig festzuhaltende Grundsätze und zu treffenden Maßregeln nachstehende Bevollmächtigten ernannt; nämlich rc., welche zu Wien nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten in Kabinetsconferenzen zusammengetreten, und zu einer einhelligen definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind.

1.

Das im Artikel 57 der Wiener Schlußakte anerkannte Grundprinzip des deutschen Bundes, gemäß welchem die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muß, und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, ist in seinem vollen Umfange unverletzt zu erhalten. Jede demselben widerstrebende, auf eine Theilung der Staatsgewalt abzielende Behauptung ist unvereinbar mit dem Staatsrecht der im deutschen Bunde vereinigten Staaten, und kann bei keiner deutschen Verfassung in Anwendung kommen. Die Regierungen werden daher eine mit den Souveränetätsrechten unvereinbare Erweiterung ständischer Befugnisse in keinem Falle zugestehen.

2.

Wenn Stände in der Absicht, ihre Befugnisse zu erweitern, Zweifel über den Sinn einzelner Stellen der Verfassungsurkunde erheben sollten, so werden die Regierungen die den obigen Grundsätzen entsprechende Deutung aufrecht erhalten. Sollten die Stände sich bei dieser Deutung nicht beruhigen, so wird die betreffende Regierung den erhobenen Anstand auf dem im folgenden Artikel zur Entscheidung solcher Irrungen bezeichneten Wege zur Erledigung bringen.

Bundesschiedsgericht.

3.

Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Ver-

fassung, oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügender Beseitignng ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder als solche gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichnetem Wege zu veranlassen.

4.

Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der 17 Stimmen des engeren Raths der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten von drei zu drei Jahren zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst, hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der Eine im juridischen, der Andere im administrativen Fache sich erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt ꝛc. (folgen bis Artikel 14 die Anordnungeu, welche ein Bundesbeschluß vom 30. Okt. 1834 übermachte, und welche hier als minder wesentlich übergangen werden).

15.

Stände können von ihren eigenen Beschlüssen, oder von jenen einer früheren Ständeversammlung, wenn sie in verfassungsmäßiger Form erfolgt, und von der Regierung genehmigt sind, ohne deren Zustimmung mit rechtlicher Wirksamkeit nicht abgehen. Dies versteht sich auch von Beschlüssen, welche für einen ausdrücklich bestimmten Zeitraum gefaßt sind, während der Dauer desselben. — Wo Landtagsabschiede üblich sind, werden die Regierungen in der bisherigen Form und Weise bei deren Abfassung keine Abänderung eintreten lassen, welche den landesherrlichen Rechten zum Nachtheil gereichen könnte.

16.

Verordnungen, welche von der Regierung vermöge der Regierungsgewalt in verfassungsmäßiger Form erlassen worden sind, haben für die Unterthanen verbindliche Kraft, und werden von ersterer mit Nachdruck gehandhabt werden. Den etwa gegen solche Verordnungen gerichteten Competenzübergreifen der Gerichte werden die betreffenden Regierungen auf jede mit den Gesetzen vereinbare Weise standhaft begegnen. Ein Nichtanerkennen solcher Verordnungen durch die Stände kann die Regierung in Handhabung derselben nicht hemmen, so lange die ständische Beschwerde nicht auf verfassungsmäßigem Wege als begründet erkannt worden ist. Ueberhaupt kann der Gang der Regierungen durch ständische Einsprüche, in welcher Form diese nur immer vorkommen mögen, nicht gestört werden, sondern dieselben haben ihre Erledigung stets in gesetzlichem Wege zu erwarten. Die Regierungen werden in den Gesetzesentwürfen, welche von ihrer Seite den Ständen vorgelegt werden, die eigentlich gesetzlichen Bestimmungen sorgfältig von eigentlichen Vollzugsbestimmungen trennen.

17.

Die Regierungen werden nicht gestatten, daß die Stände über die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse berathen und beschließen.

18.

Die Regierungen werden Ständeversammlungen, welche die zur Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 erforderlichen Leistungen verweigern, nach fruchtloser Anwendung aller gesetzlichen und verfassungsmäßigen Mittel (und zwar nach Umständen mit Bezeichnung des Grundes, auflösen, und es soll ihnen in solchem Falle die Hülfe des Bundes nach Maßgabe Art. 25—27 der Schlußakte zugesichert sein. Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall einer gänzlichen Verweigerung der Steuern.

19.

Bedingungen, welche bei Bewilligung der zur Führung

der Regierung erforderlichen Steuern nach Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 unzulässig sind, können auch unter der Benennung von Voraussetzungen oder unter irgend einer andern Form nicht geltend gemacht werden.

20.

Das Recht der Steuerbewilligung ist nicht gleichbedeutend mit den Rechten, das Staatsausgabenbudget zu regeln. Die Regierungen werden diesen Unterschied bei den Verhandlungen über das Budget genau im Auge behalten, und die durch die einzelnen Landesverfassungen gezogenen Grenzen mit gehöriger Sorgfalt für die erforderlichen Dispositions- und Reservefonds strenge beobachten lassen. Aus diesem Unterschiede folgt, daß Ständen das Recht, einzelne, innerhalb des Betrags der im Allgemeinen bestimmten Etatssumme vorkommende Ausgabeposten festzusetzen, oder zu streichen, nicht zusteht, insofern ihre Zustimmung dazu nicht ausdrücklich durch Verfassungen oder Gesetze vorbehalten ist.

Werden bereits erfolgte Ausgaben (worunter in jenen Staaten, deren Stände in zwei Kammern getheilt sind, immer beide Kammern verstanden werden) nicht anerkannt, oder gestrichen, so können letztere zwar eine Verwahrung für künftige Fälle einlegen, oder nach Umständen einen andern, nach der Verfassung jedes Landes zulässigen Weg einschlagen; es können aber dergleichen als wirklich verausgabt nachgewiesene Summen nicht als effektive Kassenvorräthe von den Ständen in Anschlag gebracht werden.

Die Frage über die Rechtmäßigkeit einer erweislich erfolgten Ausgabe wird auf verfassungsmäßigem Wege entschieden, und wenn diese Entscheidung verneinend ausfällt, so steht nur der competenten landesherrlichen Behörde und nicht den Ständen der Ausspruch über die Ersatzverbindlichkeit zu.

21.

Damit die Berathung über das Budget in der nöthigen

Frist um so gewisser beredet werden könne, werden die Regierungen die Stände zu rechter Zeit einberufen und denselben das Budget in der Regel bei dem Beginn der Sitzungen vorlegen. Sollte die Erledigung der Budgetfrage nicht auf irgend einem gesetzlichen oder durch freies Uebereinkommen bestimmten Wege vor Ablauf der gesetzlichen Steuerbewilligungsperiode zu bewirken gewesen sein, so wollen die betheiligten Regierungen die Entscheidung der streitig gewordenen Punkte durch ein nach den Bestimmungen des Artikel 3 zu bildendes Schiedsgericht so zeitig einleiten, daß die Entscheidung jedenfalls binnen 6 Monaten vom Ablauf der letzten Steuerbewilligungsperiode an ertheilt werden kann.

Würden sich die Stände auch zu einer einstweiligen, den Fortgang des Staatshaushalts bis zur Entscheidung sichernden Steuerbewilligung nicht verstanden haben, oder sich einem schiedsrichterlichen Ausspruch gar nicht unterwerfen wollen, während die Regierung den oben erwähnten Bestimmungen nachgekommen ist, so steht letzterer das Recht zu, die zu Erfüllung der Bundespflicht und zur Führung einer der Landesverfassung entsprechenden, geordneten Verwaltung erforderlichen Steuern fort zu erheben, ohne jedoch, den Fall außerordentlicher Bundesleistungen oder anderer außerordentlicher und dringender Ereignisse ausgenommen, den Betrag der letzten Steuerbewilligung zu überschreiten, und der Bund wird nöthigenfalls die Bundeshülfe nach Art. 25 und 26 der Schlußakte, und Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 eintreten lassen.

22.

Die verbündeten Souveräne werden sich bemühen, zu bewirken, daß da, wo das Einkommen des Regenten nicht verfassungsmäßig auf andere Weise gesichert ist, die Civillisten auf Dominialgefälle gegründet und jedenfalls in der Art mit den Ständen fixirt werden, daß sie sowohl während der Lebenszeit jedes Regenten als bei einem neuen

Regierungsantritt nicht ohne des Landesherrn Einwilligung vermindert, aber auch nicht ohne Zustimmung der Stände erhöht werden können.

23.

Man wird den Grundsatz festhalten, daß Staatsbeamte zu ihrem Eintritt in ständische Kammern der Genehmigung des Landesherrn bedürfen.

24.

Die Regierungen werden einer Beeidigung des Militärs auf die Verfassung nirgends, und zu keiner Zeit stattgeben.

25.

Die Regierungen werden zur Bewirkung eines gleichförmigen und kräftigen Vollzugs des Artikel 5 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 und der demselben vorausgegangenen Vorschriften der Schlußakte, in Betreff der Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen, insoweit nicht durch die bestehenden Geschäftsordnungen bereits genügend vorgesorgt ist, die nöthigen Anordnungen treffen, und zu diesem Ende ihre den Ständesitzungen beiwohnenden Commissarien mit den geeigneten Instruktionen versehen.

26.

Man wird insbesondere darüber wachen, daß die Präsidenten der ständischen Kammern nicht verabsäumen, die Redner wegen Mißbrauch des Wortes (sei es zu Angriffen auf den Bund, oder einzelne Bundesregierungen, sei es zur Verbreitung, die rechtmäßige Staatsordnung untergrabender, oder ruhestörender Grundsätze und Lehren) zur Ordnung zu verweisen, und nöthigenfalls die weiteren verfassungsmäßigen Einschreitungen veranlassen.

Sollte eine Ständeversammlung in ihrer Mehrheit solche ahndungswürdige Ausfälle einzelner Mitglieder billigen, oder denselben nicht entgegentreten, so werden die Regierungen nach erfolgloser Anwendung anderer ihnen zu Gebot stehender Mittel, die Vertagung und selbst die Auflösung der Kammern, unter ausdrücklicher Anführung des Grundes verfügen.

27.

Jedesmal, wenn die Berathung in öffentlicher Sitzung über die Mittel zur Ausführung von Bundesbeschlüssen, insoweit ständische Mitwirkung dazu verfassungsmäßig nöthig ist, von nachtheiligem Einflusse auf die Bundesverhältnisse oder die auswärtige Politik des deutschen Bundes sein könnte, werden die Regierungen auf geeignetem Wege dahin wirken, daß die öffentlichen Sitzungen in geheime verwandelt werden.

(Im Entwurfe folgte nach Artikel 27 ein Artikel: — „Da die Gründe, welche dem provisorischen Preßgesetze vom 20. September 1819 seine Entstehung gegeben, und dessen fernere Erstreckung veranlaßt haben, unverkennbar in gleichem Gewichte noch vorhanden sind, so sollen diese gesetzlichen Bestimmungen noch ferner in ihrem vollen Umfange in Kraft bleiben, und ihnen in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten gleichförmiger Vollzug gesichert werden.“ — Baiern beantragte dazu, hinter „gesetzlichen Bestimmungen“ einzuschalten „auf sechs Jahre.“ Die andern Bundesmitglieder erwiderten darauf: es gehe durch diesen Zusatz der Zweck des Artikels, das jetzt und in unbestimmter Dauer bestehende Gesetz vom Jahr 1819 in seiner Wirksamkeit zu bekräftigen und zu stärken, verloren. Da jedoch Baiern sich entschieden weigerte, ohne jenen Zusatz dem Artikel beizutreten, so wurde beschlossen, denselben lieber wegzulassen.)

28.

Um die zur Erhaltung der Ruhe Deutschlands übernommenen gegenseitigen Verpflichtungen einer wachsamen und strengen Aufsicht über die in den verbündeten Staaten erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften in gleichem Sinne vollständig zu erfüllen, und die dem provisorischen Preßgesetze gemäß bestehende Censur auf die zweckmäßigste Weise gleichförmig zu handhaben, werden die Regierungen:

1. Das Censoramt nur Männern von erprobter Ge-

sinnung und Fähigkeit übertragen, und diesen eine dem ehrenvollen Vertrauen, welches dasselbe voraussetzt, entsprechende Stellung, sei es in selbstständiger Eigenschaft oder in Verbindung mit andern angesehenen Aemtern sichern,

2. Den Censoren bestimmte Instruktionen ertheilen.

3. Censurlücken nirgends dulden.

4. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen nicht durch die Verfassung oder durch die Landesgesetze anderweits Fürsorge getroffen ist, wird unbeschadet dessen, was in §. 6. des provisorischen Preßgesetzes vom Jahr 1819 verfügt ist, eine höhere Behörde mit den Funktionen eines Obercensurcolegii beauftragt werden, um als solches theils über die pflichtmäßige Erfüllung der Obliegenheiten der Censoren zu wachen, theils auch die Beschwerden der Schriftsteller über das Verfahren und die Aussprüche der Censoren zu erledigen.

29.

Von den Nachtheilen einer übermäßigen Anzahl politischer Tagblätter überzeugt, werden die Regierungen auf eine allmählig herbeizuführende Verminderung solcher Blätter, so weit dieses ohne Kränkung erworbener Rechte thunlich ist, Bedacht nehmen.

30.

Kraft der ihnen zustehenden oberpolizeilichen Aufsicht werden die Regierungen die Herausgabe neuer politischer Tagblätter ohne die vorgängige Erwirkung einer diesfallsigen Concession nicht gestatten. Es wird diese nur mit Rücksicht auf vorstehenden Artikel 29 nach gewonnener Ueberzeugung von der Befähigung des Redakteurs und nur mit der Klausel völlig uneingeschränkter Widerruflichkeit ertheilt werden.

31.

Das in einem Bundesstaate einer Druckschrift von einem Censor ertheilte Imprimatur befreit diese Schrift nicht von den in andern Bundesländern bestehenden Aufsichtsregeln.

32.

Die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832, betreffend die Zulassung der außerhalb des Bundesgebiets in deutscher Sprache erscheinenden Zeit- und nicht über zwanzig Bogen betragenden Druckschriften politischen Inhalts sollen fortwährend streng vollzogen werden. Rücksichtlich der in fremden Sprachen erscheinenden Zeitungen vereinigen sich die Regierungen zu der Bestimmung, daß Abonnements auf dieselben von den Postämtern nur nach einem von der Regierung genehmigten Verzeichnisse solcher Blätter angenommen werden dürfen. Die auf diese Weise nicht zugelassenen Zeitungen dürfen zwar von Einzelneu verschrieben, aber nicht öffentlich ausgelegt werden.

33.

Es wird auf geeigneten Wegen dafür Sorge getragen werden, daß beim Druck der ständischen Protokolle, wo solcher stattfindet, alle jene Aeußerungen hinweggelassen werden, welche nach Bestimmung des Artikel 26 eine Verweisung zur Ordnung veranlaßt haben. Wenn die ständischen Protokolle in Zeitungen oder sonstigen periodischen Schriften abgedruckt werden, so unterliegt dieser Abdruck allen für die Redaktion, Censur und Beaufsichtigung dieser letzteren bestehenden Vorschriften. Gleiches gilt von der auszugsweisen Bekanntmachung ständischer Verhandlungen in periodischen Blättern.

34.

Die beaufsichtigenden Behörden und die Censoren der Zeitblätter werden angewiesen werden, auch in Betreff der Aufnahme der faktischen Umstände anderer deutschen Ständeversammlungen mit gleicher Umsicht und nach denselben Regeln, wie bei jenen des eigenen Staates, zu verfahren.

35.

Da, wo Oeffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen in Strafsachen besteht, wollen die Regierungen der Bekanntmachung dieser letzteren durch den Druck nur unter Beobachtung solcher mit den Gesetzen vereinbaren Vorsichtsmaß-

regeln stattgeben, durch welche eine nachtheilige Einwirkung auf öffentliche Ruhe und Ordnung verhütet werden kann.

(NB. Der Entwurf enthielt einen Artikel 59: „In denjenigen Ländern, in welchen das Institut der Geschwornengerichte besteht, und seine Wirksamkeit auf politische Verhältnisse ausgedehnt ist, verbinden sich die Regierungen, auf dessen Zurückführung in unschädliche Grenzen, oder nach Umständen auf dessen Beseitigung hinzuwirken." Baiern verweigerte diesem Artikel seine Zustimmung und deßhalb wurde beschlossen, ihn zu entfernen.)

36.

Die Regierungen vereinbaren sich dahin, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebiets zu verbieten und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei.

37.

Es soll am Bundestage eine Commission ernannt werden, um in Erwägung zu ziehen, in wiefern über die Organisation des deutschen Buchhandels ein Uebereinkommen sämmtlicher Bundesglieder zu treffen sei. Zu diesem Ende werden die Regierungen geachtete Buchhändler ihrer Staaten über diesen Gegenstand vernehmen und die Ergebnisse dieser Begutachtung an die Bundescommissarien gelangen lassen.

Universitäten.

38.

Damit die nach Bundesbeschluß vom 20. Sept. 1819 für die Universitäten bestellten landesherrlichen Bevollmächtigten ihre Obliegenheiten mit gesichertem Erfolge ausüben können, werden sich die Regierungen die denselben ertheilten Instruktionen nach vorgenommener Revision gegenseitig durch den Weg der Bundesversammlung mittheilen und solche zur Erzielung möglichster Gleichförmigkeit in ihren Anordnungen auf den verschiedenen Universitäten benutzen.

39.

Privatdocenten werden auf der Universität nur zuge-

gelassen, wenn sie mindestens die für die Kanditaten des öffentlichen Dienstes in dem erwählten Fache vorgeschriebene Prüfung, und diese mit Auszeichnung bestanden haben. Die Regierungen werden übrigens, so fern die bestehenden Einrichtungen es zulassen, darauf Bedacht nehmen, daß diejenigen, welche in Wissenschaften, deren Studium zur Vorbereitung auf den Staatsdienst gehört, Unterricht ertheilen wollen, sich vorher auf dem, für den wirklichen Dienst vorgezeichneten Vorbereitungswege mit den Geschäften bekannt machen. — Die venia legendi wird nur mit Genehmigung der der Universität vorgesetzten Behörde und stets widerruflich ertheilt werden. Kein Studirender wird an der Universtität, auf welcher er studirt hat, vor Verlauf von zwei Jahren nach seinem Abgange von dort als Privatdocent zugelassen werden.

40.

Kein akademischer Lehrer soll ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde Vorlesungen über Wissenschaften halten, die einer andern Fakultät als der seinigen angehören. Es wird da, wo es noch nicht geschehen ist, die Einrichtung getroffen werden, daß die Honorare für die Vorlesungen von den Studirenden nicht unmittelbar an die Professoren bezahlt, sondern durch einen von der Universitätsbehörde ernannten Einnehmer erhoben und von diesem den Lehrern ausgehändigt werden.

41.

Die Regierungen werden sich vereinigen, die Ferien an den Universitäten, dem Anfangs- und Endtermine nach, möglichst übereinstimmend zu ordnen. Den Studirenden soll übrigens außer den Ferien in der Regel keine Erlaubniß zu Reisen ertheilt werden und ausnahmsweise nur dann, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter sowohl der Zeit, als den bestimmt anzugebenden Gegenden nach die Reise genehmigen, oder der Nachsuchende dringende Motive zu einer Reise glaubwürdig darthun kann.

Es soll Studirenden, welche an geheimen Verbindun-

gen Theil genommen oder sich einer tadelhaften Aufführung schuldig gemacht haben, auch während der Ferien nur die Reise nach ihrer Heimath gestattet und die Reiseroute wo möglich nicht über eine Universität gerichtet werden.

42.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Commission niedersetzen, welche der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter beiwohnen wird. Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Stunden nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftmäßigen Beginne der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der hierzu von der Regierung bestimmten Behörden, keine Immatrikulation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag. Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfang eines jeden Semesters in der zur Immatrikulation angesetzten Stunde bei der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

43.

Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1) Wenn er das akademische Studium beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist. Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen.

2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf

eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat, ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sei. Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht. Doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei.

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulationscommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren. Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber dafür Sorge tragen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

44.

In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindungen erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe des Grundes) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sei, oder nicht.

Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatrikulation vorzeigen

kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann er den Rekurs an die Oberbehörde nehmen.

Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatrikulations-Commission, vorerst ohne Immatrikulation, den akademischen Gesetzen verpflichtet, und zum Besuche der Kollegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

45.

Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deßhalb nicht genügend entschuldigen kann (Art. 42).

2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann. Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen 4 Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sei, verweigert (Art. 43. 44), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn die Regierung sich nicht aus besondern rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des consilium abeundi weggewiesen ist. Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-

bevollmächtigten zu pflegenden Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergibt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag. Die Regierungscommissäre werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst dem genau zu bezeichnenden Verdacht und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

46.

Jedem Studirenden werden vor der Immatrikulation die Vorschriften der §§. 3 und 4 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, sowie die Bestimmungen der hier folgenden §§. in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Revers schließt:

„Ich Endesunterschriebener verspreche mit meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen:

1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde.

2) Daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlichen Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maßregeln mit Andern mich vereinigen werde. Insbesondere erkläre ich mich für ver-

pflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertretung daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen."

Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatrikulation statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

47.

Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken sind unter den von den Regierungen festzusetzenden Bestimmungen erlaubt. Alle anderen Verbindungen der Studirenden sowohl unter sich, als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

48.

Die Theilnehmer an verbotenen Verbindungen sollen, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, in nachfolgenden Abstufungen behandelt werden:

1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche andere zum Beitritt verleiten oder zu verleiten versucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem consilium abeundi, oder nach Befinden mit der Relegation, die nach Umständen noch zu schärfen ist, belegt werden.

2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des consilium abeundi, oder mit dem consilium abeundi selbst, oder bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Relegation, die nach Befinden noch zu schärfen ist, belegt werden.

3) Insofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten zu Beförderung verbotener Verbindun-

gen Briefe wechselt, oder durch Deputirte communicirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Korrespondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden.

5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Fondskassen, oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern 2c. verliehen sein möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörde gebunden ist. Deßgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.

6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem consilium abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. 45 Nr. 3) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit Relegation bestraft ist, vor Ablauf eines Jahres nicht ertheilt werden.

Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen sein, daß deßhalb allein auf Wegweisung erkannt worden sein würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

7) Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staates erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Dasein von Indicien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe; wenn dies der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden.

8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung stattfinden kann (Nr. 6 oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet,

sich eines untadeligen Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhaften Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Theil genommen, vorliegen.

49.

Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung, trifft (vorbehältlich der etwa zu verhängenden Kriminalstrafe) geschärfte Relegation. Außerdem sollen dieselben so wenig zum Civildienste als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademischen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis innerhalb der Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden. Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannten Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

50.

Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden.

51.

Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die Kriminalbestrafung nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

52.

Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufs-

erklärung direkt oder indirekt unternimmt, soll von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen sein, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärungen vorsätzlich befördern, werden nach Umständen mit dem Consilium abeundi oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer andern Universität dasjenige stattfinden, was oben Art. 48 Nr. 6 bestimmt ist. Gleiche Strafe, wie den Beförderern vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben oder daran Theil nehmen. Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufserklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seien.

53.

Jeder, der auf einer Universität studirt hat, und in Staatsdienste treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, welche er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen. Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen, und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die ausgestellten Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben. Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

54.

Die akademischen Gremien als solche werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Kriminal- und allen gemeinen Polizeisachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit

übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen. Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch ebenso wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betreffende Disciplinargegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademischer Strafen.

55.

Die Bestimmungen der Artikel 28—34, dann 39—53 sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehältlich einer weiteren Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

(NB. Baiern beantragte die sechsjährige Frist, ohne welche Bestimmung es seinen Beitritt zu Artikel 55 verweigerte. Uebrigens ist nach Ablauf derselben die verbindliche Kraft der Artikel 28—34 und 39—53 weiter erstreckt worden.)

56.

Die Artikel 39—53 sollen auch auf andere, öffentliche sowohl als Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten, soweit es ihrer Natur nach dienlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich so weit dasselbe eine politische Tentenz hat, kräftigst vorgebeugt, und sonach die Vorschriften des §. 2 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 insbesondere auf die Privatinstitute ausgedehnt werden.

57.

Da sich ergeben hat, daß die im Artikel 12 der Bundesakte enthaltene Bestimmung wegen Verschickung der Akten auf eine deutsche Universität, oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils, zum Theil auch auf Polizei- und Kriminalerkenntnisse, ausgedehnt worden ist, eine solche Auslegung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt, so vereinigen sich die Regierungen zu der Er-

klärung, daß der gedachte Artikel 12 der Bundesakte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe.

58.

Da die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen insbesondere jene, welche die ständischen Verhältnisse betreffen, und eine weitere Entwicklung der in den Artikeln 54—61 der Wiener Schlußakte festgestellten Grundsätze bezwecken, nach Maßgabe der Artikel 62 derselben auch auf die freien Städte (auf die freie Stadt Frankfurt mit besonderer Rücksicht auf die Wiener Congreßakte von 1815) Anwendung finden, und deren verfassungsmäßigen Obrigkeiten daher jeder Zeit die Mittel zu Gebote stehen müssen, um den bestehenden Rechtszustand, die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, sowie namentlich allen, aus dem Bundesverhältnisse hervorgehenden Obliegenheiten Beachtuug und Ausführung zu verschaffen, so werden auch die Senate der freien Städte alle ihnen durch die verschiedenen Verfassungen derselben zu Gebote stehenden Mittel zu einer consequenten Festhaltung jener analogen Anwendung geltend machen.

59.

Die vertragsmäßige Verbindlichkeit zur Erfüllung der durch vorstehende Artikel eingegangenen Verpflichtungen kann durch Hindernisse, welche dem alsbaldigen Vollzuge der gemeinsamen Verabredungen in einzelnen Fällen durch bestehende Verfassungen oder bereits geltende gesetzliche Vorschriften im Wege stehen, nicht beeinträchtigt werden; es wird vielmehr auf Beseitigung dieser Hindernisse von den betreffenden Regierungen hingewirkt werden.

60.

Die Regierungen werden sich gegenseitig an vorstehende Artikel, als das Resultat einer Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, ebenso gebunden erachten, als wenn dieselben zu förmlichen Bundesbeschlüssen erhoben worden wären. Die Artikel 3—14 werden sofort mittelst Präsidialvortrages an den Bundestag gebracht, und dort in Folge

gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen zu Bundesbeschlüssen erhoben werden. Hinsichtlich der übrigen, in gegenwärtigem in das geheime Bundespräsidialarchiv niederzulegenden Schlußprotokolle enthaltenen, derzeit zur Verlautbarung nicht bestimmten Artikel werden die Regierungen ihren Gesandtschaften am Bundestage unter Aufbietung strenger Geheimhaltung, sowohl zu Bezeichnung der allgemeinen Richtung, als zur Anwendung auf vorkommende specielle Fälle, die geeignete, mit den durch Gegenwärtiges übernommenen Verpflichtungen übereinstimmende Instruktionen ertheilen.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte den gegenwärtigen Akt am heutigen Tage unterzeichnet, und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen Wien, den 12. Juni im Jahr 1834.

unterzeichnet:

F. Metternich.
Münch-Bellinghausen.
Alvensleben.
Mieg.
Minkwitz.
Ompteda.
Gr. v. Beroldingen.
Frhr. v. Reitzenstein.
Tettenborn.
Frhr. Trott zu Solz.
Frhr. v. Gruben.
Reventlow-Criminill.
Verstolk v. Soelen.
Frhr. Fritsch.
Frhr. v. Plessen.
von Berg.
von Strauch.
Smidt.

(Der preußische Minister v. Ancillon mußte vor Beendigung der Conferenzen Wien verlassen, erbat sich aber als

besondere Gunst, daß ihm das Schlußprotokoll nachträglich zur Unterzeichnung nach Berlin gesandt werden möge.) Am Schlusse der Conferenz sprach sofort der Fürst v. Metternich folgende Worte:

„Wir alle theilen gewiß die Ansicht, daß die Gefahren, mit welchen unser gemeinsames Vaterland bedroht ist, ein trauriges Resultat tief eingreifender älterer Ereignisse, die Niemand ungeschehen machen kann, ein Produkt bedauernswerther Irrthümer, von denen ganze Generationen heimgesucht worden, überhaupt zum größten Theile eine Wirkung von Ursachen seien, deren Schuld eine andere Zeit, als die unsrige, trägt. Wer wäre nun eitel genug, zu glauben, daß menschliche Berathungen ein Uebel, welches leider eine so weit hinaufreichende und vielfach verzweigte Geschichte hat, in weniger Monate Frist mit der Wurzel ausrotten und seine Spuren vertilgen könnten? Unser Trost darf jedoch sein, daß geschehen ist, was menschliche Kräfte unter den gegebenen Umständen vermochten, und mehr noch, als dies, daß ein Weg gefunden und eröffnet ist, der, wenn er mit treuem und beharrlichem Festhalten an dem einmal als Recht Erkannten verfolgt wird, ohne gewaltsame Erschütterungen, ohne feindliche Gegenwirkungen hervorzurufen, nicht bloß aus dem Labyrinthe der in diesem Augenblicke drohenden Gefahren und Bedrängnisse zu führen, sondern auch für alle Zukunft auf einen besseren Pfad der Ordnung, der echten Freiheit und des Rechts zu leiten geeignet ist. Diese Hoffnungen beruhen auf zwei Einrichtungen, die ich als den eigentlichen Mittelpunkt der Beschlüsse dieser Conferenz bezeichnen möchte: die erste ist das Institut der Schiedsgerichte. Während das Repräsentativsystem in seiner naturgemäßen Entwicklung zu einer souveränen Gewalt demokratischer Volksvertreterversammlungen hinstrebt, und durch die unbegrenzte Verantwortlichkeit der Minister die eigentlich entscheidende Macht im Staate den Händen der Regierung zu entwinden, ja dieselbe in der Person ihrer nothwendigsten Organe gerade in den wichtigsten Angelegen-

heiten der richterlichen Gewalt eben jener republikanisirten Kammern zu unterwerfen, mithin die Natur der Dinge umzukehren strebt, führt unser Schiedsgericht auf den schlichten Pfad der natürlichen Verhältnisse zurück ꝛc.

„Die zweite der oben bezeichneten, aus unsern Berathungen hervorgegangenen Einrichtungen schließt sich an die eben genannte an, und betrifft die Sicherung des Staatshaushaltes in den deutschen Bundesländern gegen mögliche feindselige Bestrebungen der anarchischen Faktion.

„Die Theorie des Repräsentativsystems legt in die Hand der Volksdeputirten die Gewalt, mittelst einer Abstimmung das gesammte Leben der öffentlichen Verwaltung zu lähmen, und Bosheit und Aberwitz einer systematischen Opposition hat auch in deutschen Kammern Bundesregierungen mit dieser landesverrätherischen Selbsthülfe bedroht, wenn dem Willen der antimonarchischen Seite in dem, was sie gerade zu fordern beliebte, kein Genüge geschehe.

„Unfugen dieser Art ist für die Zukunft vorgebeugt.

„Artikel 21 betrifft eine Bestimmung hinsichtlich des Steuerverweigerungsrecht. (Folgt eine Explikation von Artikel 21.) In welch neue günstige Stellung die Regierungen, die früher durch jene unziemliche Drohung von den Ständen abhängig gemacht werden sollten, durch diese Bestimmungen kommen, wie ihnen jetzt ein kräftiges und entschiedenes Auftreten für die Sache der Gerechtigkeit und Ordnung, und ein rastloses Fortschreiten auf dieser Bahn möglich ist, ohne daß sie eine Hemmung von Seiten irregeleiteter Stände zu besorgen hätten, ist so einleuchtend, daß es einer weiteren Ausführung nicht bedarf.“

* * *

Man halte diese Reden mit demjenigen in Gegensatz, was der Fürst Metternich gegenwärtig denken muß! Wahrlich, er konnte keine schwerere Strafe finden wie die, als Bankerotteur und Bettler im Auslande umherzuirren, ein Schicksal, das für ihn unvermeidlich ist, wenn ihm die Flucht gelingt; im Vertrauen auf seine Macht hat er, unge-

achtet der ungeheuren Summen, über die er verfügte, nur genossen, und Schulden ebenso als Privatmann, wie für den von ihm regierten Staat aufgesammelt.

Die Angelegenheiten von Hannover.

In den nächsten Jahren geschah eine neue Gewaltmaßregel in der offenbarsten Verhöhnung alles Rechts, und der Bund spielte dabei die gewohnte Rolle. Die von Wilhelm IV. Hannover gewährte Verfassung war ins Leben getreten; zwar zeigte sich bei dem Vorherrschen der streng aristokratischen Elemente durchaus nicht die Bewegung des südlichen Deutschlands; indeß traten, wie man von dem Könige Englands erwarten konnte, durch Mitwirkung der neuen Kammern Verbesserungen in den materiellen Zuständen des Volks ein, wodurch die Anhänglichkeit desselben an die Verfassung natürlich wurde.

Die Verfassung war auch in vielen Punkten liberaler wie die vorhergehende von 1819 und diejenige, welche aus letzterer später hervorgegangen und die hauptsächlichsten Rechte, welche dieselbe dem Volke ertheilte, wieder nahm. Der Adel war mit der Wahlkammer politisch und rechtlich gleichgestellt; die aus den nicht bevorrechteten Ständen hervorgegangenen Deputirten waren vermehrt und hatten eine ausgedehntere Bevollmächtigung, z. B. sie bestimmten das Budget in der gewöhnlichen Weise constitutioneller Staaten. Ferner war über die Domänen in der Art verfügt worden, wie es die liberale Partei überall der Sache gemäß hielt. Die Domänen vertraten bei ihrer Errichtung die Stelle der Civilliste und dienten ohnedem zur Befriedigung gewisser Staatsbedürfnisse, die später in den Budgets vertheilt wurden; somit wurden auch die Domänen als Staatseigenthum in Anspruch genommen, da sie durch andere Posten in den Budgets und durch die Civilliste ersetzt waren. König Wilhelm hatte diese Ansicht nach englischen Begriffen für ganz

natürlich gehalten: indeß war dies ein Hauptpunkt, weßhalb sein Nachfolger mit dem Staatsgrundgesetz unzufrieden war und weßhalb er auch Anklang bei vielen andern Fürsten fand.

Das Bestehen dieser Verfassung und der Kammern war nicht allein faktisch, sondern auch nach dem deutschen Staatsrecht gesetzlich, welches den Völkern wahrlich keinen großen Bereich ihrer Rechte zuwies. Sobald Ernst August zur Regierung kam, hob er diese Verfassung willkürlich auf, ohne sich nur im Geringsten an die sonst beobachteten Förmlichkeiten zu halten. Dieser Schlag war sogar vielen sonst gefügigen Leuten, die in Hannover unter der Verfassuug an der Leitung des Staats Theil genommen hatten, und dem sehr geduldigen Volke zu stark, ebenso wie auch manche Leute im übrigen Deutschland empört wurden, welche sonst nicht geneigt waren, den Liberalen sich irgendwie anzuschließen. Auch an den constitutionellen Höfen Deutschlands machte die Sache einen widrigen Eindruck; Baiern, Würtemberg und Baden kamen zum Erstenmale wieder in die ihnen natürliche Stellung, um dem despotischen Treiben der zwei großen deutschen Mächte sich zu widersetzen. In Hannover selbst fand die Regierung einen zwar nicht thätigen, aber sehr entschiedenen Widerstand.

Was jedoch von den Beamten Deutschlands zu erwarten war, zeigte sich ebenfalls bei dieser Gelegenheit. Die Minister, welche unter der Verfassung von 1830 regiert hatten, blieben bei der willkürlichen Veränderung unbedenklich im Amte; die Beamten, welche den Eid auf die Verfassung geleistet hatten, fügten sich ebenso, beinahe ohne alle Ausnahme, und erwiesen dadurch, daß es mit der Haltung von Eiden politischer Natur ebenso schlimm stand, wie bei den Regierungswechseln in Frankreich. Dies geschah zu einer Zeit, wo eine fortwährende Deklamation gegen Frankreich, in Bezug auf die gewissenlose Fügsamkeit der dortigen Beamten gegen jede Regierung, als eine Folge des verderblichen, dort herrschenden Staatssystemes, an der Tagesordnung war. Das Volk hatte keinen weiteren Schutz als den der Stadt-

räthe und einiger anderen Corporationen, wo die Mitglieder einige Selbstständigkeit besaßen. Der Widerstand wurde zum Theil auf eine so brutale Weise unterdrückt, wie man eine solche, sogar damals, in Deutschland noch nicht gewohnt gewesen war.

Anfänglich äußerte sich dieser Widerstand nur in einer Minderheit der Professoren in Göttingen. Der Corporationsgeist, wodurch die Universitäten früher eine andere Stellung, als gegenwärtig, einnahmen, war in Folge der Ausführung der Karlsbader und der Bundestagsbeschlüsse von 1832 schon lange gebrochen worden; somit fügte sich auch die Mehrheit der Professoren ohne Bedenken. Sieben jedoch legten einen Protest ein, und von diesen wurden einige nicht allein sogleich abgesetzt, sondern auch mit Gensdarmen über die Grenze transportirt. Dies Verfahren deutete zur Genüge an, bis zu welchem Grade die Gewaltthätigkeit in Deutschland gediehen sei; in wie weit dasselbe dem Systeme der Hauptmächte Deutschlands gemäß war, erhellte aus einem scharfen Verweis des preußischen Ministeriums hinsichtlich einer Demonstration, die in Ostpreußen zu Gunsten dieser Männer stattgefunden hatte.

Der Widerstand in Hannover war allein ein unthätiger, erlangte jedoch allmählig eine gewisse Stärke im gewöhnlichen Leben; es kam dahin, daß der Haß der Parteien eine vollkommene Sonderung in Privatverhältnissen bewirkte; die nach dem Gesetze von 1819 zusammenberufenen Stände blieben zwar beisammen, indem sie sich Anfangs gegen die Regierung nicht offen aussprachen, indeß mußte sie der König zuletzt wegen einer mißliebigen Erklärung dennoch vertagen; bei der Wiederzusammenberufung aber wurden die Verfassungsveränderungen, die einseitig vom Könige getroffen waren, förmlich von der zweiten Kammer verworfen. Nach diesen Veränderungen war den Ständen das Recht genommen, Gesetzesentwürfe vorzulegen; Militärstrafgesetze und die rechtsverbindlichen Indicien der Oberappellationsgerichte sollten der Zustimmung der Stände nicht mehr bedürfen;

auch in der Finanzverwaltung wurde den Ständen das Recht genommen, das Budget festzustellen; es ward ihnen nur ein Gutachten gestattet, und die Verwaltung der Domänen wurde ihnen gänzlich entzogen. Man sieht aus diesem ganzen Verhältniß, daß auch die geringste ständische Wirksamkeit gelähmt war, und daß die Regierungsrechte sich von denen unumschränkt monarchischer Staaten nicht mehr unterschieden.

Die Hannoveraner leisteten, wie erwähnt, keinen thätlichen Widerstand; auch wäre derselbe sicherlich in jener Zeit erfolglos gewesen, da ein preußisches Heer ohne Zweifel zur sogenannten Erhaltung der Ordnung augenblicklich eingerückt sein würde, sobald die Militärmacht des Königs von Hannover selbst die Bewegung nicht hätte zurückhalten können.

Nach mannigfachen Versuchen im Innern auf sogenanntem gesetzlichem Wege, um die Wiederherstellung der genommenen Rechte zu erlangen, wurde endlich beim deutschen Bunde die Schlichtung des Streites der Krone mit den Unterthanen nachgesucht, und Vorstellungen an denselben von den Städten Hannover, Osnabrück, Hildesheim, Lüneburg u. s. w., sowie von bäuerlichen Wahldistrikten aus dem Herzogthum Bremen, den Fürstenthümern Osnabrück und Lüneburg gerichtet, worunter die Vorstellung des Magistrats und der Alterleute der Stadt Osnabrück (am 10. März 1838 eingereicht) die bedeutendste war. Wäre der Bund nicht bereits ein bloßes Polizeiinstitut geworden, so hätte er hier eine politische Bedeutung wieder erlangen und den Haß mindern können, welcher in ganz Deutschland auf seinem Namen ruhte; er hätte wenigstens einiges Vertrauen zu erwecken vermocht, wenn er sich nicht unbedingt als Werkzeug in den Händen Oesterreichs und Preußens gezeigt haben würde. Ohnedem war die Sache der Hannoveraner auf dem sogenannten positiven Staatsrechte, dessen Heiligkeit sonst von den Regierungen stets erklärt wurde, in der Weise begründet, daß auch nicht der leiseste Zweifel darüber herrschen konnte; denn die

Verfassung war von der Krone ertheilt und hatte vier Jahre lang als rechtskräftig bestanden. Auf dieses positive Recht beriefen sich Baiern, Baden und Württemberg; indeß vergeblich, denn Oesterreich und Preußen vertraten die Willkür des Königs von Hannover Die Art, wie dies geschah, erhellt aus den Auszügen der Protokolle der Bundesversammlung, welche in dem „Hannoverschen Portfolio" (Stuttgart 1840, 3. Theil) mitgetheilt sind, und welche somit, trotz aller Sorgfalt in der Verheimlichung, dasselbe Schicksal gehabt haben, wie die von Kombst mitgetheilten Aktenstücke und die Wiener Conferenzbeschlüsse. Oesterreich motivirte seinen von Preußen unterstützten Antrag: „die Bundesversammlung finde ein Einschreiten zur Abstellung der gegenwärtig im Königreich Hannover bestehenden landesständischen Verfassung (der von 1819) und zur formellen Aufrechthaltung des Staatsgrundgesetzes von 1833 in den Bundesgesetzen nicht gegründet" — unter andern auf folgende Weise:

„Wirft man von einem allgemeinen Standpunkt aus einen Blick auf die Lage der Dinge in Deutschland und in Europa, so kann man nur zu der Ueberzeugung gelangen, daß eine jetzt von Seite des Bundes erfolgende Erledigung der hannoverschen Angelegenheit, im Sinne der Rechtsgültigkeit des Staatsgrundgesetzes, für das monarchische Prinzip im Bunde von den bedenklichsten Folgen sein würde.

„Indem der K. K. Hof weit davon entfernt ist, zu verkennen, daß sich zu Gunsten jenes Gesetzes auch sehr ehrenwerthe Gesinnungen, die selbes für wohlbegründet, und dessen Umsturz daher für eine Gewaltthat hielten, erklären konnten, so wird doch auch eingeräumt werden müssen, daß seit 1837 in und außer Deutschland die revolutionäre Faktion ihr Panier ganz vorzüglich auf dem Felde der hannoverschen Verfassung von 1833 aufgepflanzt hat. — Wo in Frankreich, England, Deutschland eine dieser Faktion fröhnende Stimme sich hören ließ, konnte man seit

zwei Jahren sicher sein, auf eine Lobrede des hannoverschen Staatsgrundgesetzes und auf die gröbsten Verunglimpfungen des Monarchen darüber, daß er sich durch selbes nicht für gebunden erachten wolle, zu stoßen.

„Ein nunmehr vom Bunde zu fällender Ausspruch, der König sei, indem er dieser Meinung gemäß das Staatsgrundgesetz außer Wirkung setzte, dem Rechte zu nahe getreten, würde für die oben erwähnte Faktion nothwendig eine Ermunterung zu einem immer kühneren Voranschreiten gegen das vorgestreckte Ziel sein, — er würde, aus Gründen, die am Tage liegen, das Ansehen der Fürstengewalt unfehlbar nicht nur in Hannover, sondern in ganz Deutschland tief erschüttern.

„Die Stellung Sr. Majestät des Königs von Hannover aber, der durch den Bund wieder hergestellten Verfassung von 1833 gegenüber, würde eine durchaus unhaltbare sein.

„Die tägliche Erfahrung lehrt es, welcher Regierungskunst und welcher häufigen Aufopferung, bei ganz ungetrübten Verhältnissen und dort, wo über den Rechtsbestand der Constitution zwischen Regierung und Ständen kein Zweifel obwaltet, es bedarf, um in Staaten mit Repräsentativ-Verfassungen, den Anforderungen eines unruhigen Zeitgeistes gegenüber, die Staatsverwaltung ihren Fortgang haben zu lassen. Das Experiment aber des Zusammenwirkens eines, durch eine höhere Autorität in eine bestimmte Constitution hineingedrängten Regenten mit einer durch dieselbe Autorität wieder ins Leben gerufenen und mit den bedeutendsten Rechten ausgestatteten Ständeversammlung, dieses Experiment ist noch nirgends gemacht, und dürfte wohl, sollte es versucht werden, ebenso wenig zum Vortheile der monarchischen Gewalt im Lande, als zur Befestigung der Ruhe im Bunde ausschlagen, zumal wenn man sich den Geist vergegenwärtigt, welcher einen großen Theil der Mitglieder der nach der Verfassung von 1833 gewählten Ständeversammlung zu einer Zeit belebte,

wo sie mit ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit allein beschäftigt war.

„Wohl hat die Bundesgesetzgebung in ihrer weisen Vorschrift auf Mittel fürgedacht, die aus unheilbaren Zwistigkeit zwischen Fürsten und Ständen für den Bund hervorgehenden Nachtheile zu neutralisiren, sie hat im Bundesschiedsgerichte der einen wie der andern Partei einen breiten Weg geboten, in welchem sie, bei wechselseitig gutem Willen, ihre Irrungen ausgleichen lassen können; sie hat in den Artikel 25 bis 28 der Wiener Schlußakte dem Bunde die Mittel in die Hand gegeben, die aus solchen Irrungen entstehen könnenden materiellen Unruhen für die übrigen Bundesstaaten unschädlich zu machen. Immerhin sind aber diese durch die Bundesgesetzgebung gebotenen Hülfen nur exceptionell, sie sind nur die Mittel, um den Normalzustand im Bunde, wenn er von einer Seite her beeinträchtigt sein sollte, wieder herzustellen. Eine Maßregel aber, durch deren Ergreifung der gedachte Normalzustand keineswegs bekräftigt werden würde, sondern, welche im Gegentheile der Wechselfall des baldigen Eintretens der Nothwendigkeit, zu den exceptionellen Hülfsmitteln seine Zuflucht zu nehmen, als den wahrscheinlichern im Voraus erscheinen ließe, — eine solche Maßregel würde, nach Sr. K. K. Majestät Ansicht, wohl unmöglich als eine gedeihliche bezeichnet werden können.“

Der Widerstand der Hannoveraner, die Klage beim Bund und überhaupt das ganze Verhältniß, welches, weil es thatlos war, den Keim der Erfolglosigkeit unter der damaligen Lage in sich trug, und eine gewisse schleppende und leere Form, wie bei einem langwierigen Prozesse zeigte, ist summarisch im „Hannoverschen Portfolio“ auf folgende Weise dargestellt:

„Die dumpfe Niedergeschlagenheit und Aengstlichkeit, welche auf die Patente vom 5. Juli und 1. November 1837 folgten, das isolirte und unentschiedene Handeln der Wahlkorporationen nach der Berufung einer, außerhalb

aller Verfassung stehenden Ständeversammlung, durch die Proklamation vom 8. Januar 1838, fanden ihren Ausdruck in den schwankenden Verhandlungen dieser Versammlung, soweit dieselbe das Land repräsentirte, d. h. der zweiten Kammer. Die Osterferien brachten Einigung und einen Plan, der zuerst durch eine vergeblich versuchte faktische Auflösung der zweiten Kammer, als diese aber nach zehntägigem Warten die beschlußfähige Anzahl erreichte, dadurch sich kund gab, daß nun fast sämmtliche, bis dahin die Wahl verweigernden Corporationen Deputirte sandten, um die grundgesetzliche Opposition zu verstärken. Während man so in der, ob zwar als unrechtmäßig erkannten Ständeversammlung den Kampf auszufechten versuchte, gingen einzelne Corporationen den deutschen Bund mit Beschwerden und Bitten um Erhaltung des Rechtszustandes an: zuerst, am Bundestage den Kampf eröffnend, der Magistrat und die Alterleute der Stadt Osnabrück in einer vortrefflichen, den Rechtspunkt durchaus erschöpfenden Vorstellung; später einige andere Corporationen, wie Hildesheim, Esens u. s. w. In zweiter Kammer hatte derweil die staatsgrundgesetzliche Opposition die Majorität erlangt, den neuen Verfassungsentwurf (durch welchen man übermüthiger und perfider Weise dem Lande den letzten Rest seiner uralten Rechte zu rauben und den ganzen Raub zu sanktioniren vermeint hatte) zurückgewiesen und am 25. Juni (1838) selbst erklärt: daß ein Vergleich über eine neue Verfassung nur durch Zurückgehen auf das Staatsgrundgesetz von 1833 und die in demselben begründete Landesrepräsentation gültig erreicht werden könne. Dieser sogenannte Incompetenzbeschluß vom 25. Juni, der die erste trübe Epoche des Kampfes schließt, und mit dem eine zweite hellere beginnt, ward von dem größten Theile der Deputirten, die für denselben gestimmt hatten, durch eine im Gedränge und der Hast des Streites entworfene Vorstellung zur Kenntniß des Bundestages gebracht. Sie ward unterzeichnet an demselben Tage, wo

die Vertagung der Ständeversammlung erfolgte, am 29. Juni 1838.

„Bei der Wiederberufung der Stände auf den 15. Februar 1839 versuchte es die Regierung, fühlend, daß ihr jeder Rechtsboden, auch der der angeblich wiederhergestellten Verfassung nach dem Patente vom 7. Dezember 1819 abgehe, den Boden wenigstens dieser angeblichen Verfassung zu gewinnen. Eine Proklamation (vom 15. Februar) versuchte eine Rechtfertigung des Patents vom 1. November 1837, nahm den vorigjährigen Verfassungsentwurf zurück, und verhieß völlige Wiederherstellung der Verfassung nach dem Patente von 1819, zu welchem Behufe denn auch der Ständeversammlung besondere Propositionen vorgelegt wurden. Aber diese Ständeversammlung war, ob zwar seit dem 8. Januar auf den 15. Februar berufen, noch immer nicht da, und kam auch nach länger als vierzehntägigem Harren nicht, wohl aber von Seiten der ausbleibenden Deputirten, am 27. Februar, ein zunächst die Deduktionen der Proklamation vom 15. Februar widerlegender Protest gegen die Verfassung von 1819 und die Beschlüsse jeder nicht nach dem Staatsgrundgesetze berufenen Ständeversammlung. — Mit diesem Protest beginnt eine dritte Epoche. — Eine Vorstellung brachte denselben am 22. März zur Kenntniß der Bundesversammlung, und da der Stoff durch die in der Eile weniger Tage (vom 15. bis 26. Februar) entworfene und von den einzelnen Deputirten in allen Provinzen des Landes unterzeichnete Protestation und Vorstellung nicht erschöpft war, so holte eine neue sehr ausführliche und reichhaltige Vorstellung (unter der Form eines Nachtrages zu jener Vorstellung vom 22. März) das Versäumte nach und berührte auch bereits einen Theil der neuen Epoche des großen Wahlkampfes, den das Rescript vom 2. März eröffnet hatte. Dieses Rescript vertagte die seit dem 15. Februar versammelte, aber wegen Unvollzähligkeit der zweiten Kammer noch immer nicht zur Existenz gediehene Ständeversamm-

lung, schloß die am 27. Februar protestirenden Deputirten aus und ordnete zur Ergänzung der durch jene Ausschließung unheilbar verstümmelten Kammer neue Wahlen an.

„Ueber den fernern Gang dieses Kampfes werde hier nur so viel bemerkt, daß die Regierung, einsehend, die Verfassung nach dem Patente von 1819 werde sich weder dem Lande, noch (woran ihr mehr lag) dem Bundestage gegenüber halten und rechtfertigen lassen, einsehend, welcher Fehler durch die Proklamation vom 15. Februar begangen worden, die den Weg der gütlichen Vereinbarung verließ, — es nach der Niederlage vom 27. Februar durch künstliche Mittel versuchte, auf jenen durch die Proklamation vom 15. Febr. abgebrochenen Weg den Vergleichsverhandlungen zurück zu gelangen.

„Man wußte zu diesem Zwecke eine bedeutende Corporation (der Grundbesitzer von der Bremischen Geest) bei Gelegenheit einer vorzunehmenden Deputirtenwahl zu einer Erklärung zu veranlassen, worin ausgesprochen ward: „„daß man den Wünschen der Regierung nachkommen wolle, sobald diese durch eine Proklamation zur öffentlichen Kunde bringe, daß Verbesserungen der Verfassung ven 1819 nicht ausgeschlossen sein sollten;““ um Erlaß einer dieses verheißenden Proklamation ward dabei gebeten. (Dies ist die bekannte sogenannte Bremervörder Erklärung vom 27. April 1839.) Die erbetene Proklamation erfolgte denn auch schon wenige Tage darauf am 2. Mai, verheißend, daß Verbesserungen der Verfassung von 1819 nicht ausgeschlossen sein sollten, sobald nur die auf den 28. Mai einberufene Ständeversammlung geziemend darum bitten würde. — Die unter den furchtbarsten Wahlquälereien aller Art zusammengetriebene Ständeversammlung, berufen auf den 28. Mai, beschlußfähig erst am 6. Juni, richtete denn auch jene Bitte um neue Verfassungsvorschläge durch die Adresse vom 15. Juni an Se. Majestät den König. Eine Erfüllung dieser Bitte ward zugesagt, und so stand man denn nach weitläufigen Umwegen wieder auf dem durch

die Proklamation vom 15. Februar verlassenen Boden von Vergleichsverhandlungen, auf welchem man vor der unwillkommenen Einmischung des Bundestages am sichersten zu sein glaubte."

Die brutale Weise, in einer gewissen diplomatischen Form, womit man die Gewalt des Bundes, als eines Polizeiinstituts für ganz Deutschland, auszuführen suchte, ergibt sich bei Gelegenheit einer Verhandlung des Bundestages über ein Gutachten der Juristenfakultät zu Tübingen, hinsichtlich der hannöverschen Verfassungsfrage; dasselbe war auf Ansuchen des Magistrats von Osnabrück ausgestellt und durch Dahlmann in Jena gedruckt worden.

Die juristische Fakultät in Tübingen konnte nach dem gültigen deutschen Staatsrecht auf keine andere Weise verfahren; wie wenig die durch die Großmächte herrschende Partei in Deutschland sich um das Recht selbst bekümmerte, ergab sich aus dem Umstande, daß man eine Verfolgung der Professoren einzuleiten suchte, wozu sich jedoch Württemberg nicht hergab.

Oesterreich erklärt hierüber: „Oeffentliche Lehrer, welche den Satz vertheidigen und entwickeln: daß den Unterthanen eines deutschen Staates in gewissen Fällen nicht bloß der passive Ungehorsam, sondern sogar der thätige Widerstand gegen die oberste Staatsbehörde und gegen ihren Landesherrn gestattet sei, — welche sich nicht entblöden, die deutsche Bundesversammlung selbst, in böslicher Mißdeutung einzelner, von ihr getroffener Anordnungen, als Autorität für solche verderbliche, den ersten Bundesgrundsätzen widerstrebenden Lehren anführen, — welche endlich kaltblütig die Frage untersuchen, welche Paragraphen des hannoverschen Strafgesetzbuchs auf den Monarchen des hannoverschen Landes, wäre er Privatmann (und er wäre es eigentlich, nach der von ihnen nicht zurückgewiesenen Ansicht von einem rechtswidrigen Zwischenherrscher) anwendbar wären, derlei Lehren sind doch wohl solche, welche, wie sich der §. 2 des Universitätsgesetzes vom 20. Sep-

tember 1819 ausdrückt: „„verderbliche, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindselige und die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabende Lehren““ verbreiten, und gegen welche die Bundesglieder im allgemeinen Interesse, die schärfste Ahndung eintreten zu lassen, sich gegeneinander verpflichtet haben.

„Es kömmt endlich in Betracht, daß das vorliegende, an die Unterthanen eines Bundesfürsten gerichtete Gutachten gröbliche und offenbare Beleidigungen enthält und ganz geeignet ist, dessen Unterthanen zu gefährlichen Auflehnungen Anlaß zu geben.

„Es wird nicht wohl angehen, daß die Bundesversammlung solche ihr zur Anzeige gebrachte und offenkundig gewordene Verletzungen und Unternehmungen mit gänzlicher Gleichgültigkeit vorbeigehen lasse.

„Wenn man bedenkt, daß die Bundesglieder in dem Beschlusse vom 18. August 1836 die wechselseitige Verpflichtung übernommen haben, Individuen, welche der Anstiftung und auch selbst nur der Begünstigung eines gegen den Souverän eines Bundesstaates gerichteten Unternehmens beeinzichtigt sind, dem verletzten Staate auszuliefern, insofern diese Individuen nicht eigene Unterthanen sind, so wird man auch wohl von sämmtlichen deutschen Bundesregierungen mit Vertrauen voraussetzen und erwarten dürfen, daß dieselben ihren Unterthanen und vollends ihren Dienern nicht gestatten werden, straf- und ahndungslos einen mitverbündeten Souverän persönlich auf das Aeußerste zu verunglimpfen und dessen Unterthanen den Beweis unter die Augen zu bringen, daß Ungehorsam und Widerstand gegen seine landesfürstliche Autorität eigentlich Pflicht für sie sei.

„Aus vorstehenden Betrachtungen und auf den Grund der in den Commissionsgutachten enthaltenen Ausführungen glaubt daher der K. K. österreichische Hof dahin antragen zu müssen:

1) daß das Tübinger Gutachten von Bundeswegen unterdrückt werde;

2) daß die Großherzoglich sächsische Regierung veranlaßt werde, wegen des zu Jena stattgefundenen Drucks dieser Schrift das Geeignete und den Bundesgesetzen Entsprechende zu verfügen;

3) daß der K. württembergischen Regierung die vertrauensvolle Erwartung ausgesprochen werde, dieselbe werde, hinsichtlich derjenigen Professoren der Tübinger Juristenfakultät, welche an demselben Theil genommen, die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 in nähere Erwägung ziehen und, nach Befund der Umstände, sowohl hierwegen, als wegen der, gegen den König von Hannover in jenem Rechtsgutachten vorkommenden, persönlichen Verletzungen, gegen die Strafwürdigen das Erforderliche verfügen.

Preußen schloß sich natürlich an. Die Abstimmung schließt auf folgende Weise: „Wenn jedoch Erscheinungen der vorliegenden Art jedenfalls die ernste Aufmerksamkeit verdienen und nicht ungerügt hingehen dürfen, so zweifelt der K. preußische Hof nicht, daß, wie in dem Vorschlage des K. K. österreichischen Hofs angedeutet wird, 3) „die K. württembergische Regierung sich veranlaßt finden werde hinsichtlich der Mitglieder der Juristenfakultät zu Tübingen, welche an dem in Rede stehenden Gutachten Theil genommen haben, die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 in nähere Erwägung zu ziehen und, nach Befund der Umstände, sowohl dieserhalb, als auch wegen der persönlichen Beleidigung Sr. Majestät des Königs von Hannover die geeigneten Maßregeln zu ergreifen."

Die Zeit war indeß vorüber, worin Preußen und Oesterreich durch den Bund solche Schmählichkeiten anbefehlen konnten, wie sie in Deutschland als allgemeine Maßregel vor 1817 unerhört gewesen waren. Sobald die drei constitutionellen Staaten im südwestlichen Deutschland, hinsichtlich irgend einer Angelegenheit, einstimmig waren, brauch-

ten sie sich um die Beschlüsse von Oesterreich und Preußen nicht zu bekümmern. Die württembergische Regierung ging nicht auf diese Vorschriften ein, und die ganze Sache diente nur dazu, den deutschen Bund verächtlich zu machen, während die Abneigung gegen die Großmächte dadurch nicht gemindert wurde.

Diese Bundestagsverhandlungen bieten überhaupt einen merkwürdigen Beweis, wie man zu jener Zeit mit den Deutschen umging. Hannover bewies staatsrechtlich, die Verfassung von 1833 sei ungültig, weil die von 1819 sich in Wirksamkeit befinde; sie habe die Zustimmung der rechtlich berufenen Unterthanen erlangt. Dies war die unverschämteste Lüge, die jemals in einer ähnlichen Lage vorgebracht worden ist. Die Schwäche, welche die Stände zuerst zeigten, indem sie das Budget bewilligten, wurde als Beweis von der Gültigkeit der Verfassung angeführt, und ferner hieß es als Schluß aus diesen und andern Gründen: „Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ist der Gesandte beauftragt, bei der hohen Bundesversammlung die sofortige Zurückweisung der Beschwerde des Magistrats und der Alterleute der Stadt Osnabrück wegen ermangelnder Legitimation zur Sache, in Antrag zu bringen.

„Auf die Gewährung dieses Antrages muß die K. Regierung um so größeres Gewicht legen, als jede Verzögerung der Sache die erheblichsten Nachtheile für das gemeine Beste der Bundesstaaten, wie insbesondere für das Königreich Hannover, mit sich führen würde. Man darf den Beschwerdeführern eine hinreichende Kenntniß der Bundesgesetzgebung beimessen, um voraus zu setzen, daß sie sich nicht der Hoffnung überlassen haben, durch das Einschreiten der hohen Bundesversammlung die Wiederherstellung der Verfassung vom Jahr 1833 zu erwirken. Der wahre Zweck der Uebergabe der Beschwerdeschrift und der Berufung auf den Bund ist in der Erwartung zu suchen, hierdurch neuen Stoff der Aufregung im Lande zu ent=

wickeln und die in der zweiten Kammer der Ständeversammlung bestehende schwache Opposition inmittelst zu erkräftigen. Hiefür spricht die Wahrnehmung der geheimen Thätigkeit der, im Dunkeln schleichenden Feinde des Rechts und der Ordnung. Sie war unverkennbar in der Vorbereitung durch aufreizende und die Wahrheit entstellende Aufsätze in den öffentlichen Blättern, wie durch die ungeeigneten Anträge sogenannter liberaler Mitglieder deutscher Ständeversammlungen, die auf vorgängige Verabredungen hinzudeuten scheinen. Eine unmittelbare Folge stellt sich in der Erschwerung der gütlichen Vereinbarung dar, welche von des Königs Majestät dermalen mit den Ständen über einen neuen Verfassungsentwurf beabsichtigt wird und deren Erreichung den Wünschen der revolutionären Partei in den gesammten deutschen Bundesstaaten zuwider läuft.

„Der hier vorhandene Zündstoff wird mit einer solchen Ausgleichung verschwinden, durch deren Verzögerung aber auch über die Grenzen des Königreichs hinaus um so gewisser angefacht und verbreitet werden, je weniger der Zusammenhang und die Wechselwirkung der Unruhestifter sich bezweifeln läßt. Die K. hannoversche Regierung vertraut auch dem oft bewährten Eifer dieser hohen Versammlung für den großen Zweck des Bundes. Um diesen möglichst zu fördern, sowie in der vollen Ueberzeugung, daß der aufgestellte Gesichtspunkt der einzige richtige und der Bundesgesetzgebung entsprechende sei, ist die K. Regierung in keine tiefere, nach Lage der Sache überflüssige Erörterung der Verfassungsfrage eingegangen.“

Wie man schon aus dem Angegebenen sieht, waren diese Gründe politischer Natur die überwiegenden — um das positive Recht kümmerte man sich eben so wenig, wie ein Jakobiner der ersten französischen Revolution. Wie erwähnt, hatten Württemberg, Baiern und Baden, denen sich auch Sachsen anschloß, die klagende Eingabe von Osnabrück unterstützt. Dies geschah übrigens nicht mit der

passenden Energie, so daß auch diese constitutionellen Bundesstaaten nicht berücksichtigt wurden.

Baiern z. B. erklärte: „Aus diesen Gründen ist es nach Baierns Ermessen zur Beruhigung des Bundes erforderlich, daß Hannover, bei den vorliegenden Anzeigen und insbesondere um den im Art. 61 der Schlußakte bezeichneten, die innere Ruhe Deutschlands gefährdenden Fällen keinen Raum zu öffnen, mit seiner Erklärung in die Sache selbst eingehe und seinen Mitverbündeten eine genauere aktenmäßige Kenntniß von der gesammten Lage der dortigen Verfassungsangelegenheit mit Rücksicht auf die neuesten Vorkommnisse und die bestimmenden Motive der K. Regierung gebe — Mittheilungen, zu welchen sich Se. Königl. Majestät bei Ihren bundesfreundlichen Gesinnungen und wohlwollenden Absichten ohne Zweifel gerne geneigt finden werden, und worauf, bei der in jeder Hinsicht unverkennbaren, in den Vorträgen des Ausschusses dargestellten Wichtigkeit des Gegenstandes, das angelegenste Ersuchen des Bundes zu richten sein wird."

Württemberg erklärte etwas bestimmter: „Durch eine die vertragsmäßigen Rechte des Bundes wahrende Erfüllung der aus derselben hervorgehenden Verpflichtungen wird wohl weder die Aufregung im Lande genährt, noch werden hierdurch die Umtriebe der Feinde des Rechts und der Ordnung begünstigt werden. Vielmehr wäre zu besorgen, daß die letztern eine längere Zurückhaltung der Einwirkung des Bundes mißbrauchen werden, die gegenwärtige Lage der Verfassungsangelegenheiten als einen Zustand der Rechtlichkeit darzustellen, eben dadurch aber ihren Umtrieben einen um so sicherern und ausgebreitetern Eingang zu verschaffen; wogegen eine beschleunigte, vermittelnde Einwirkung des Bundes allen dergleichen Versuchen eine Grenze setzen, und die Erwartung einer, der Würde des Bundes entsprechenden Lösung der eingetretenen Verwickelungen begründen dürfte."

Ferner erklärte Württemberg in den weiteren Verhandlungen: „Der Glaube an einen festen Rechtszustand

und an die Fortdauer der mit Erhaltung von Ruhe und Ordnung, so eng verbundenen innern und äußern Sicherheit Deutschlands dürfte keine bleibendere Garantie erhalten können, als wenn die angelegentlichste Sorge dafür getragen wird, daß in allen Differenzen zwischen Regierungen und Ständen oder Unterthanen eines Bundesstaates — sei es um durch eigene Institutionen, oder durch die Bundesgesetzgebung — der ordnungsmäßige Weg zur rechtlichen Erledigung offenkundig vorliege. Durch sein einfaches Dasein dürfte derselbe in der Regel das Bedürfniß seiner Betretung, sowie mannigfache, nur durch Ungewißheit und Mißtrauen sich erzeugende ängstliche Vorsichtsmaßregeln im Voraus beseitigen und, mit dem davon unzertrennlichen Wachsthum des Vertrauens, einen bleibenden ruhigen Zustand verbürgend, in gleichem Maße die Kraft der Regierungen stärken und befestigen.

„Ueberhaupt scheint es den höchsten Interessen des Bundes gemäß, daß eine Verhandlung, welche die allgemeinste Aufmerksamkeit auf sich gezogen, weder mit fortdauernder Ungewißheit über die Vollständigkeit dahin gehöriger bundesgesetzlicher Institutionen ende, noch den Feinden der Ruhe und Ordnung die geringste Hoffnung übrig lasse, in Deutschland irgend ein für den Samen der Zwietracht empfängliches Feld erspähen zu mögen. Und da es unter diesen Umständen weniger auf die Modifikationen einer endlichen Verebnung der vorliegenden Differenzen, als darauf ankommen dürfte, daß ein sicherer Rechtszustand vertrauungsvoll dadurch begründet werde, so können die freien Städte nur hoffen und wünschen, daß zur Erreichung solches Zweckes kein Mittel unversucht gelassen, und falls es zur Beschleunigung desselben dienen könnte, selbst eine vermittelnde Wirksamkeit dieser hohen Versammlung, oder einzelner Glieder des deutschen Bundes so gern begehrt als willig zugesichert werden möge.“

Die so ausgesprochene Ansicht ist sicherlich insoweit richtig, daß der Bund Einiges von dem verlorenen Ansehen da-

durch hätte wieder erlangen können; indeß hatten die constitutionellen Staaten 1832 ihren Einfluß, gegen den von Oesterreich und Preußen, aufgegeben, und konnten denselben deßhalb auch bei dieser Gelegenheit nicht wieder gewinnen. Für den Fall, daß etwas sich ausrichten ließ, war sowohl ein entschiedenes Auftreten, wie eine anderweitige Verbindung der constitutionellen Staaten nothwendig.

Wie übrigens dem offenbarsten Unrecht ein Schein des Rechts abzugewinnen ist, erhellt aus folgenden Auszügen, die wir aus der Abstimmung Oesterreichs am Bundestag entnehmen:

„Hierüber kann der K. K. Hof zuvörderst nicht unbemerkt lassen, daß die von dem Könige mittelst des Patents vom 1. November 1837 verfügte Aufhebung des Staatsgrundgesetzes eine vor Deutschland offenliegende Handlung war. Niemand konnte damals entgehen, daß durch dieselbe eine, in anscheinend legaler Wirksamkeit befindliche Verfassung nicht in dem durch dieselbe bezeichneten Wege außer Kraft gesetzt war, und es stand sicher zu jener Zeit jeder Bundesregierung frei, sowohl in forum ihres Gewissen in Erwägung zu ziehen, als den Bund zur Entscheidung darüber aufzufordern, ob und in wie fern nicht in jener Thatsache eine Verletzung des Artikels 56 der Schlußakte enthalten und der Bund veranlaßt sei, die Beobachtung desselben, Seitens seines Bundesgliedes, zu bewirken. Allein es nahmen zur Zeit der Erlassung des Patents weder der Bund, noch irgend eine einzelne Regierung im Bunde von demselben amtliche Kenntniß und dies ohne Zweifel allseitig in der wohlwollenden und wohlberechneten Absicht, vorerst bei einer offenbar sehr schwierigen und vielfache Rücksichten umfassenden Angelegenheit den Entwicklungsgang der Sache im Innern des hannoverschen Landes selbst abzuwarten und zu sehen, ob und in wie fern es dem Könige gelingen werde, die Mitwirkung der nach der früheren Landesverfassung an die Stelle der außer Kraft gesetzten Stände zu gewinnen.

„Dieser Zweck war auch, wie oben gezeigt, wirklich er-

reicht; verfassungsgemäß, nach dem Patente von 1819, wird in Hannover regiert, die gesetzlichen Vetreter des Landes, statt sich auf den vor dem 1. November 1837 bestandenen Zustand zu berufen, üben nach der Verfassung von 1819 ihre Funktionen; — die bundesfreundliche Meinung, welche allein zu jener Epoche diejenigen Bundesregierungen, welche über die Rechtmäßigkeit der getroffenen königlichen Maßregel Zweifel hegten, bewegen konnte, mit Aeußerung dieser ihrer Zweifel in der Bundesversammlung zurückzuhalten, fand sonach ihre volle Befriedigung, und es scheint daher jetzt, wo ein verfassungsmäßiger Zustand in Hannover wirklich besteht, weniger als je ein Grund vorhanden zu sein, Anträge auf dessen Abstellung geltend zu machen.

„Der Zweck der Bundesglieder, als sie einander in Artikel 56 der Schlußakte das Wort gaben, daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungen nur im verfassungsmäßigen Wege sollten abgeändert werden können, war offenbar kein anderer, als jener, gewaltsame Veränderungen in dem Verfassungswesen der einzelnen deutschen Staaten, von welcher Seite auch dieselben ausgehen möchten, zu verhindern, und sonach durch Hinwegräumung eines gefährlichen Steines steter Unruhe und Unsicherheit aus dem Bundesverein, diesem letztern eine neue Bürgschaft seiner Kraft und seiner Haltbarkeit zu geben.

„Indem der Bund dergestalt den in seinem Umkreise bestehenden Verfassungen seinen Schutz hoffen ließ, konnte es jedoch keinesfalls seine Absicht sein, bei Gewährung desselben sich an die einfache Thatsache, ohne Rücksicht auf das Recht, zu halten; denn sonst würde es, um den Satz bis zu seinem Extreme zu führen, welches zur Erprobung des innern Gehalts eines Satzes stets erforscht werden mag, an einer dem Regenten mit physischer Gewalt aufgedrungenen und von ihm unter dem Drucke eben dieser Gewalt aufrecht erhaltenen und vollzogenen Verfassung genügen, um dieser letztern als einer wirksamen den Schutz des Bundes zu verschaffen.

„Weit entfernt hiervon, haben die deutschen Regierungen seit der Erneuerung ihres Nationalbundes mit dem den Deutschen unverbrüchlich beiwohnenden Rechtsgefühle bei allen ihren auf den Bund Bezug habenden Verhandlungen den Rechtszustand stets als Ziel ihres Strebens und als Regel ihres Benehmens vor Augen, und sicher auch bei Entwerfung der hochwichtigen, auf das ständische Wesen der Nation bezüglichen Grundgesetze des Bundes nicht die Absicht gehabt, diesen Rechtszustand der einfachen Thatsache unterzuordnen.

„Darum sprach auch der Art. 56 der Schlußakte nicht von der in Wirksamkeit, sondern von der in anerkannter Wirksamkeit stehenden Verfassung, dem Bunde hierdurch die Befugniß vorbehaltend bei der Frage über den einer Verfassung zu ertheilenden Schutz nicht allein die nackte Thatsache ihres Bestehens, sondern auch die Umstände und den rechtlichen Grund desselben in Erwägung zu ziehen.

„Ohne hier in eine Untersuchung der bestrittenen Frage über den Unterschied zwischen oktroirten und vertragsmäßig übereingekommenen Verfassungen, und über die Fälle, wo sie in dem einen, und wo sie in dem andern Wege zu Stande zu kommen hatten, eingehen zu wollen, halten Sich Seine Majestät der Kaiser an die einfahe Thatsache, daß im Jahr 1831, als man in Hannover an Abänderung der damals in wahrhaft allgemein anerkannter Wirksamkeit bestehenden Landesverfassung ging, zwischen Regierung und Ständen der Satz feststand, daß die angetragene Veränderung nur im Wege des Einverständnisses mit den Landständen, im Vertragswege, bewerkstelligt werden könne. Nun ist aber nach dem in der letzten hannoverschen Erklärung bis zur Evidenz geführten Beweise ein solcher finalagmatischer Vertrag zwischen den hierbei Betheiligten, d. h. zwischen dem König und den legalen Vertretern der Verfassung von 1819, niemals zu Stande gekommen. Während die Stände mittelst ihres Schreibens vom 18. März 1833 zu der Publikation des Entwurfes nur unter Voraussetzung der Annahme der von ihnen

gewünschten Abänderungen in demselben ihre Einwilligung gaben, schritt man königlicher Seits am 26. September desselben Jahres zur Publikation der Verfassung, ohne alle von den Ständen beantragte Abänderungen angenommen zu haben, und es darf nicht vergessen werden, daß unter den nicht angenommenen sich eine befand, welche auf Aufrechthaltung oder Compensation eines bisher den Ständen unbestritten zugestandenen höchstwichtigen Rechts, nämlich jenes ihrer Mitwirkung bei der Finanzverwaltung des Landes sich bezog.

„Als die Publikation erfolgte, war der Betheiligte, nämlich die nach der Verfassung von 1819 bestehende Ständeversammlung, außer Wirksamkeit gesetzt, und es ihr daher eben so sehr unmöglich gemacht, das einseitig Verfügte, durch nachträgliche Billigung zur Höhe eines Vertrags zu erheben, als gegen die Mißkennung ihres Rechts auf eine vertragsmäßig zu gründende Verfassung zu protestiren."

Ferner heißt es in Bezug auf die oben erwähnte Benutzung der Domänen:

„Indem sonach allen denjenigen Theilen des Staatsgrundgesetzes, welche sich auf die Hinzuziehung des königlichen Kammervermögens zu dem Staatsfinanzwesen bezogen, vom Anfange an, der Mangel einer unheilbaren Nichtigkeit und eines rechtswidrigen Eingriffs in königliches Familieneigenthum anklebte, war schon durch diesen Umstand allein die rechtliche Anhaltbarkeit des Grundgesetzes, welches, in sich ein zusammenhängendes Ganzes bildend, nicht nach Willkür in eine gültige und eine ungültige Hälfte getheilt werden konnte, dargethan, und der Bund von dem Rechte entkleidet, demselben den Willen des also beeinträchtigten Regenten entgegen, den Schutz zu verleihen, welchen die Bundesgesetzgebung nur für diejenigen Verfassungen im Bunde vorbehalten hat, gegen deren rechtliche Wirksamkeit sich ein Zweifel nicht erhebt."

Folgender erbauliche Bundesbeschluß, als eines Polizeiinstitutes, beendete die saubere Verhandlung eines Staats-

körpers, den man einige Jahre später als Mittelpunkt der deutschen Nationalität hinstellte:

„1) Da das Gutachten der Juristenfakultät zu Tübingen in der hannoverschen Verfassungssache vom 26. Januar d. J. staatsgefährliche, mit der Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung unverträgliche Grundsätze vertheidigt, so wird der weitere Debit und jede Wiederauflage dieses Gutachtens untersagt und werden die Regierungen ersucht, die Beschlagnahme der etwa in den Buchhandlungen noch vorräthigen Exemplare zu verfügen.

2) Die großherzoglich sächsische Regierung ist zu veranlassen, wegen des zu Jena stattgefundenen Drucks dieser Schrift das Geeignete und den Bundesgesetzen Entsprechende zu verfügen.

3) Der königlich württembergischen Regierung wird die vertrauensvolle Erwartung ausgesprochen, dieselbe werde hinsichtlich derjenigen Professoren der Tübinger Juristenfakultät, welche an besagtem Gutachten Theil genommen, die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819 in nähere Erwägung ziehen, und, nach Befund der Umstände, sowohl hierwegen, als wegen der, gegen den König von Hannover in jenem Rechtsgutachten vorkommenden, persönlichen Verletzungen, gegen die Strafwürdigen das Erforderliche verfügen.

4) Hinsichtlich des wegen Erstattung der Rechtsgutachten über Fragen, welche die Verfassung des Bundes oder einzelner Bundesstaaten betreffen, im §. 205 des diesjährigen Protokolls schließlich gestellten Antrags, wird den noch vorbehaltenen Erklärungen entgegengesehen." *

Wie übrigens schon erwähnt, hat Württemberg sich

* Diese und die vorhergehenden Dokumente haben wir mitgetheilt, um bei jeder Behauptung Beweise anzuführen, im Fall man die Richtigkeit in Zweifel ziehen sollte. Der Styl derselben ist freilich oft von solcher Art, daß er widerlich wird — ein weiterer Beweis von der hohen geistigen Bildung, welche diese sogenannten deutschen Staatsmänner officiell in Anspruch nahmen.

nicht zu dieser Maßregel hergegeben und erklärte dies auch sogleich.

Deutschland bis zum Februar 1848.

Die hannoversche Angelegenheit läßt sich als der Gipfelpunkt unserer Erniedrigung betrachten. Bald nach derselben zeigten sich die Spuren der Unhaltbarkeit dieses Systems, welche, immer deutlicher erkennbar, schon vor einigen Jahren es ahnen ließen, daß der ganze Bau bei der ersten Gelegenheit zusammenbrechen werde; es fand sich ein Zustand, worin sich die öffentliche Meinung in keiner Weise mehr aussprechen konnte; die officielle Schmeichelei und die mit Hochmuth verbundene Beschränktheit wurde aber in der Weise verächtlich, daß die Regierungen zuletzt selbst ihr bisheriges Verfahren als fehlerhaft zu erkennen schienen. Das Vertrauen war eine bloß officielle Phrase; das Geschwätz von öffentlichem Wohlstand, der durch die Maßregeln der Regierungen erwirkt sei, und dergleichen andere Redensarten wurden schon lange nicht mehr beachtet.

Allerdings war der öffentliche Wohlstand im langen Frieden und bei der Entfernung der alten Abschließung durch den Zollverein in den meisten Staaten gestiegen; allein je mehr die Industrie sich entwickelte, desto mehr fühlte man die Hemmnisse, welche das büreaukratisch-monarchische Wesen der vollkommenen Entwicklung darbot. Der Zollverein wurde zwar hinsichtlich seiner Folgen für die allgemeine Industrie als vortheilhaft empfunden; man erkannte aber auch ebensowohl die Nachtheile in dem Zolltarif, welcher auf die Bedürfnisse eines unnatürlich eingerichteten Militärstaats, Preußen, begründet war. Man war im südwestlichen Deutschland die hohen Zollsätze durchaus nicht gewohnt, welche auf die zu nothwendigen Lebensbedürfnissen gewordenen Kolonial-

waaren gesetzt waren; man kannte sehr wohl die Benachtheiligung, welche in Bezug auf Preußen hinsichtlich eines Hauptproduktes, des Weines, durch die Ausgleichungssteuer stattfand. Das Vertrauen auf das Gerichtswesen war schon längst verschwunden; ein Fall, wie der oben erwähnte von Jordan, erwies auf die handgreiflichste Weise auch dem Gleichgültigsten die Unsicherheit, welche gegen die Gewalthaber stattfand. Wie sehr auch die Presse überwacht wurde, so mußte schon durch die Rückwirkung der allgemein bekannten Zustände in Frankreich und England eine Stimmung allgemein werden, die dem Bestehenden durchaus nicht günstig war; ohnedem ließen sich auch bei der sorgfältigsten Polizei des deutschen Bundes die oben erwähnten Beschlüsse und die Wiener Conferenzartikel nicht gleichmäßig durchführen, oder wenn die Durchführung geschah, so wurde die Stimmung dadurch nur um so schlimmer.

In den Jahren 1832 u. 1833 waren die Reaktionsmaßregeln schon dadurch möglich geworden, daß Preußen und Oesterreich im Innern vollkommen gesichert waren. Beim Tode des verstorbenen Königs von Preußen, besonders 1842, zeigten sich aber ganz andere Erscheinungen wie früher. Bei der Thronbesteigung verlangten die Provinzialstände von Ostpreußen die Einführung der constitutionellen Monarchie; eine augenblickliche Nachlassung der Censur bewirkte eine Sprache der öffentlichen Presse, welche das Volk im höchsten Grade aufregte; ein bald darauf eintretender Versuch zur Wiederherstellung des alten Zustandes verschlimmerte die Lage der Regierung; Unruhen, wie sie früher unerhört waren, in Schlesien u. s. w. bewiesen die mißliche Lage eines Militärstaates, dessen Heer sich fortwährend aus dem Volke erneut; der ganze Zustand von Deutschland machte es unmöglich, die Presse in der früheren Weise zu überwachen. Es kam zuletzt dahin, daß die Regierungen selbst von der Erfolglosigkeit der Censur sprachen. Maßregeln, wie die Ausweisung von Itzstein und Hecker, welche früher unbeachtet vorübergegangen wären, machten einen ungewöhnlichen und der Regierung

höchst nachtheiligen Eindruck, nicht allein im übrigen Deutschland, sondern auch in Preußen selbst. Wo sich nur eine Gelegenheit darbot, wurde das büreaukratisch-militärische Wesen angefeindet und dadurch ward einem großen Theile der Regierungsbeamten selbst ihre Stellung verleidet. In Oesterreich regte sich ebenfalls der Volksgeist. Ein großer und mächtiger Theil des böhmischen Adels erinnerte sich der früheren Verhältnisse, und die Regierung fand in den Ständen, an denen das Volk keinen Antheil hatte, wahrscheinlich einen größeren Haß wie im Volke selbst. Sogar in die österreichischen Stände kam während des vergangenen Jahres ein sehr entschiedener Oppositionsgeist. Im Auslande erschienen Schriften gegen die österreichische Regierung und fanden in Oesterreich eine zahlreiche Verbreitung — früher etwas durchaus Unerhörtes. Eine allgemeine Bestechlichkeit der Beamten (eine natürliche Folge des reinmonarchischen und durchaus heimlich verfahrenden Systemes) mußte die Maßregeln der Regierung lähmen, wie sehr auch der Schein erhalten wurde. Die Zerüttung der Finanzen wurde geahnt. Man erinnerte sich des früheren Bankerotts, und bevor noch die Nachrichten der Veränderungen von Paris bekannt wurden, erwies plötzlich ein beispielloses Fallen der Metalliques das allgemein herrschende Mißtrauen. Auch der Kriegslärm 1841 ließ eine Stimmung zurück, die dem bestehenden Wesen nicht günstig sein konnte. Die Regierungen hatten 1813 bis 1815 zu gut die Nützlichkeit der Idee einer allgemeinen Nationalität erkannt, um nicht dieselbe für den Nothfall wieder anzuwenden; wie aus Kombst erhellt, hielt Metternich schon um 1817 es für zweckmäßig, gelegentlich den deutschen Bund zu gebrauchen, um damit hinsichtlich der Nationalität Parade zu machen. Später ward die Idee polizeiwidrig und mußte dem bestehenden Wesen widerstreben, weil auch der Beschränkteste nicht an die Bedeutung einer solchen glauben konnte, so lange ein bloßes Polizeiinstitut als Mittelpunkt diente. Die Idee jedoch verbreitete sich im Volke, und als sie 1840 wieder hervorgesucht wurde, ließ

sie ganz andere Eindrücke zurück, wie Diejenigen erwarteten, welche plötzlich damit Lärm machen ließen. Für das Ansehen des deutschen Bundes konnte sie so wenig wirken, daß man auf den verschiedensten Punkten aussprechen hörte (wenn es auch nicht gedruckt werden durfte): die ganze Bestrebung der Holsteiner sei in der öffentlichen Meinung verfehlt, sobald der deutsche Bund sie vertrete.

In Preußen war die Lage der Dinge endlich von solcher Art, daß der König die Unhaltbarkeit des Bestehenden einsah. Der König von Preußen war der Erste, der seinem Volke entschiedene Concessionen gab. Diese betrafen das Gerichtswesen und die religiöse Freiheit, welche ebenfalls in Deutschland bei Zeiten nicht geschont wurde. Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bei den Gerichtsverhandlungen, eine ebenso bedeutende Bürgschaft für die Freiheit, wie die einer politischen Constitution, wurde ohne Rückhalt im Frühjahr 1847 gewährt und zugleich ein Edikt hinsichtlich religiöser Toleranz erlassen, welches die Quälereien wegen religiöser Meinungen und die Chikanen der mit den Absolutisten verbundenen pietistischen Religionspartei beendete. Politische Rechte wurden zwar den Unterthanen noch nicht gewährt, indeß berief der König zum erstenmal die Reichsstände als eine wenigstens berathende Versammlung, so daß eine Gelegenheit dargeboten wurde, worin die Särke der liberalen Partei, der Regierung gegenüber, sich zeigen und die öffentliche Meinung sich ohne Rückhalt aussprechen konnte. Auch hat Deutschland Ursache zur Dankbarkeit gegen Friedrich Wilhelm IV., indem er damals eine Freiheit der Discussion gestattete, wie sie sogar 1831 und 1832 in den meisten Ständeversammlungen unerhört gewesen war. Hiebei zeigte sich die Lage der bisherigen Regierung als durchaus nicht vortheilhaft. Diese Ständeversammlung hat zwar keinen Erfolg hinsichtlich der eigentlichen Resultate gehabt, indeß die moralische Wirkung im ganzen Staate war so groß, daß an eine dauernde Behauptung des alten Systemes nicht mehr zu denken war. Es hatte sich dessen förmliche Schwäche

ergeben, denn außer dem Minister v. Bodelschwingh fand sich unter der ganzen Regierungspartei, unter einem Beamtenstande, der mit seiner hohen Erleuchtung zu prahlen gewohnt war, kein einziger Mann von Talent. Nur der erwähnte Minister selbst vermochte auf würdige Weise die Regierung und ihr System einer Schaar von Männern gegenüber zu vertreten, die sowohl durch Einsicht, wie durch Beredsamkeit glänzten. Eine solche Regierung ist auf die Dauer unhaltbar. Ferner zeigte sich eine andere wichtige und unerwartete Erscheinung: ein großer Theil des Adels, den man entweder in Vorurtheilen befangen glaubte oder den man für einen bloßen Hofadel hielt, zeigte die liberale und selbstständige Gesinnung, die man in England gewohnt gewesen war. Preßfreiheit wurde so unbedingt gefordert, daß die Ertheilung sich nur durch ein Verfahren verzögern ließ, wodurch man an den deutschen Bund verwies. Dies war allerdings eine Ironie; da jedoch die Sache von den süddeutschen constitutionellen Staaten im Ernst aufgenommen wurde, so war sie nicht ganz ohne Bedeutung. Uebrigens war dadurch der erste bedeutende Schlag gegen den Bund geschehen, durch welchen derselbe in seinem bisherigen Bestehen erschüttert wurde. Nach den Vorgängen konnte man vom Bunde nichts als Schlechtes erwarten, und ein allgemeines, vom Bunde ausgehendes Preßgesetz hätte unter jenen Verhältnissen nur eine neue Täuschung bilden können. Auch wurde bereits ein von Oesterreich beim Bund angetragenes Preßgesetz durch Zeitschriften bekannt gemacht, welches die Lage des Volks in dieser Hinsicht noch mehr hätte verschlimmern müssen.

Unter diesen Umständen veranlaßte ein zweijähriger Nothstand, durch Getreidemißwachs hervorgerufen, im Frühling des vergangenen Jahres eine Aufregung, die zwar für die Regierungen noch nicht gefährlich war, aber doch ein sehr bedenkliches Zeichen darbot, weil man eine solche in ähnlichen Umständen ungewohnt war. Tumulte pflegen immer einer großen Staatsveränderung voranzugehen. Im

April und Mai 1847 verbreiteten sich Unruhen wegen der hohen Preise der Lebensmittel in ganz Deutschland und machten an verschiedenen Orten das Einschreiten des Militärs nothwendig. Der damalige Nothstand aber zerrüttete die materiellen Verhältnisse in solcher Weise, daß unter dem bisherigen Zustand an eine Wiederherstellung des Wohlstandes fürs Erste nicht zu denken war.

Blicken wir jetzt kurz auf die auswärtigen Verhältnisse Deutschlands in den letzten 18 Jahren, um so mehr, da man häufig die Leitung derselben als Entschädigung für dasjenige aufstellt, was man im Innern als drückend empfand. Es hieß, die Regierungen hätten Deutschland nach Außen vollkommen gesichert und die deutschen Interessen stets wahrgenommen. Was das Erstere betrifft so ist allerdings der Besitz des linken Rheinufers gegen Frankreich in so weit gesichert worden, daß alles, was in militärischen Mitteln möglich war, zur Sicherheit dieser Grenzprovinzen Deutschlands aufgewendet worden ist, indeß andererseits ist das südwestliche Deutschland nicht in derselben Weise gesichert worden. An die Befestigung von Ulm und Rastatt ist viel zu spät gedacht worden, so daß diese Befestigungen unvollendet sind, im Fall die Ereignisse Frankreichs einen Krieg hervorrufen sollten.* Von innerer Sicherheit konnte ohnedem nicht die Rede sein, so lange ein System herrschte, welches mit der öffentlichen Meinung in offener Feindseligkeit stand; wäre ein äußerer Krieg unter den damaligen Verhältnissen wirklich ausgebrochen, so daß die Truppenmassen auf den Grenzen beschäftigt gewesen wären, so würde Deutschland einer allgemeinen Verwirrung und Aufständen an jedem Punkte ausgesetzt gewesen sein, deren furchtbare Folgen bei jedem Ausgang die Nation auf einen längerer Zeitraum hätten zerrütten müssen.

* Die Ursache wird klar werden, wenn man die Vermögensverhältnisse des Fürsten Metternich gegenwärtig untersucht und der Anwendung der dazu bestimmten Millionen aus den französischen Contributionsgeldern auf die Spur kommt.

Was die Wahrnehmung deutscher Interessen und den Schutz der deutschen Nationalität betrifft, womit man sich lange Zeit gebrüstet hat, so ist diese Behauptung in Bezug auf Alles, was mit Rußland zusammenhängt, eine durchaus falsche. Die Politik, wozu Oesterreich und Preußen hinsichtlich Polens bestimmt worden sind, widerstrebt durchaus dem deutschen Interesse; Alles Spätere, was aus der Theilung Polens hervorgegangen ist, war ebenso gegen die Interessen Deutschlands, wie überhaupt gegen die von ganz Europa gerichtet. Im Interesse Deutschlands liegt das Bestehen eines unabhängigen Staates an den russischen Grenzen, welcher Kraft genug zur Erhaltung seiner Selbstständigkeit besitzt, während er den Bestrebungen, sich an Deutschland zu vergrößern, ferne ist. Das alte Polen hat es nicht vermocht, einen in freisinniger Weise entwickelten Staat zu bilden, und ist deßhalb durch eigene Schuld ebenso untergegangen, wie durch das politische Verbrechen der Mächte, von denen die Theilung ausging; ebenso sind die späteren Versuche, die Unabhänigkeit zu erringen, gleicherweise durch die Schuld der Polen selbst, wie durch mannigfaches Unglück, vereitelt worden; 1831 haben aber Oesterreich und Preußen Alles, was in ihren Kräften lag, gethan, um den Erfolg der russischen Heere zu sichern, und so unzweifelhaft dem Interesse Deutschlands entgegengewirkt. Rußland hat ferner in denjenigen Besitzungen an der Ostsee, wo deutsche Sprache, deutsches Leben und deutsches Recht noch vorherrschen, ein Verfahren begonnen, welches dahin gerichtet ist, jede Spur deutschen Lebens und deutscher Institute dort zu vernichten; weder Preußen, noch Oesterreich, hat im Geringsten Schritte gethan, um dies Verfahren zu hindern oder aufzuhalten — eine Politik, die sicherlich dem Interesse Deutschlands bestimmt entgegengesetzt ist. Endlich ist das Interesse Deutschlands von Oesterreich gänzlich mißachtet worden, als es die den Wiener Verträgen widerstreitenden Anstalten Rußlands zuließ, als dieses, unter dem Vorwande einer Quarantäne, Vorkehrungen traf, um die Donaumün-

dungen verschließen zu können. Die Wichtigkeit dieses Stromes für das südliche Deutschland braucht nicht besonders erwähnt zu werden, wenn man auch von den eigentlichen österreichischen Besitzungen gänzlich hinwegsieht; Maßregeln dagegen sind aber niemals von irgend einem deutschen Staate getroffen worden. Höchst wahrscheinlich war Metternich in dieser Hinsicht durch eine Pension bestochen, die ihm Alexander zahlte, und die von Nikolaus bis 1833 nicht ausgezahlt wurde. Endlich ist hinsichtlich Holsteins so gut wie Nichts geschehen, als Rußland die bekannte Erklärung über die Untheilbarkeit des Königreichs Dänemark gab; würden Ereignisse eingetreten sein, unter denen das kaiserliche Haus seine alten Ansprüche auf den Besitz von Holstein wieder geltend gemacht haben würde, so wäre unter jenen schmählichen Verhältnissen Deutschlands von den Großmächten sicherlich Nichts geschehen, um diese Erwerbung einer deutschen Provinz von Seite Rußlands zu verhindern. Nur gegen Frankreich sind, wie erwähnt, Maßregeln der Sicherung getroffen worden, ohne Zweifel mehr aus Haß gegen das dort herrschende System, wie wegen eines deutschen Patriotismus. Wäre letzterer vorhanden gewesen, so hätte ein ähnliches Verfahren gegen Rußland stattfinden müssen. Gegen Rußland dagegen zeigte sich eine Willfährigkeit und sogar eine Schmeichelei, die in ganz Deutschland die Gemüther empörte. Wie wenig aber die Regierungen sich um die öffentliche Stimmung in dieser Hinsicht bekümmerten, beweist die Erneuerung des russischen Cartels über Auslieferung von Deserteuren u. s. w. von Seite Preußens, wodurch diese Unglücklichen dem grauenhaften Verfahren, welches in Rußland gewöhnlich ist, preisgegeben wurden.

In Baiern hatte sich das System der Reaktion in voller Kraft bis 1846 erhalten, und zwar auf eine Weise, welche die vollkommenste Erläuterung über das moralische Elend darbietet, wozu die damaligen Verhältnisse in allen öffentlichen Zuständen führen mußten. Die Regierung war

von dem Geiste Metternichs seit 1836 um so mehr geleitet worden, da der Fürst Oettingen-Wallerstein sich damals aus derselben zurückzog; ihr Gang ward sogar durch unmittelbaren Einfluß von Wien aus (durch die verwittwete Kaiserin) bestimmt, so daß Baiern auch die Selbstständigkeit aufgegeben hatte, worauf es sonst mit einem gewissen Stolze hielt. Das Ministerium Abel ging mit jedem Jahre in Beschränkung jeder Selbstständigkeit, in polizeilicher Willkür und anderem Verfahren weiter, wodurch Baiern in einen Zustand gelangte, worin es sich von Oesterreich und auch von Preußen in der schlimmsten Zeit nur wenig unterschied. Dies Verfahren jedoch hatte eine Wirkung, welche selbst die Liberalen nicht davon erwarteten. Der eigentliche Kern der bairischen Monarchie, die vom herrschenden Hause ererbten Provinzen des alten Herzogthums, waren 1831 und 1832 von der Bewegung in Franken, Schwaben und der Rheinpfalz nur wenig berührt worden; die Regierung glaubte sogar bei der Reaktion hier eine Stütze zu finden, und hätte in jener Zeit wahrscheinlich auch daselbst einen Haltpunkt gehabt, wenn ein Aufstand in jenen Landestheilen stattgefunden hätte; mochte auch in München selbst die Stimmung der Einwohner im Sinne der liberalen Partei sein, so fand sich damals durchaus keine politische Aufregung; andererseits war die Bevölkerung mittlerer und kleiner Städte, sowie der Bauern, durchaus gleichgültig. Es bedurfte einer längeren Zeit, um auch diese zu bestimmen, und das Gefühl der allgemeinen Mißverhältnisse rege zu machen. Letzteres hat die lange Dauer des Ministeriums Abel in vollstem Maße ausgeführt. Hierauf wirkten sowohl die mancherlei Chikanen eines Polizeisystems hin, sowie auch besonders das Gefühl der Erniedrigung durch Oesterreich. Baiern und Oesterreicher sind zwar verwandte Völker; der Haß der Ersteren, wenn auch nicht gegen das österreichische Volk, doch gegen die Regierung, ist seit Jahrhunderten überliefert und die in Baiern herrschende Familie hat durch ihre Politik denselben oft genug genährt. Somit war

die Regierung des Ministeriums Abel im Sinne Oesterreichs vollkommen dazu geeignet, das ganze System bei allen Ständen zu untergraben. Die Rücksichten auf Wien und der von dort hergehende Einfluß empörten alle Klassen in um so höherem Grade, da Baiern ein Heer besitzt, welches durch Truppenzahl, Organisation und Geist für fähig gehalten wurde, allen von Außen her gemachten Forderungen auf andere Weise entgegenzutreten, wie es von Württemberg und Baden hätte geschehen können.

Der König von Baiern hat sicherlich in mancher Hinsicht eine für Deutschland und seinen Staat glänzende und auch in anderer Hinsicht wohlthätige Wirksamkeit erwiesen, z. B. durch Begünstigung der bildenden Künste, und in politischer Hinsicht durch Beförderung des Nationalgefühls bei jeder sich darbietenden Gelegenheit; andererseits ist seine Schwäche und deßhalb seine Unzuverlässigkeit während seiner ganzen Regierung zur Genüge erwiesen. Die Parteien, die er unter gewissen Verhältnissen hielt, ließ er unbedenklich wieder fallen; er beachtete sogar nicht im Geringsten die hiebei geschlossenen persönlichen Verbindungen, indem er z. B. den Bürgermeister von Würzburg, Behr, mit dem er bisher im vertrautesten persönlichen Verhältniß gestanden war, wegen der Opposition desselben ins Zuchthaus schicken ließ. Eine solche Vergessenheit früherer Ereignisse ist nicht geeignet, irgend eine Achtung hinsichtlich des persönlichen Charakters zu erwecken, eben so wenig, wie die lächerliche und andererseits Erbitterung erregende Ceremonie der Abbitte vor dem Bilde des Königs; in Zuständen aber, wie diejenigen, aus welchen wir seit einigen Wochen gerettet worden sind, ist die persönliche Achtung vor dem Regenten von größerer Bedeutung, wie in der wahrhaft constitutionellen Monarchie. Während der Herrschaft des Ministeriums Abel sagte man diesem voraus, daß der König die jesuitisch-österreichische Partei, und mit ihr den Herrn von Abel in derselben Weise fallen lassen würde, wie er früher gegen die Liberalen und gegen Behr verfahren war. Dies trat auch

während des vergangenen Jahrs auf eine Weise ein, welche den vollkommensten Gegensatz zur Moralität darbot, womit man dem revolutionären Frankreich gegenüber zu prahlen pflegte. Diese Sache war von solcher Art, daß sie einerseits die handgreiflichste Erläuterung von den Folgen des herrschenden Systemes gab, und unmöglich, ungeachtet aller Bemühung, geheim gehalten werden konnte. Dies war das Verhältniß des Königs zur Tänzerin Lola Montez, welches sogar noch schlimmer war, wie das Verhältniß Ludwigs XV. zur Pompadour und Dubarry.

Ehe jedoch dies Verhältniß die Baiern aufregte, erwies ein Tumult in München den Umstand, daß die Regierung sich wenig auf die bewaffnete Macht verlassen konnte, daß also die Volksstimmung sich seit 1832 im eigentlichen Baiern sehr verändert hatte. Ein Aufschlag des Biers, herbeigeführt durch eine Abgabe, erregte in der Bevölkerung Münchens eine solche Erbitterung, daß nur Blutvergießen die Durchführung dieser finanziellen Maßregel möglich zu machen schien. Die Truppen aber weigerten sich, gegen das Volk zu kämpfen, und so gegen ihren eigenen Vortheil zu verfahren. Die Veranlassung war zwar nur materieller Art; der ganze Vorfall erwies jedoch die weitere Machtlosigkeit der Regierung, sobald sie irgendwie mit dem Volk in Widerstreit kam.

Was den Volkswünschen versagt war, geschah endlich durch eine Maitresse des Königs. Der König, obgleich in höherem Alter, hatte, wie erwähnt, ein Verhältniß mit der spanischen Tänzerin Lola Montez angeknüpft, einer Dame, die kurz vorher in einem sehr berüchtigten französischen Kriminalprozeß, als bezahlte Maitresse von Andern, figurirt hatte — in einem Prozesse, der damals dem sittlichen Deutschland, von verschiedenen Seiten her, als Folge des revolutionären Zustandes in Frankreich dargestellt war.

Die Ursache, weßhalb das Ministerium Abel und die jesuitische Partei sich mit dieser Tänzerin nicht verständigen konnte, ist bis jetzt unbekannt; dieselbe behauptete später,

Bestechungen nicht angenommen und andere Anerbietungen zurückgewiesen zu haben. Wahrscheinlich konnten beide Theile, welche vermittelst des Königs unbedingt regieren wollten, sich hierüber nicht verständigen; wie dem auch sei, der Maitresse gelang die Entfernung von Ministern, was man dem Volke vorher verweigert hatte. Bei dieser Gelegenheit zeigte sich der Unverstand derjenigen Partei, welche vorzugsweise Deutschland regierte. Die entlassenen Minister ließen im ganzen Lande ein Memorandum an den König verbreiten, worin eine so aufregende Sprache geführt war, daß man unmöglich an der Absicht, einen Aufstand zu erregen, zweifeln kann. Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte man die Absicht, einen ähnlichen Schlag, wie 1830 gegen den Herzog Karl von Braunschweig, auszuführen, und es entstand auch ein kurz vorübergehender Straßenlärm in München, indeß zu einem Aufstand bedurfte man der liberalen Partei, und die österreichisch-jesuitische irrte sich sehr, wenn sie meinte, sie allein vermöge des Volk in Bewegung zu setzen. Bei dem Haß der Liberalen aber ließ sich nur erwarten, daß das Volk die Entfernung der jesuitischen Partei vom Ruder als eine ihm wohlgefällige Thatsache annehmen würde, ohne sich viel um die Weise, wie die Entfernung geschah, zu bekümmern.

In Baiern trat hierauf ein besserer Zustand ein, nachdem liberale Männer, wie der Fürst von Wallerstein, Maurer u. s. w. eine Regierung gebildet hatten. Wegen des Widerstandes, den der König denselben darbot, kam es aber nicht zu entscheidenden politischen Maßregeln; es wurde zwar die Presse für innere Angelegenheiten frei gegeben, indeß die hierbei stattfindenden Ausnahmen über persönliche Angriffe und dergleichen, sowie das Fortbestehen der Censur für äußere Politik waren Hemmnisse, wodurch die Erleichterung nur sehr gering wurde; auch bemerkte man, wenigstens im Auslande, Nichts von den Folgen.

Die spanische Tänzerin, vom Könige zur Gräfin Landsfeld erhoben, wirkte weiter darauf hin, die Achtung vor dem Könige gänzlich aufzuheben. Der leitende Minister hielt den

Einfluß derselben von der Regierung in soweit ab, wie die Persönlichkeit des Königs dies gestattete; indeß beim Besetzen der Stellen u. s. w. war dies, wegen letzteren Umstandes, unmöglich. Sie machte sich ohnedem durch persönliche Mißhandlung Einzelner und durch eine beispiellose Frechheit in allen Verhältnissen verhaßt, die sie nicht allein in München, sondern im ganzen Lande zur Schau trug. Zuletzt ging ihre Verwegenheit so weit, daß sie eine Art öffentlicher Anerkennung, als erklärte Maitresse, in Anspruch nahm, und denjenigen Ministern, die sich nicht um sie bekümmerten, mit Absetzung drohte.

In Hessen-Kassel, wo der Kurfürst Wilhelm II. am 20. November 1847 starb, zeigte sich am Schluß des Jahrs eine weitere, für den bestehenden Zustand sehr bedenkliche Erscheinung; als der Nachfolger, der bisherige Mitregent, dasselbe Verfahren hinsichtlich der Verfassung, wie der König von Hannover, beabsichtigte, erwies das Militär durch seine Haltung, daß der Fürst sich nicht auf dasselbe verlassen könne. Die Einzelnheiten konnten bei dem Zustand der deutschen Presse nicht allgemein bekannt werden; wie es hieß, hatten die höheren Offiziere dem Kurfürsten Vorstellungen über die bedenkliche Stimmung der Truppen gemacht, als dieselben den Huldigungseid leisten sollten; als hierauf der Kurfürst seine Absichten für den Augenblick aufgab, erklärten die Offiziere, welche die Truppen beeidigten, in den Reihen derselben, der Eid sei ebenfalls auf die Verfassung geleistet worden. Ein Bericht aus Kassel vom 17. December wird hier mitgetheilt, da die ganzen damaligen Verfassungsverhältnisse, so weit man damals über dergleichen Dinge schreiben durfte, darin dargestellt sind.

„Es handelte sich in Kurhessen um den ganzen Bestand der seit 16 Jahren in Kraft bestandenen verfassungsmäßigen Ordnung der Dinge, die man den Ereignissen von 1830 zu verdanken gehabt hatte, und deren Aufrechthaltung für die Zukunft bei dem eingetretenen Regentenwechsel. Zwar hat man keine offene positive, un-

umwunden ausgesprochene förmliche Anerkennung der Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 von Seite des neuen Kurfürsten Friedrich Wilhelm I. erhalten; aber auf negative Weise ist wenigstens seitdem in mancherlei Art zu erkennen gegeben worden, daß man von oben herab keineswegs gesonnen ist, der Rechtsbeständigkeit der jetzigen Staatsverfassung die Anerkennung zu versagen. Die Ungewißheit, worin man sich hierüber eine Zeitlang befand, hatte freilich große Besorgnisse in dieser Beziehung rege gemacht. Thatsache war es allerdings, daß der verstorbene Kurfürst bei der Verhandlung mit den Landständen über die Abfassung einer zeitgemäßen Verfassung im Jahr 1830 sowohl als Souverän, wie als Haupt des regierenden Hauses, es für unnöthig und überflüssig gehalten hatte, die Agnaten zu Rathe zu ziehen und deren Beistimmung zu verlangen, und so auch dessen nächster Thron- und Regierungsnachfolger, der Kurprinz, nicht dabei befragt worden war; man hatte das Beispiel von Hannover vor sich, wo der Herzog von Cumberland bei seiner Thronbesteigung die Anerkennung der bestehenden Verfassung aus dem Grunde verweigert hatte, weil er als Agnat die Zustimmung zu derselben nicht ertheilt hatte. Zwar hatte der Kurprinz zur Zeit der Antretung der Mitregentschaft im Oktober 1831 in einem im landständischen Archiv niedergelegten Revers gelobt, die Staatsverfassung aufrecht zu erhalten und in Gemäßheit derselben und nach den Gesetzen zu regieren; aber es konnte diese Angelobung bloß in Beziehung auf die übernommene Mitregentschaft gedeutet werden, so daß immer noch die Frage war, ob er sich auch als alleiniger Regent nach dem Tode seines Vaters an die von diesem ohne seine Miteinstimmung eingeführte Verfassung für gebunden erachten würde. Dazu kam, daß auch schon andere Agnaten des kurfürstlichen Hauses die Anerkennung der Verfassung verweigert hatten. So der Landgraf von Hessen-Rotenburg so lange er lebte, und selbst der Chef der nach Erlöschen des nur auf vier Augen

stehenden Mannsstamms des regierenden Hauses dereinst zunächst zur Thronfolge berechtigten Seitenlinie des Kurhauses, der Landgraf Wilhelm von Hessen in Dänemark. Endlich war zwar in Gemäßheit des §. 157 der kurhessischen Verfassungsurkunde das Staatsgrundgesetz vom 5. Januar 1831 dem Bundestag mit dem Ersuchen um Uebernahme der bundesgesetzlichen Garantie überreicht worden, eine solche gleichwohl niemals erfolgt. Ueberdies trug gar Manches, was gleich nach dem Tode des Kurfürsten Wilhelm II. hier in der Residenz vorfiel, dazu bei, die Zweifel zu vermehren, ob die Absicht des neuen Landesherrn dahin gehen dürfte, überhaupt die bisherige Verfassung anzuerkennen.

„Das Patent, wodurch der neue Kurfürst seinen Regierungsantritt verkündigte, erschien ohne Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers und war selbst wörtlich ganz dasselbe, womit der vorige Kurfürst im Jahre 1821 vor aller Verfassung seine Regierung angetreten hatte. Der Verfassung war daher auch in jenem gar keine Erwähnung gethan. Zugleich fiel es im Publikum auf, daß der neue Regent sich wiederum den Titel „souveräner Landgraf von Hessen" beigelegt hatte, da dieser Ausdruck „souverän" seit der Ertheilung der Verfassuug bei der Titulatur des regierenden Fürsten außer Gebrauch gekommen war. Fast gleichzeitig wurden in der hiesigen politischen Zeitung biographische Notizen über den dahingeschiedenen Landesfürsten veröffentlicht, worin die vornehmsten Regierungsthaten desselben aufgeführt wurden, ohne daß unter diesen das Verfassungswerk sich gedacht fand, und bald erfuhr man, daß der Redakteur verhindert worden war, diesen Gegenstand, obgleich er als der wichtigste in der ganzen Regierungsgeschichte angesehen ward, zu berühren. Nach dem §. 6 der Verfassungsurkunde sollte jedesmal der Regierungsnachfolger bei dem Regierungsantritt eine im landständischen Archiv zu hinterlegende Urkunde ausstellen, worin er gelobt, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und derselben gemäß, sowie nach den Gesetzen die Regierung zu führen, worauf dann erst die Huldigung, und zwar zu-

erst von den versammelten Landständen, zu folgen habe. Der Landtagscommissär gab aber durch mündliche Aeußerungen zu erkennen, daß der neue Regent einen Revers der Art nicht ausstellen würde, da er einen solchen als Mitregent gegeben. Die Ständeversammlung hatte die Ueberreichung einer Loyalitätsadresse an den neuen Landesfürsten durch eine Deputation aus ihrer Mitte beschlossen; aber sie wurde höchsten Orts nicht angenommen. Als ein der Verfassungsfrage ungünstiges Indicium galt auch, daß der geheime Kabinetsreferendär Koch sich veranlaßt gesehen hatte, am 1. December seine Entlassung einzureichen und diese auch erhalten hatte. Zugleich waren mancherlei beunruhigende Gerüchte über die bestehende Verfassung betrefснde Unterhandlungen im Umlaufe, die mit den Höfen von Wien und Berlin auf diplomatischem Wege gepflogen würden.

„Wie es hieß, war Sonntag der 5. Dez. zum feierlichen Huldigungsakt der Landstände im Thronsaale bestimmt, worauf dann den folgenden Tag, Montag den 6., die fungirenden Minister und die höhern Civilbeamten und Dienstag den 7. das Militär den Huldigungseid zu leisten haben sollten. Zu der letzten Feierlichkeit waren die Beurlaubten zu allen Corps auf den 3. Dez. einberufen worden, und die Kasernen waren dergestalt mit Soldaten überfüllt, daß ein Regiment auf die Dörfer verlegt werden mußte. Die Kunde von der Austheilung scharfer Patronen unter das Militär, während allgemeine Ruhe im ganzen Lande herrschte und Niemand an Widersetzlichkeit dachte, trug auch nicht zur Beruhigung der Gemüther bei. Inzwischen hatte die Ständeversammlung einstimmig den Beschluß gefaßt, den vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm früher als Kurprinz beim Antritt seiner Mitregentschaft im Oktober 1831 übergebenen Revers als der Vorschrift in §. 6. der Verfassungsurkunde genügend und als auch auf dessen künftige Regierung sich erstreckend anzusehen, nnd da die Landstände damals schon dem Mitregenten den

Huldigungseid geleistet, so wurde die Wiederholung desselben überflüssig erachtet. Eine Huldigung der Civilbeamten wurde nicht angeordnet; dagegen versammelte sich auf höchste Ordre, vom Kurfürsten als obersten Militärchef erlassen, das gesammte Militär von allen Waffengattungen der hiesigen Garnison am 6. Dez. auf dem großen Platze vor dem Residenzpalais, um dem neuen Landesfürsten den Eid der Treue und des Gehorsams mit der Klausel, in allen Fällen seine Befehle unverbrüchlich zu befolgen, zu leisten. Jedoch waren Abends zuvor die Commandeure der verschiedenen Corps im Lokal der Commandantur zusammengekommen, was zur Folge hatte, daß der in der Anciennetät älteste von ihnen, der Commandeur der Fußleibgarde, am folgenden Morgen als Deputirter derselben in einer Audienz unmittelbar dem Kurfürsten die Skrupel im Offiziercorps, ob der vom Militär verlangte Eid unbeschadet des erstatteten Eids auf die Verfassung geleistet werden könne, vortrug. Hierauf war die beruhigende höchste Zusicherung erfolgt, daß der fragliche Eid die Verfassung nichts angehe. Im Publikum fand dieser Schritt vom Militär ungetheilten Beifall."

Aus diesem Bericht ersieht man, wie man bereits verfuhr: zuerst allerlei Schliche, Vorbehalte und Zweideutigkeiten bei einem schon gefaßten, aber geheim gehaltenen Entschlusse, worüber man mit den großen Höfen übereingekommen war; dabei immer höchst kleinliche und lächerliche Chikanen, z. B. das an die Zeitungsschreiber erlassene Verbot, über die Verfassungsertheilung in der Biographie des Kurfürsten Etwas zu sagen; endlich festes Vertrauen auf den brutalen Gebrauch der Militärmacht, der aber von jetzt an mit jedem Monate unmöglicher wurde.

Auf diese Weise äußerten sich genug Zeichen über die Unhaltbarkeit des Bestehenden in Deutschland. Ehe noch eine allgemeine Veranlassung der Erschütterung eintrat, ging von den Ständen in Karlsruhe der Antrag aus, welcher bald für ganz Deutschland zum Nationalzweck

wurde, übrigens schon durch die Möglichkeit seines Vorkommens erwies, daß der bisherige Zustand untergraben und schwach war. Der Abgeordnete Bassermann begründete am 12. Februar seinen schon früher angekündigten Antrag. Er betraf ein Nationalparlament statt des Bundestages — eine Idee, die schon 1814 und 1815 ausgesprochen, und von Metternich, wie oben erwähnt, für eine Chimäre erklärt wurde; 1831 war der Gedanke stärker aufgeregt, ohne jedoch allgemein aufgegriffen und zur Parteifrage der Liberalen, wie gegenwärtig, zu werden. Die Vorverhandlung über diesen wichtigen Vorschlag, welcher die späteren großen Ereignisse einleitete, war folgende:

Staatsminister v. Dusch ermahnte die Kammer, sich nicht in etwas rein Unpraktisches einzulassen.

Scheffelt spricht dem Motionssteller seinen innigsten Dank aus. Er habe aus dem Herzen des deutschen Volkes geredet. Zugleich beantragt er den baldigen Vorausdruck der Motion. v. Itzstein unterstützt den Antrag mit Freude; „der Antragsteller wird sich den Dank des ganzen deutschen Volkes erwerben. . . . Die Motion zu unterstützen ist Pflicht. Seit den Befreiungskriegen hat man dem Volke das ihm feierlich Versprochene nicht gewährt; dermalen hat der Bund für das eigentliche Volk noch nichts gethan.“

Zittel: „Die Motion zu unterstützen halte ich fast für Ueberfluß. So bedenklich, wie der Herr Minister uns sagte, steht es mit dem Gegenstand nicht. Wir müßten freilich vieles hingeben. Dazu bin ich bereit, denn es ist auch Großes zu gewinnen — ein Vaterland. Die Motion wird ihren Zweck erreichen, wenn auch weder heute noch morgen. Man ist jetzt in Deutschland zur Erkenntniß gekommen, daß es keine wahre Freiheit ohne Einheit gibt, und wenn wir auch den Tag nicht erleben, wo das Zwiegestirn der Freiheit und Einheit auf uns herniederleuchtet, so wird uns doch die Freude nicht entgehen, die Morgenröthe desselben begrüßen zu können.“

Welcker: „Der eben vernommene Antrag ist sicherlich der wichtigste, welcher an eine deutsche Kammer gestellt werden kann. Ohne solche organische Vertretung sind wir keine Nation. Wird denn im europäischen Völkerverbande von Deutschland gesprochen? Dürfen wir nur die Nationalflagge aufpflanzen? Sind nicht die Deutschen in der Fremde jeglicher Willkür preisgegeben? Sind wir im Innern eine Nation? Nein, der Bund verbietet uns die freie Einigung. Der Bund, wie er jetzt ist, hält nicht die ersten Kanonenschüsse einer großen europäischen Krisis aus. Ans Vaterland zu denken wird bei uns als Verbrechen verfolgt, Turnvereine, Gesangfeste, alles, was auf Vaterländisches hinausläuft! Diese Zustände sind zu unnatürlich, als daß sie fortbestehen könnten. Wo man in den einzelnen Staaten die Freiheit unterdrücken will, da beruft man sich von der Ministerbank auf „„die obere Behörde,““ die also auch über dem Höchsten, dem Fürsten, steht. Auch die Selbstständigkeit von Fürst und Land ist nicht gesichert ohne die Volksvertretung am Bunde. Jede etwaige Beschränkung, der sich die Einzelgewalt unterziehen muß, wird die Gewalt selbst um so dauernder machen. So nur können sich die kleinen Staaten vor der Uebermacht der großen bewahren. Unsere Verfassungsrechte, unsere innere ständische Verwaltung wird durch eine Nationalrepräsentation Niemand antasten. Wenn alle Staatsmänner nur auf die Zukunft verweisen, so wird sich das Bedürfniß selber gewaltsam Bahn brechen.“

Staatsrath Bekk erklärt: „Ich will mich auf die Frage, die vor uns liegt, aus verschiedenen, zum Theil vom Hrn. Minister des Auswärtigen schon berührten Gründen nicht einlassen ... Wir können mit Ihnen darüber, wie der deutsche Bund organisirt werden soll, jetzt hier nicht discutiren. Im übrigen muß ich mir noch die kurze Erwiderung erlauben, daß man durch die Drohungen mit Revolutionen, wie es der Herr Welcker thut, mehr reizt, und den Widerstand gegen die hier gehegten Wünsche mehr

vermehrt und stärker macht, als wenn man im Tone der Mäßigung auftritt, wie einige andere Redner allerdings gethan haben."

Peter. „Ich beneide den Abgeordneten Bassermann um seine Motion. Kein Wort wird so gewaltig bei der ganzen deutschen Nation wiederhallen, als das Wort deutsches Parlament. Zugleich aber bedaure ich den Hrn. Minister des Auswärtigen, daß er unsern Weg für einen bedenklichen hält; ich meine vielmehr, daß der entgegengesetzte ein bedenklicher sei."

Hecker. „Die Motion wird Epoche machen in der deutschen Geschichte, der Gedanke der Association geht jetzt durch alle germanischen Völker. Ueberall bilden sich neben dem Bunde Congresse wegen des Handels, des Rechts, der Post — diese Congresse sind nichts weiter als die Anfänge einer — preußischen (?) Hegemonie. Repräsentation der Nation muß an die Stelle dieses Beginnens treten."

Junghanns. „Die gegenwärtige Bundesverfassung reicht nicht aus, die große Bestimmung des Bundes zu erfüllen. Es gibt zwei Wege, diese Verfassung zu ändern: der eine ist eine Volksvertretung am Bunde, der andere die Vermehrung der Macht der Versammlung, die Veränderung der organischen Gesetze derselben. Der erste Weg, lassen Sie mich in die Zukunft sehen, er führt unausbleiblich zur Gesammtmonarchie, über Blut und Leichen zu Umsturz aller einzelnen Staaten, und somit der Ursachen, welchen wir zum Theil unsere Schwäche, aber auch die allgemein verbreitete Bildung, den allgemein verbreiteten Wohlstand verdanken. Der andere Weg, er kann, wenn sich in den einzelnen Staaten kräftige Repräsentationen finden — nur zum Heile führen; er kann die Macht Deutschlands nur stärken, ohne der Freiheit zu schaden."

Knapp. „Wer sich gegen die Motion ausspricht, kann leicht als des Volksverraths verdächtigt, selbst zur Guillotine geführt werden. Dies wird mich aber nicht abschrecken, meine Gegenansicht auszusprechen und zu zeigen, daß sie

für Baden von entschiedenstem Nachtheil ist. Die Motion verlangt, daß Deputirte aus allen deutschen Ländern zum Bunde geschickt werden; allein die deutschen Fürsten werden sich entgegen erklären, weil dieses einen Bund gäbe, der sich bald souverän erklärte und aus Deutschland eine Republik machte, an deren Spitze sich dieser Bund als deutsche zweite Kammer stellen würde. Können Sie denken, daß Fürsten und Regierungen jemals ihre Zustimmung zu einer solchen Sache geben werden? Aber die Motion ist auch im Interesse unserer Freiheit gefährlich, da wir um unsere badischen Verfassungsrechte gebracht würden. Wir haben jetzt einen Gesandten, der gleich den großen Mächten eine Stimme hat, während bei diesem Umsturz der Name Baden bei diesem neuen Bunde untergehen müßte. Dieser Gesandte, meine Herren, sowie das Ministerium ist Ihnen jetzt haftbar für ihre Handlungen; Sie können sie zur Verantwortung ziehen; Sie können sie in Anklagestand versetzen. Alles dieses hörte künftig auf, und Baden würde in der großen Masse verschwinden. Und wie sollte endlich dieser Antrag zum Vollzug kommen, da sich die deutschen Regierungen und die ersten Kammern entgegen erklären werden? Der Vollzug könnte nur durch einen Umsturz alles Bestehenden erfolgen, und deßhalb erkläre ich mich mit aller Entschiedenheit gegen diese Motion, die keine Reform, sondern eine Revolution bezweckt."

Bader. „Der Hr. Minister des Auswärtigen hat uns aufmerksam gemacht, daß wir durch die Annahme der Motion auf höchst wichtige Rechte verzichten. Ich sage aber, wenn diese Zustände so bleiben, wie sie sind, dann gerade sind diese Rechte verloren. Je mehr diese Entwickelung fortschreitet, desto mehr nimmt die Volksvertretung ab. Wir sehen dieses bei den Zollgesetzen, beim Wechselgesetz, wo uns nur ein Veto verblieben ist, und freuen uns doch dieses Fortschrittes zur Einheit, und in diesem Sinn stimme ich auch für die Motion."

Die Behauptung Wellers, der Minister des Aus-

wärtigen habe nach dem Inhalt seiner eigenen Worte kein Vertrauen auf den deutschen Bund, wird von dem Minister zurückgewiesen.

Christ spricht für die Motion, will aber auf das Wie der Aenderung, auch in der tüchtigsten Motion die schwächste Seite, nicht eingehen. „So viel ist gewiß, daß für das gemeinsame Deutsche etwas geschehen muß. Ausführen werden es andere, wir haben genug gethan, daß wir es besprochen."

Buß. „Durch ein Parlament ist nicht zu helfen. Ein Parlament würde nur zu noch mehr Zerrissenheit führen. Ich will keine Bundesdespotie. Allein ein deutsches Parlament setzt eine vollständige Umschaffung des Bundes voraus und das geht nicht so schnell. Ich glaube, wenn der deutschen Gesetzgebung ein Organ geboten wird durch eine Versammlung der tüchtigsten deutschen Männer aller Stände, die als Bundescommission neben dem Bund alle aufzustellenden Gesetze prüfen, dann würde geholfen sein.

Das Resultat der Debatte war bekanntlich, daß der Antrag des Abgeordneten Bassermann mit allen Stimmen gegen fünf zur weiteren Berathung in die Abtheilungen verwiesen ward.

Die Rede Bassermanns selbst füllt im badischen Landtagsboten über achtzehn Spalten; es heißt in ihr: „Der Werth einer festen politischen Form zeigt sich in der Geschichte der Griechen, Italiener, Engländer und Franzosen; unsere eigene Geschichte aber bietet über ihn die reichste Belehrung. Sie ist ausgefüllt durch den vergeblichen Kampf einer gemeinsamen Staatsgewalt gegen die Trennung in Einzelgewalten. Lassen wir aber die Vergangenheit, wenden wir uns zur Gegenwart und Zukunft. Für unsere deutschen Zustände gibt es nur zweierlei Staatsformen, wovon entweder die eine oder die andere herrschend sein muß, die aber, weil in ihren ersten Grundlagen verschieden, nie in ein Mittelding verschmelzen können, ohne die Freiheit im Innern und die Achtung nach Außen

zu untergraben. Diese beiden Staatsformen sind der völkerrechtliche Staatenbund und der politische Bundesstaat. Der erstere vereinigt souveräne Staaten zu einem Bunde gegen Außen. Er ist kein Staat, sondern ein Verein von Staaten. Sicherheit der äußeren und inneren Grenzen ist sein Zweck, und seine Wirksamkeit im Innern kann höchstens da eine wohlthätige sein, wo sie sich z. B. auf die Befahrung der Flüsse wendet, oder auf die Post, oder auf ähnliche gemeinschaftliche Einrichtungen. Für einen solchen völkerrechtlichen Bund genügt eine Versammlung von diplomatischen Vertretern, aber über die Rechte des Volks, über die inneren Angelegenheiten der einzelnen Staaten kann er keinerlei Gewalt haben. Eine gesetzgebende Gewalt über ein in Stämme getheiltes Volk ist nur denkbar im Bundesstaat. Nicht ein Verein von Staaten, sondern selbst ein Staat muß gebildet sein, wenn auch die Rechte der Völker, ihre Gesetze und politischen Einrichtungen Gegenstand gemeinsamer Berathungen sein sollen. Welcher dieser beiden Staatsformen gehört nun Deutschland an? Als man zu Wien das gerettete Land neu gestaltete, schlugen die Edelsten, wie ein Freiherr v. Stein, einen Bundesstaat mit reichsständischer Verfassung als die festere Regierungsform vor. Im Dezember 1814 und im Frühjahr 1815 verlangten zuerst 29, dann 34 souveräne Fürsten und freie Städte eine Vertretung des Volks am Bundestag und einen Kaiser an der Spitze des Bundes. Ebenso erklärten sich die ersten preußischen Entwürfe für Vertretung beim Bund, für ein Bundesgericht und ähnliche Einrichtungen eines Bundesstaats. Aber schon hatte der Wiener Congreß zu lange gedauert. Die Eifersucht für die besondere volle Souveränetät überwog, und der Congreß beschloß, nicht die Errichtung eines deutschen Bundesstaates, sondern eines deutschen Bundes, den die Wiener Schlußakte in ihrem ersten Artikel zur größeren Deutlichkeit als „einen völkerrechtlichen Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte" erklärt, und von dem sie in ihrem zweiten sagt, er sei eine

Gesellschaft „selbstständiger und unter sich unabhängiger Staaten, die in ihren „äußeren Verhältnissen als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht" erscheine. Die einzige Befugniß, welche der Bund sich in Bezug auf politische Rechte des Volkes zugestanden hat, war die: darüber zu wachen, daß den Angehörigen keines Staats diese Rechte vorenthalten bleiben. Diese Bestimmung ist zu Gunsten des Volks aufgenommen. Zugleich spricht der Art. 53 der Schlußakte sich auf das Entschiedenste dahin aus, daß durch die Aufnahme solcher Zusicherungen die Bundesakte keineswegs ihren Charakter als Akte eines bloß völkerrechtlichen Vereins preisgegeben hat.

„Wenn wir nun nach 33 Jahren auf die Handhabung dieses Grundvertrags zurückblicken, so ist ein vollständigerer Umsturz desselben nicht denkbar. Die Bundesstaaten verlieren einen wichtigen Theil ihrer Souveränetät, und aus dem völkerrechtlichen Verein wird eine Behörde, die sich in die innersten Angelegenheiten der Staaten, in die Einrichtung der Schulen, in die Gesetzgebung der Presse, in die Gerechtigkeitspflege mischt; es wird eine oberste gesetzgebende Gewalt daraus, die ihre Beschlüsse auch gegen den Willen der einzelnen Staaten mit Waffenmacht durchsetzt, und in deren Thätigkeit ein Geist wohnt, von dem eine edle Nation sich abwendet. Der Zustand, in den wir hierdurch gerathen sind, ist ein rechtloser, ein schädlicher, ein gefährlicher. Eine Umkehr thut noth. Zwei Wege liegen vor uns, die zur Einheit führen: der durch den Zollverein, der durch den Bund. Eine Vertretung beim Zollcongreß kann auf die Dauer nicht verweigert werden; Sachverständige beizuziehen beginnt man schon jetzt, und preußische Minister sollen in Commissionssitzungen des vereinigten Landtags erklärt haben, die preußische Regierung sei der Beschickung des Zollcongresses durch Abgeordnete der Ständekammern nicht entgegen. Dieser äußeren Gestaltung fehlt nicht die innere Kraft: die Einkünfte des Zollvereins sind groß. Ein Theil davon genügt zur Vertretung des Vereins als Ganzes nach

Außen, zur Bestellung von Vereinsconsuln und zur Schaffung einer Flotte, welche die Zollvereinsflagge schütze. Dem gemeinsamen Tarif kann eine gemeinsame Besteuerung bald als nothwendige Consequenz folgen, und so kann auf dem starken Grunde gemeinsamen Vortheils ein Gebäude erstehen, das einen glücklicheren Boden so leicht nicht findet.

„Dessen ungeachtet möchte ich den andern Weg betreten sehen. Ich will nicht verzichten auf die deutschen Länder, die von dem Zollverein sich abschließen, und kann ich von einem Zollverein, der stets nach wenigen Jahren kündbar ist, und von dessen Trennung in Nord und Süd schon mehr als einmal gesprochen worden, kann ich von einem Zollcongreß, der über den Tarif für Zucker, Kaffee und Baumwolle berathet, kein allgemeines Gesetz über Presse, Strafverfahren und Strafrecht, kann ich von ihm nicht eine deutsche Kriegswehr, nicht Entscheidung über Krieg und Frieden erwarten, so erwarte ich auch von ihm nicht die Wiedergeburt von Deutschlands politischer Größe. Meine Hoffnung beruht auf dem Bund; aber allerdings nicht auf ihm wie er ist, sondern wie er werden könnte. In seiner jetzigen Verfassung ist er der Fähigkeit baar, der Nation zum Segen zu gereichen. Die ernste Frage ist aber: soll diese oberste deutsche Behörde dieser obersten Macht entblößt bleiben? Wer es mit dem Vaterland wohl meint, muß wünschen, daß sie sich mit dieser Macht umgebe. Und warum sollte sie nicht? Das Streben nach gemeinsamen Gesetzen ist bei den Regierungen vorhanden; sie fertigen Entwürfe. Diese müssen jeder einzelnen Ständeversammlung zur Zustimmung vorgelegt werden. Wenn auch nur eine von diesen — und wäre es auch bloß, um nicht nach und nach ihr Recht der Gesetzgebung abhanden kommen zu lassen — den Entwurf verwirft, so ist die Gemeinsamkeit des Gesetzes vernichtet. Wäre es denn unter solchen Verhältnissen nicht weit einfacher und klüger, man läßt Bevollmächtigte dieser Kammern gleich selbst beim Congreß oder beim Bundestag sich versammeln? Wenn auch Olden-

burg mit einer Verfassung zurück ist, könnten doch selbst die österreichischen Stände vertreten sein, und das bin ich von der Einsicht und Vaterlandsliebe aller deutschen Ständeversammlungen überzeugt, daß sie einwilligten, die Mehrheitsbeschlüsse einer solchen Vertretung beim Bundestage, die aber ein wahre und wirkliche freie Vertretung der Nation sein müßte, sollten für Alle bindende Kraft haben.

„Dieser Vorschlag ist ausführbar. Die Zustände, die Bestrebungen unserer Zeit leiten von selbst darauf hin, und es mögen vielleicht bald schon Ereignisse eintreten, bei welchen er nicht minder den deutschen Fürsten selbst einleuchten wird. Heilsam aber würde die durch ihn hervorgerufene Versammlung sein, weil sie die edelsten, wahrhaft deutschen Gesinnungen wecken würde, Gesinnungen, wie sie der preußische Landtag hervorrief, wo man mit Entrüstung die Vertretung von Provinzialinteressen zurückwies, die Itio in partes verwarf und der Rheinländer neben dem Ostpreußen und der Pommer neben dem Sachsen sich nur als Preuße fühlten. Darum war kaum der preußische Landtag eröffnet, so erklärte das Organ der französischen Republikaner, der National, nun müsse die kriegslustige Partei in Frankreich ihr Eroberungsgelüste aufgeben. Ja, die Gesinnungen der Nationalität und der Einheit in erhöhter, Kraft verleihender Stärke würden einem gemeinsamen Zusammenwirken von Vertretern der Fürsten und der Völker entspringen. Aus einem allgemeinen deutschen Ständesaal würde mehr Schutz für das gemeinsame Vaterland erblühen, als alle unsere stehenden Heere ihm gewähren können. Die hohe Kraft einer gemeinsamen Vertretung würdigt in unsern Tagen niemand besser als ein Erbfeind deutscher Nationalität. Verschmähen wir doch nicht vom Feinde zu lernen. Die dänische Propaganda hat das sicherste Mittel gefunden, zwei Provinzen Deutschlands zu entfremden: eine gemeinsame Ständeversammlung soll sämmtliche Vertreter des dänischen Staats vereinigen, und wie das deutsche Element des Elsasses in der französischen Kammer

und das polnische im weißen Saale zu Berlin ihre Besonderheit an das große Ganze abtreten müssen, so hofft der Däne mit Recht auf die siegende Gewalt eines gemeinsamen Parlaments. Kann aber der Däne hoffen, in seinem Parlament die Schleswig-Holsteiner an sich zu fesseln, wie viel enger wären diese edeln Stämme an Deutschland gekettet, säßen ihre Vertreter in einer vereinigten deutschen Ständeversammlung! Nur in einem freien Parlament ist die Kraft einer Nation bewahrt. Was wäre England ohne sein Parlament! Mit einem deutschen Parlament aber war kein Baseler Friede, kein Rheinbund möglich.

„Als die Nordamerikaner nach beendigtem Unabhängigkeitskriege die Ueberzeugung gewonnen hatten, daß ihre Conföderation nicht diejenige Einheit und Festigkeit darbiete, wie sie für eine kräftige Pflege der Interessen einer werdenden Nation erheischt wird, verloren sie keine Zeit. Auch in Amerika gab es widerstreitende Interessen außer den Parteien, worunter auch eine, welcher — wie jetzt vielen in Deutschland — eine bloßer Zollverein genügte. Der Kampf war langwierig und hartnäckig, alle publizistischen Talente wurden in Flugschriften und Zeitungen in Bewegung gesetzt, und als die neue Bundesverfassung den Volksgemeinden zur Annahme vorgelegt wurde, war die beipflichtende Mehrheit oft eine fast unmerkliche; von den Staaten Nordcarolina und Rhode-Island wurde sogar die Zustimmung versagt. Aber der gute Genius Amerika's siegte über das Widerstreben kleinlicher Provinzialsouveränetäten (anders als am Wiener Congreß); der Staatenbund wurde in einen Bundesstaat verwandelt, und nach 60 Jahren ist das Urtheil beider Welten, daß Washington, als Befreier Amerika's vom Joch des Mutterlandes, nur ein halbes Verdienst hätte, wenn er nicht durch sein Ansehen auch der Gründer jener großen Nationaleinheit und Bundesmacht geworden wäre, unter deren stolzem Sternenbanner Amerika sich in die Zahl der Weltmächte eingereiht hat. Indem dieser Bundesstaat sich constituirte,

ist es ihm nicht darum zu thun gewesen, eine, jedes landschaftliche Eigenleben vernichtende Obermacht zu schaffen; sie hat die Staaten nicht schlechtweg der Hoheitsrechte entkleidet, sie hat sie nur in das Verhältniß von Theilen eines größern Ganzen eingegrenzt, und während jeder in seiner besondern Sphäre in Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung volle Selbstherrlichkeit hat, erhebt sich über ihnen die Organisation einer Reichsgemeinde mit einer gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, einer Finanz- und Militärverfassung mit dem Recht über Bündnisse, Krieg und Frieden, der Vertretung der Nation nach Innen und Außen. Diese mächtige Bundeseinheit hat Amerika zu einer fruchtbaren Mutter von Staaten gemacht, sie führt dieselben in die Völkerfamilie ein, sie zieht sie groß, sie birgt eine neue Zukunft, die Zukunft der neuen Welt. Wie viele Vergleichungspunkte finden sich in der Geschichte dieses Landes nicht mit unsern Verhältnissen und Bedürfnissen! Sind doch der Vereinigten Staaten von Nordamerika fast so viel als der Vereinigten Staaten von Deutschland, und der Bundeszweck der einen wie der andern ist derselbe: die Aufrechthaltung der Interessen und der Würde einer großen Nation.

„Das monarchische Deutschland kann bleiben wie es ist, es braucht sich nicht zu demokratisiren, aber offenbar ist ein Bund, der inmitten der kriegsgerüsteten Großmächte der alten Welt seine Bestimmung erfüllen soll, in noch höherm Grad einheitsbedürftig als dieses Amerika, das von den zahllosen Conflikten der europäischen Gesellschaft durch den Ocean getrennt ist, das seine unruhigen Volkselemente über unermeßliche Länderstrecken zerstreut und keine oder nur schwache Nachbarn hat. Ja, Deutschlands größtes Bedürfniß ist — nicht eine Revolution — eine Reform — eine Reform seiner Verfassung. Mag es auch wieder erst einer Zeit der Noth zur Ausführung bedürfen, diese Ausführung wird dann um so sicherer und leichter geschehen, je fester die Ueberzeugung der Nothwendigkrit begründet und je all-

gemeiner die Einsicht in die Zweckmäßigkeit der Heilmittel unserer Uebel in der Nation verbreitet ist. Diese Ueberzeugung, diese Einsicht auszusprechen, ist die Aufgabe der Vertreter des Volks, ist unsere Pflicht. Ich thue es in der mir gebotenen Form und stelle den Antrag: „„Die Kammer möge in einer Adresse an Se. königl. Hoheit den Großherzog die Bitte richten, auf geeignete Weise dahin wirken zu wollen, daß durch Vertretung der deutschen Ständekammern am Bundestag ein sicheres Mittel zur Erzielung gemeinsamer Gesetzgebung und einheitlicher Nationaleinrichtungen geschaffen werde.““

„Indem ich diesen Antrag stelle, den der Abgeordnete Welcker schon 1831 gestellt, verhehle ich mir nicht, von wie vielen Seiten ihm der Vorwurf werden wird, er sei unpraktisch. Man wird sogleich fragen, wie das auszuführen sei; ob denn ein kleiner Bundesstaat soviel Bevollmächtigte senden solle als ein großer, oder ob in Verhältniß der Bevölkerung; ob bloß die Wahlkammern oder auch die ersten Kammern, und wie diese vertreten sein sollen. Ob damit ständige deutsche Reichstage oder bloß Versammlungen beabsichtigt seien, die bei besondern Gelegenheiten zu berufen wären u. dergl. m. Meine Herren! in solche Einzelnheiten schon bei Begründung meines Antrags einzugehen, dies halte ich für unpraktisch. Genug, wenn wir aussprechen, daß die Grundbedingungen der Wirksamkeit einer deutschen Nationalvertretung nicht fehlen dürfen; die bindende Kraft der Mehrheitsbeschlüsse, ohne welche es keine Einheit gibt, und die Oeffentlichkeit, ohne welche keine heilsame Verstärkung des National- und Einheitsgefühls gegenüber dem Auslande denkbar wäre.

Was die Vertretung der ersten Kammer betrifft, so wird man allerdings sogleich weiter fragen, wie nur zu erwarten sei, daß die erste Kammer einem solchen Antrag zustimme? Mag sein, daß sie es nicht thut; daß sie den Stimmen weiterblickender Mitglieder des deutschen Adels nicht folgt, die im wahren Interesse ihres Standes diesem

rathen, sich den gerechten Wünschen der Nation nicht länger entgegenzustellen, sondern sich vielmehr zu deren wirksamen Vertretern zu machen. Mag sein, daß sie übersieht, wie durch die Errichtung einer allgemein deutschen Ständeversammlung Gelegenheit geboten wäre, den Art. 6 der Bundesakte zu erfüllen, der den mediatisirten vormaligen Reichsständen eine Vertretung beim Bundestag in Aussicht stellte. Könnte eine solche Vermuthung Sie, meine Herren, von der Zustimmung zu meinem Antrage abhalten? Gewiß nicht. Wir müssen trachten, dem Zustande der Rechtslosigkeit ein Ende zu machen. Die herrschende Abneigung der Nation aber gegen ihre oberste Behörde in ein vertrauenvolles Zusammenwirken zu verwandeln, ist der deutschen Fürsten dringende Aufgabe. Möchten sie es noch zeitig thun! Der Weltfriede steht auf zwei Augen. An der Seine wie an der Donau neigen sich die Tage, und nur das Gute und das Rechte sind die unsichtbaren Träger aller Herrschaft." (Fortsetzung folgt.)

Inhalt.

	Seite
Zustand Deutschlands von 1814—1830	3
Bewegung und Reaktion von 1830—1834	28
Schlußprotokoll der Wiener Ministerialconferenz vom 12. Juni 1834	50
Die Angelegenheiten von Hannover	76
Deutschland bis zum Februar 1848	98

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kottenkamp, Franz,

Die neuesten Weltbegebenheiten

Bd.: 2

Stuttgart 1848

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Rev.o.40(1#2

urn:nbn:de:bvb:12-bsb11753265-5